Gesetzsammlung

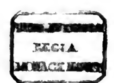
für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

vom Jahre 1864.



Sondershausen, 1864.
Gedruckt in der F. A. Eupel'schen Hofbuchdruckerei.



Chronologisches Inhaltsverzeichniß.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.



Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Stück, vom Jahre 1864.

Nr. 1.

Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 24. Junius 1852. — Vom 29. Decbr. 1863.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen zur Ergänzung des Gesetzes vom 24. Junius 1852 mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Es wird verboten, das zu einem bestimmten Zwecke aus den Fürstlichen Waldungen für einen bestimmten Taxpreis erhaltene Bauholz ohne besonders ausgewirkte Erlaubniß des betreffenden Fürstlichen Forstamtes zu anderen Zwecken zu verwenden.

§. 2.

Sofern nicht Bestrafung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eintritt, sind Zuwiderhandlungen gegen den §. 1 mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, oder, wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von vierzehn Tagen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Urkundlich haben Wir das vorstehende Gesetz neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, am 29. December 1863.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 2.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Großherzogl. Badischen Steuereinnehmereien zu Freudenberg a. Main und Tauberbischofsheim. — Vom 6. Januar 1864.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den Großherzoglich Badischen Steuereinnehmereien zu Freudenberg am Main und Tauberbischofsheim die Befugniß zu Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein zugestanden worden ist.

Sondershausen, den 6. Januar 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. von Wolffersdorff.

Nr. 3.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1864 bis 1867. — Vom 12. Januar 1864.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Gráf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1864 bis 1867 wird

in Einnahme auf jährlich 628,548 Thaler, und
in Ausgabe auf jährlich 611,354 Thaler

festgestellt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserm Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 12. Januar 1864.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Staatshaushalts-Etat

des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen für die Finanzperiode 1864 bis 1867.

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Directe Steuern.						
I. Grundsteuer.						
1) Contribution . . . . 28,270 Thlr.						
2) Contributionszuschlag . . . . 5,145 „						
3) Grundsteuer von contributionsfreien Grundstücken . . . . 5,660 „	39,075	—	—			
II. Klassensteuer	38,700	—	—			
III. Verschiedene Einnahmen	25	—	—			
Sa. A.				77,800	—	—
B. Indirecte Steuern.						
I. Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben	38,500	—	—			
II. Uebergangsabgaben	1,000	—	—			
III. Branntweinsteuer und Uebergangsabgaben vom Branntwein	23,500	—	—			
IV. Rübenzuckersteuer	14,000	—	—			
V. Steuer vom Weinbau	—	—	—			
VI. Steuer vom Tabacksbau	—	—	—			
VII. Braumalzsteuer	14,000	—	—			
VIII. Aus der Salzregie	21,900	—	—			
IX. Verschiedene Einnahmen	385	—	—			
Sa. B.				113,285	—	—

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
C. Gebühren.						
I. Chaussee- und Brückengelder	17,500	—	—			
II. Sporteln der Justizbehörden	37,000	—	—			
III. Sporteln der Verwaltungsbehörden	3,000	—	—			
IV. Stempelgelder	650	—	—			
V. Von Collateralerbfällen	1,400	—	—			
VI. Von Dispensationen und Abolitionen	250	—	—			
VII. Von Strafen und Confiscationen:						
1) bei den Justizbehörden . . . . 1,100 Thlr.						
2) bei den Verwaltungsbehörden . . 250 „	1,350	—	—			
VIII. Verschiedene Einnahmen	100	—	—			
Sa. C.				61,250	—	—
D. Regalien.						
I. Postregal	705	—	—			
II. Münzregal	—	—	—			
III. Bergregal:						
1) Aus dem Zwanzigsten von den Gruben 170 Thlr.						
2) Quatembergeld von den Gruben . . 150 „						
3) Von Salinen . . . . 500 „	820	—	—			
IV. Von andern Regalien	780	—	—			
Sa. D.				2,305	—	—

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
E. Erträge des Staatsgutes.						
I. Von den Chausseen:						
1) für Gras . . . . 80 Thlr.						
2) für Obst . . . . 170 „	250	—	—			
II. Aus der Landesbaumschule	100	—	—			
III. Pacht- und Miethgelder	155	—	—			
IV. Zinsen von Activcapitalien	2,380	—	—			
V. Verschiedene Einnahmen	40	—	—			
Sa. E.				2,925	—	—
F. Aus der Militärverwaltung.						
I. Für verkaufte Effecten	40	—	—			
II. Verschiedene Einnahmen	1	—	—			
Sa. F.				41	—	—
G. Aus der Unterrichtsverwaltung.						
I. Aus Stiftungen	1,353	—	—			
II. Capitalzinsen	292	—	—			
III. Schulgelder	3,600	—	—			
IV. Verschiedene Einnahmen	350	—	—			
Sa. G.				5,595	—	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
H. Von der Forstverwaltung.						
I. Für Brennholz	114,190	—	—			
II. Für Nutzholz	106,380	—	—			
III. Für Rindennutzung	1,500	—	—			
IV. Für Harznutzung	1,500	—	—			
V. Für Mastnutzung	20	—	—			
VI. Für Grasnutzung	800	—	—			
VII. Pachtgeld von Forstgrundstücken	1,530	—	—			
VIII. Pachtgeld von Teichen und Fischwassern	548	—	—			
IX. Aus Steinbrüchen, Lehm- und Thongruben	165	—	—			
X. Werths- und Schadenersatz für gestohlene Waldproducte	155	—	—			
XI. Beiträge von Gemeinden zu den Dienstbezügen der Förster	225	—	—			
XII. Verschiedene Einnahmen	600	—	—			
Sa. H.				227,613	—	—
J. Von der Domainenverwaltung.						
I. Domainen	114,450	—	—			
II. Gewerbliche Anlagen	2,190	—	—			
III. Einzelne Gebäude	886	—	—			
IV. Einzelne Ländereien	970	—	—			
V. Teiche und Fischwasser	156	—	—			
VI. Verschiedene Einnahmen	440	—	—			
Sa. J.				119,092	—	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
K. **Erträge von Activcapitalien des Kammergutes** .				18,139	—	—
Sa. K.				18,139	—	—
L. **Erstattete Ausgaben.**						
I. Erstattete Steuervergütungen	95	—	—			
II. Erstattete Detentionskosten	130	—	—			
III. Erstattete Separationskosten	—	—	—			
IV. Erstattete Proceßkosten	8	—	—			
V. Sonstige Erstattungen	—	—	—			
Sa. L.				233	—	—
M. **Außerordentliche Einnahmen**				270	—	—
Wiederholung.						
Summe A.				77,800	—	—
„ B.				113,285	—	—
„ C.				61,250	—	—
„ D.				2,305	—	—
„ E.				2,925	—	—
„ F.				41	—	—
„ G.				5,595	—	—
„ H.				227,613	—	—
„ J.				119,092	—	—
„ K.				18,139	—	—
„ L.				233	—	—
„ M.				270	—	—
Hauptsumme der Einnahme				628,548	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Allgemeine Staatsausgaben.						
I. Ministerium:						
1) Gehalte	25,750	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	5,800	—	—	31,550	—	—
II. Für Decorationen der Fürstlichen Ehrenzeichen				500	—	—
III. Gratificationen und Ehrengeschenke				2,000	—	—
IV. Pensionen:						
1) Zuschuß zur Pensionsanstalt	3,000	—	—			
2) Wartegelder	7,279	9	—			
3) Ruhegehalte	15,894	1	—			
4) Gnadengehalte	6,303	5	11			
5) Andere Aussterbegehalte	611	20	8			
	33,088	6	7	33,090	—	—
Sa. A.				67,140	—	—
B. Departement des Fürstlichen Hauses.						
I. Domainenrente				150,000	—	—
II. Baukosten				4,000	—	—
III. Brandversicherungskosten				1,110	—	—
IV. Verschiedene Ausgaben				10	—	—
Sa. B.				155,120	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
C. Departement des Auswärtigen.						
I. Für den deutschen Bund:						
1) Beitrag zu den Kosten der Bundestagsgesandtschaft	910	—	—			
2) Beitrag zu den Bundescanzlei-Bedürfnissen . .	180	—	—			
3) Beitrag für die Bundesfestungen	3,360	—	—			
4) Sonstige Ausgaben	10	—	—	4,460	—	—
II. Auswärtige Angelegenheiten:						
1) Gehalte von Gesandten und Agenten	429	—	—			
2) Sonstige Ausgaben	50			479	—	—
Sa. C.				4,939	—	—
D. Militairdepartement.						
I. Zahlungen an die Fürstliche Militaircasse				46,488	—	—
E. Departement des Innern.						
I. Landtag:						
1) Gehalte	300	—	—			
2) Diäten und Reisekosten	600	—	—			
3) Büreaukosten	150	—	—			
4) Sonstige Ausgaben	20	—	—	1,070	—	—
II. Landräthliche Behörden:						
1) Gehalte	11,160	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	6,000	—	—	17,160	—	—
Seite				18,230	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
E. Departement des Innern.						
Uebertrag				18,230	—	—
III. Medicinalwesen:						
1) Bezirksphysikate:						
a. Gehalte . . . . . 1,289 Thlr. 24 Sgr.						
b. Verwaltungsaufwand 320 „ — „	1,610	—	—			
2) Für die Irrenanstalten	700	—	—			
3) Sonstige Ausgaben	100	—	—	2,410	—	—
IV. Gensd'armerie:						
1) Gehalte	4,234	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	1,200	—	—	5,434	—	—
V. Correctionsanstalt.						
Unterhaltungskosten für die in Zeitz detinirten Corrigenden				1,400	—	—
VI. Für Handel und Gewerbe:						
1) Jährliche Beiträge zu gewerblichen Instituten und Vereinen	250	—	—			
2) Sonstige Ausgaben	200	—	—	450	—	—
VII. Für Landescultur:						
1) Landesbaumschule	250	—	—			
2) Prämien, Unterstützungen und sonstige Ausgaben	800	—	—			
3) Auseinandersetzungsbehörden	1,100	—	—	2,150	—	—
Seite				30,074	—	—

Ausgabe.

E. Departement des Innern.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag				30,074	—	—
VIII. Landrentenbank:						
1) Gehalte	2,570	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	250	—	—			
				2,820	—	—
IX. Straßen- Brücken- und Wasserbau:						
1) Gehalte	3,168	—	—			
2) Remunerationen	80	—	—			
3) Verwaltungsaufwand	600	—	—			
4) Für Unterhaltnng der Chausseen nebst Brücken	25,000	—	—			
5) Für Chausseeneubau	—	—	—			
6) Beiträge zum Bau von Gemeindestraßen	1,000	—	—			
7) Sonstige Ausgaben	20	—	—			
				29,868	—	—
X. Für wohlthätige Zwecke:						
1) Jährliche Zuschüsse des Staates zu milden Stiftungen und Armencassen	855	—	—			
2) Privatrechtliche Leistungen des Kammergutes für wohlthätige Zwecke	3,206	—	—			
3) Dispositionsfond für einzelne Unterstützungen	1,200	—	—			
				5,261	—	—
XI. Formularmagazin				100	—	—
XII. Verschiedene Ausgaben				1,030	—	—
Sa. E.				69,153	—	—

Ausgabe.

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
F. Departement der Finanzen.							
I. Amtslocalien und Dienstwohnungen:							
1) Baukosten		3,000	—	—			
2) Brandversicherung		280	—	—			
3) Abgaben		—	—	—			
4) Sonstige Ausgaben		150	—	—	3,430	—	—
II. Kassenverwaltung:							
1) Staatshauptcasse:							
a. Gehalte	2,470 Thlr.						
b. Verwaltungsaufwand . .	550 „	3,020	—	—			
2) Bezirkscassen:							
a. Gehalte	6,226 Thlr.						
b. Verwaltungsaufwand . .	1,170 „	7,396	—	—	10,416	—	—
III. Verwaltung der directen Steuern:							
1) Katastercommission:							
a. Gehalte	1150 Thlr.						
b. Verwaltungsaufwand . . .	250 „	1,400	—	—			
2) Erhebung der Grundsteuer		100	—	—			
3) Klassensteuer:							
a. Veranlagungskosten	535 Thlr.						
b. Erhebungskosten	655 „	1,190	—	—	[illegible],690	—	—
Seite					16,536	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
F. **Departement der Finanzen.**						
Uebertrag				16,536	—	—
IV. Verwaltung der indirecten Steuern:						
1) Bei den gemeinschaftlichen Steuern der Zollvereinsstaaten:						
a. Gehalte . . . . 1,300 Thlr.						
b. Verwaltungsaufwand . . . 725 „						
c. Ausfuhr- und andere Steuervergütungen . . . . 95 „						
d. Sonstige Ausgaben . . . . 25 „	2,145	—	—			
2) Bei der Braumalzsteuer:						
a. Gehalte der Aufsichtsbeamten . 680 Thlr.						
b. Verwaltungsaufwand bei der Aufsicht . . . . 30 „						
c. Erhebungskosten . . . . . 280 „	970	—	—			
3) Bei der Salzregie:						
a. Salzankaufskosten . . . . 6,245 Thlr.						
b. Salzniederlageverwaltung . . 3,000 „						
c. Salinencontrole . . . . . 415 „	9,660	—	—			
				12,775	—	—
Seite				29,311	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
F. Departement der Finanzen.						
Uebertrag				29,311	—	—
V. Gebührenverwaltung:						
1) Chaussee- und Brückengelder:						
a. Gehalte der Einnehmer . . . 2,200 Thlr.						
b. Verwaltungsaufwand . . . 520 "						
c. Antheile Dritter an den Chausseegeldern . . . . 25 "	2,745	—	—			
2) Sporteln der Justizbehörden:						
a. Erhebungskosten	1,660	—	—			
3) Sporteln der Verwaltungsbehörden:						
a. Erhebungskosten	160	—	—			
4) Stempelverwaltung:						
a. Generalkosten . . . . 75 Thlr.						
b. Provision . . . . 4 "	79	—	—			
5) Sonstiger Aufwand	—	—	—			
				4,644	—	—
VI. Regalien-Verwaltung:						
1) Bei dem Münzregal	60	—	—			
2) Sonstige Ausgaben	—	—	—			
				60	—	—
Seite				34,015	—	—

Einnahme.

	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
F. Departement der Finanzen.						
Uebertrag				34,015	—	—
VII. Forstverwaltung:						
1) Forstämter:						
a. Gehalte . . . . 2,650 Thlr.						
b. Verwaltungsaufwand . . . 1,400 „	4,050	—	—			
2) Revierdienst:						
a. Gehalte des Revierpersonals 16,246 Thlr.						
b. Verwaltungsaufwand desselben 2,500 „						
c. Tagelöhne bei dem Forstschutze 490 „	19,236	—	—			
3) Vermessungs-, Vermarkungs-, Chartirungs- und Taxationskosten	500	—	—			
4) Culturkosten	5,250	—	—			
5) Samenmagazin	350	—	—			
6) Wegebaukosten	5,000	—	—			
7) Für Vertilgung forstschädlicher Thiere . . .	100	—	—			
8) Holzhauer- und Rückerlöhne	26,480	—	—			
9) Harz- und Pechgewinnungskosten	350	—	—			
10) Für verpachtete Forstgrundstücke	20	—	—			
11) Für Erhaltung der Teiche und Fischwasser . .	50	—	—			
12) Auf Steinbrüche, Lehm- und Thongruben . .	10	—	—			
13) Grundlasten	75	—	—			
14) Sonstige Ausgaben	425	—	—			
				61,896	—	—
Seite				95,911	—	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
F. Departement der Finanzen.						
Uebertrag				95,911	—	—
VIII. Domainenverwaltung:						
1) Baukosten	15,000	—	—			
2) Brandversicherung	870	—	—			
3) Vermessungs-, Vermarkungs-, Ablösungs- und Separationskosten	740	—	—			
4) Abgaben	2,500	—	—			
5) Sonstige Ausgaben	1,065	—	—			
				20,175	—	—
IX. Prozeßkosten:						
1) In Landessachen	30	—	—			
2) In Kammersachen	180	—	—			
				210	—	—
X. Staatsschuld:						
1) Dotation der Staatsschulden-Verwaltung				25,000	—	—
XI. Kammerschuld:						
1) Dotation des Kammerschuldentilgungsfonds	42,000	—	—			
2) Zinsen von Passivrückständen der Grundstockskasse	—	—	—			
				42,000	—	—
XII. Abgang und Nachlaß:						
1) An Landeseinkünften	5,000	—	—			
2) An Kammeraleinkünften	360	—	—			
				5,360	—	—
XIII. Formularmagazin	—	—	—	300	—	—
XIV. Verschiedene Ausgaben	—	—	—	100	—	—
Sa. F.				9,056	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
G. Departement für Cultus und Unterricht.						
I. Consistorium:						
1) Gehalte	—	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	550	—	—	550	—	—
II. Superintendenturen:						
1) Gehalte	750	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	290	—	—	1,040	—	—
III. Zuschüsse zu den Pfarrerbesoldungen:						
1) Zu Erfüllung der gesetzlichen Minimalbesoldungen	1,237	—	—			
2) Zu Entschädigung für Verluste durch Ablösungen	732	—	—	1,969	—	—
IV. Sonstiger Staatsaufwand für kirchliche Zwecke . . .				1,000	—	—
V. Privatrechtliche Leistungen des Kammergutes für die Kirche				4,140	—	—
VI. Landesschulanstalten:						
1) Gymnasium in Sondershausen:						
a. Gehalte . . . . 5,499 Thlr.						
b. Schulbedürfnisse . . . . 370 „	5,869	—	—			
2) Realschule in Sondershausen:						
a. Gehalte . . . . 3,780 Thlr.						
b. Schulbedürfnisse . . . . 460 „	4,240	—	—			
Seite	10,109	—	—	8,699	—	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
G. Departement für Cultus und Unterricht.						
Uebertrag	10,109	—	—	8,699	—	—
VI. Landesschulanstalten:						
3) Seminar in Sondershausen:						
a. Gehalte . . . . 1,900 Thlr.						
b. Schulbedürfnisse . . . . 280 „	2,180	—	—			
4) Gymnasium in Arnstadt:						
a. Gehalte . . . . 4,378 Thlr.						
b. Schulbedürfnisse . . . . 240 „	4,618	—	—			
5) Realschule in Arnstadt:						
a. Gehalte . . . . 2,457 Thlr.						
b. Schulbedürfnisse . . . . 245 „	2,702	—	—			
6) Baukosten	500	—	—			
7) Zur Unterstützung von Schülern	300	—	—			
8) Sonstige Ausgaben	500	—	—	20,909	—	—
VII. Volksschulen:						
1) Beiträge zu den Lehrergehalten	3,628	—	—			
2) Zu Entschädigung für Verluste durch Ablösungen	172	—	—			
3) Sonstige Ausgaben	400	—	—	4,200	—	—
VIII. Für Fortbildungsschulen	—	—	—	390	—	—
IX. Gratificationen für Lehrer	—	—	—	—	—	—
X. Privatrechtliche Leistungen des Kammerguts für das Unterrichtswesen	—	—	—	2,084	—	—
XI. Für Kunst und Wissenschaft	—	—	—	1,300	—	—
Sa. G.	—	—	—	37,582	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
II. Departement der Justiz.						
I. Oberappellationsgericht in Jena:						
1) Beitrag zur Sustentationskasse	646	—	—			
2) Beitrag zur Verwaltungskasse	185	—	—	831	—	—
II. Appellationsgericht in Eisenach:						
1) Beitrag zur Sustentationskasse	2,777	—	—			
2) Beitrag zur Verwaltungskasse	852	—	—	3,629	—	—
III. Kreisgericht zu Sondershausen:						
1) Beitrag zur Sustentationskasse	4,036	—	—			
2) Beitrag zur Verwaltungskasse	2,592	—	—	6,628	—	—
IV. Kreisgericht in Arnstadt:						
1) Beitrag zur Sustentationskasse	4,760	—	—			
2) Beitrag zur Verwaltungskasse	1,940	—	—	6,700	—	—
V. Justizämter:						
1) Gehalte	11,818	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	4,500	—	—			
3) Verläge	3,300	—	—	19,618	—	—
VI. Zucht- und Arbeitshaus:						
Unterhaltungskosten der diesseitigen Sträflinge in der Königlich Preußischen Strafanstalt zu Zeitz . .	—	—	—	2,300	—	—
VII. Für die Gesetzsammlung	—	—	—	300	—	—
Seite	—	—	—	40,006	—	—

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
H. Departement der Justiz.						
Uebertrag	—	—	—	40,006	—	—
VIII. Für das Landesarchiv:						
1) Gehalte	—	—	—			
2) Verwaltungsaufwand	70	—	—			
				70	—	—
IX. Formularmagazin	—	—	—	100	—	—
X. Verschiedene Ausgaben	—	—	—	1,700	—	—
Sa. H.				41,876	—	—
Wiederholung.						
Summe A.	—	—	—	67,140	—	—
„ B.	—	—	—	155,120	—	—
„ C.	—	—	—	4,939	—	—
„ D.	—	—	—	46,488	—	—
„ E.	—	—	—	69,153	—	—
„ F.	—	—	—	189,056	—	—
„ G.	—	—	—	37,582	—	—
„ H.	—	—	—	41,876		—
Hauptsumme der Ausgabe	—	—	—	611,354	—	—

Abschluß.

628,548 Thlr. Summe der Einnahme,
611,354 Thlr. Summe der Ausgabe.

17,194 Thlr. Ueberschuß für den Reservefond.

Nr. 4.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereines wegen Ertheilung von Gewerbe-Legitimations-Karten für Handelsreisende getroffene Vereinbarung. — Vom 8. Januar 1864.

Nach einer unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins bei der XV. General-Conferenz getroffenen Vereinbarung sollen vom 1. Januar d. J. ab diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 (Gesetz-Sammlung pro 1853 pag. 176) in andern Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waarenankäufe machen oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

Diese Karten sollen von denjenigen Behörden ausgefertigt werden, welchen die Ertheilung von Paßkarten übertragen worden ist.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen werden für jedes Jahr neue, für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellende Karten ausgegeben werden, welche nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, übrigens aber in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, der Wappen und Namen des Staates, in welchem die Ausfertiguug erfolgt, ersichtlich macht.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß in Preußen und Sachsen nach der bestehenden Gesetzgebung zur Zeit nur solche Handelsreisende auf Grund des Art. 18 der Zollvereinsverträge abgabenfrei zugelassen werden können, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen, daß hingegen alle übrigen Vereinsregierungen sich die Zusicherung ertheilt haben, vom 1. Januar 1864 ab gegenseitig auch solche Handlungsreisende abgabenfrei zuzulassen, welche für mehr als ein Handlungs-(Fabrik)-Haus Aufträge besorgen.

Sondershausen, den 8. Januar 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
G. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

2. Stück, vom Jahre 1864.

Nr. 5.

Gesetz, die Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend. — Vom 6. Januar 1864.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zuständigkeit der Gerichte.

§. 1.

Die Justizämter sind die zuständigen Behörden für Concurssachen, wenn die Activmasse den Betrag von 100 Thalern nicht erreicht.

Bei einem höheren Betrage der Activmasse sind die Kreisgerichte zuständig.

Es haben aber auch in diesem Falle die Justizämter sich (jedoch mit Ausschluß der Ertheilung des Decrets über Eröffnung des Concurses und der andern vorkommenden Entscheidungen) der Untersuchung des Vermögens- und Schuldenzustandes, der Leitung der Verhandlungen über die Richtigkeit und die Priorität der Forderungen, der Verwaltung und Vertheilung der Vermögensmasse zu unterziehen.

§. 2.

Mindert sich im Laufe eines bei einem Kreisgerichte anhängigen Rechtsstreits der Streitgegenstand dergestalt, daß der Betrag desselben unter die Höhe von 100 Thalern herabsinkt, oder stellt sich nachträglich im Laufe des Verfahrens heraus, daß derselbe diese Höhe gleich Anfangs nicht gehabt hat, so ist die

Sache so, wie sie liegt, zur weiteren Verhandlung und Umleitung des Verfahrens an das zuständige Justizamt abzugeben.

2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 3.

Wenn eine Partei bei Behandlung eines Rechtsstreits Fristen oder Termine oder innerhalb derselben vorzunehmende Proceßhandlungen versäumt, oder lediglich durch die Schuld ihres Anwaltes einen Rechtsnachtheil erlitten hat, so können die entstandenen Rechtsnachtheile bei sonstiger genügender Begründung des Gesuchs durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beseitigt werden.

Das Restitutionsgesuch muß binnen 30 Tagen nach Ablauf der Frist oder nach gestandenem Termine bei dem Gerichte eingebracht werden, bei welchem die versäumte Handlung vorzunehmen war. Die dreißigtägige Frist wird jedoch, wenn der Restitutionsgrund in einer unverschuldeten Behinderung der Partei oder in einem Versehen oder einer Versäumniß ihres Vertreters besteht, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Hinderniß sich gehoben, bezugsweise die verletzte Partei selbst von den das Restitutionsgesuch begründenden Thatsachen Kenntniß erhalten hat.

Mit dem Gesuche ist, wenn die Einreichung einer Schrift versäumt worden ist, diese selbst zu verbinden.

Das Gesuch kann von demjenigen Anwalte, der die Versäumniß verschuldet hat, selbst verfaßt sein.

Das Verfahren richtet sich nach den für geringfügige bürgerliche Rechtssachen geltenden Normen. Ohne vorgängiges Gehör des Gegners ist die Restitution nicht zu ertheilen.

Die Kosten des Restitutionsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Beruht jedoch die Versäumniß in einem Verschulden des Anwaltes, so ist dieser in die Kosten und außerdem in eine Ordnungsstrafe von 3 Thalern, welche im Wiederholungsfalle bis zum Dreifachen gesteigert werden kann, zu verurtheilen.

Die §§. 391 bis 425 des Gesetzes über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprocesses vom 20. Februar 1834 sind aufgehoben.

3. Declaratorien.

§. 4.

Finden sich in publicirten Erkenntnissen erweisliche Rechnungs- und Schreibfehler, Dunkelheiten und Unbestimmtheiten oder sind Punkte, die der Entscheidung

bedurften, aus Versehen ganz darin übergangen worden, so kann das erkennende Gericht selbst die bedürftigen Berichtigungen, Erläuterungen und Ergänzungen, und zwar sportelfrei, nachträglich vornehmen, wenn innerhalb der 10tägigen Nothfrist darauf angetragen wird. Die hierauf gerichteten Gesuche hindern jedoch den Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses an sich nicht, auch findet gegen Abschlagung derselben kein selbstständiges Rechtsmittel Statt.

Das Verfahren über etwa (bezugsweise eventuell) eingewendete ordentliche Rechtsmittel wird bis nach Eingang der den Parteien zu eröffnenden Resolution auf das Erläuterungsgesuch sistirt. Gegen die ertheilte Erläuterung oder Ergänzung steht dem Gegner, wie dem Antragsteller binnen 10tägiger Nothfrist die Einwendung eines ordentlichen Rechtsmittels zu, sofern gegen das Erkenntniß selbst ein solches überhaupt zulässig war.

4. Caution wegen der Kosten.

§. 5.

Wenn ein Ausländer als Kläger vor Gericht auftritt, kann der Beklagte von demselben Sicherheitsleistung wegen der Proceßkosten, und zwar nach richterlichem Ermessen bis zur Höhe von 50 Thalern, auch erforderlichen Falls im Laufe des Verfahrens Erneuerung derselben verlangen, ausgenommen,

1) wenn der unbestrittene Theil der Forderung des Klägers zur Deckung des wahrscheinlichen Betrags der Proceßkosten ausreicht,
2) wenn der Kläger Immobiliar- oder diesem gleichzuachtendes Vermögen, bezugsweise solche Rechte im Inlande besitzt, oder eine der Execution unterliegende Besoldung oder Pension (§. 316 des Gesetzes vom 20. Februar 1834 und Gesetz vom 28. Juni 1857) aus einer öffentlichen inländischen Casse bezieht, und dies Vermögen, bezugsweise diese Einkünfte zur Sicherheitsleistung ausreichen,
3) wenn der Kläger zum Armenrechte zugelassen worden ist,
4) in Streitsachen über Gegenstände von weniger als 100 Thaler Schätzungswerth.

Wird die Einrede der vorerst zu bestellenden Caution vorgeschützt, so wird darüber, wie über andere dilatorische Einreden verfahren. Es kann jedoch das Proceßgericht auf Antrag des Verklagten und nach Gehör des Klägers die sofortige Leistung der Caution provisorisch anordnen und bis dahin, daß dieser Anordnung Folge geleistet worden ist, das Verfahren in der Hauptsache sistiren.

5. Armenrecht.

§. 6.

Der Armeneid ist abgeschafft.

Der Partei, welche durch ein auf genaue Ermittelungen gegründetes Zeugniß der zuständigen Behörde nachweist, daß ihr Vermögen oder Erwerb nicht hinreicht, die Kosten des Rechtsstreits zu bestreiten, ist das Armenrecht zu ertheilen, wenn die Erhebung ihres Anspruchs oder Widerspruchs nach den dem Gerichte darüber mitzutheilenden Thatumständen und Beweismitteln nicht als muthwillig erscheint.

Das Zeugniß muß eine genaue Angabe der Vermögens-, Erwerbs- oder sonstigen persönlichen Verhältnisse, worauf es sich gründet, enthalten.

Einem Inländer ist das Armuthsattest von seiner Ortsbehörde auszustellen, das Proceßgericht kann jedoch nach Befinden die Prüfung und Bestätigung desselben durch den betreffenden Fürstl. Landrath erfordern.

Das ertheilte Armenrecht ist wieder zu entziehen, wenn eine von den Voraussetzungen zu dessen Erlangung nicht mehr vorliegt.

Die Verordnungen der Regierung zu Sondershausen über das Armenrecht und die Armenatteste vom 25. April 1826 und 1. Juni 1826 sind aufgehoben.

6. Wegfall der Inrotulationstermine.

§. 7.

Inrotulationstermine finden künftig nicht mehr Statt. Mit denselben fallen auch die desfallsigen Termінseinbringen und Actenschlußanzeigen, sowie die sogenannten mandatmäßigen Anzeigen weg.

Das Verfahren ist abgeschlossen mit Ablauf der Frist, innerhalb welcher die letzte in dem Verfahren zuständige, dem Gegner zur Nachricht mitzutheilende Parteischrift zu den Acten überreicht sein muß. Bis dahin muß künftig Alles vorgenommen werden, was seither den Parteien, bezugsweise den Anwälten, vor oder in dem Inrotulationstermine zu thun oblag.

Tritt ausnahmsweise ein früheres Abbrechen des regelmäßigen Schriftenwechsels ein (§. 13), so bestimmt der Richter mit Bemessung einer 8- bis 14tägigen Frist den Parteien den Tag, mit welchem der Schluß der Acten in Ansehung der übrigen Anzeigen und Anträge ausschließlich der Wechselschriften eintreten soll.

7. Actenversendung.

§. 8.

Die Versendung der Acten zur Einholung eines auswärtigen Erkenntnisses soll künftig in keinem Falle mehr von Amtswegen erfolgen.

Der Antrag auf Actenversendung ist vor dem Schlusse des Verfahrens, bezugsweise der Acten (§. 7) mittelst besonderer Eingabe zu stellen, widrigenfalls derselbe keine Beachtung findet. Mit diesem Antrage ist zugleich bei Strafe des Ausschlusses die (jeder Partei zustehende) Exemtion von drei bestimmt zu bezeichnenden Spruchcollegien, sowie das etwaige Gesuch um Ertheilung von Attesten und Anschluß von Beilagen zu verbinden. Die Partei, welche nicht auf Actenversendung anträgt, ist davon, daß der Gegner dies gethan hat, durch das Gericht unter der Aufforderung zu benachrichtigen, ihre desfallsigen Rechtszuständigkeiten binnen einer festzusetzenden, auf 8 bis 14 Tage zu bemessenden Frist bei Strafe des Ausschlusses wahrzunehmen.

Ist der Antrag statthaft, so hat das Gericht dem Antragsteller aufzugeben, binnen 14 Tagen ausschließlicher Frist eine nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Summe als Vorschuß zur Deckung des Aufwandes für den Transport und das Urtheil einzuzahlen. Im Nichtbefolgungsfalle findet der Antrag auf Actenversendung keine Beachtung. Auch das Armenrecht befreit nicht von der Leistung des gedachten Vorschusses.

Ist der Antrag auf Actenversendung nicht von beiden Theilen gestellt worden, so fallen die Transportkosten und der Betrag, um welchen die Kosten des eingeholten Urtheils die eines einheimischen Erkenntnisses mit Gründen nach dem höchsten Ansatze der Sporteltaxe übersteigen, ohne Rücksicht auf den Ausfall der Entscheidung in der Sache selbst und ohne Anspruch auf Erstattung dem Antragsteller ausschließlich zur Last.

Wenn in Rechtsstreitigkeiten, in welchen der Staat oder der Fürstl. Kammerfiscus, oder der Landesherr oder Mitglieder seiner Familie Partei sind, vom Gegner auf Actenversendung angetragen worden ist, finden vorstehende Bestimmungen über Leistung des Kostenvorschusses und ausschließliche Tragung der Transportkosten und des Mehrbetrags der Urtheilskosten keine Anwendung.

In den vor den Justizämtern zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten kann künftig auf Einholung eines auswärtigen Erkenntnisses überall nicht mehr angetragen werden.

Auch in Ehescheidungsprocessen findet ein solcher Antrag, ausgenommen in der Oberappellationsinstanz, nicht Statt.

Die Verordnungen vom 15. December 1825, 4. Juni 1832, 12. December 1843, der §. 14 des Mandats vom 1. September 1802 und die §§. 7, 333 und 334 des Gesetzes vom 20. Februar 1834, sowie die §§. 71 und 72 des Gesetzes vom 21. Mai 1826 sind aufgehoben.

8. Vermittelung von Oberappellations- und auswärtigen Erkenntnissen durch das Appellationsgericht.

§. 9.

Wenn ein auswärtiges Erkenntniß zweiter Instanz im Namen des Appellationsgerichts einzuholen, oder gegen Erkenntnisse des Appellationsgerichts Oberappellation eingewendet worden ist, so wird das betreffende Erkenntniß durch Vermittelung des Appellationsgerichts eingeholt. Die Acten sind daher nach abgesetztem Verfahren, bezugsweise eingezahltem Kostenvorschusse (§. 8) vom Kreisgerichte zur Weiterbeförderung an das Appellationsgericht einzusenden, von wo sie zur Zeit behufs Publication des Erkenntnisses und mit etwaigen weiteren Veranlassungen an das Kreisgericht zurückgelangen.

9. Zum Verfahren bei der Hülfsvollstreckung.

§. 10.

Der §. 36 der Executionsordnung vom 13. August 1847 wird dahin erläutert, daß die Versteigerung auch kraft Auftrags der Executionsbehörde von dem betreffenden Stadtrathe resp. Gemeindevorstande vorgenommen werden kann.

§. 11.

Ist eine ausstehende Forderung des Exequendus als Hülfsobject angegeben worden, so wird dem Schuldner desselben vom Proceßgerichte, oder von dem zur Hülfsvollstreckung requirirten Gerichte aufgegeben, die schuldige Summe, bezugsweise bis zum Betrage des gesammten Liquidums binnen einer bestimmten angemessenen Frist an das Gericht einzuzahlen und gleichzeitig bei Strafe doppelter Zahlung die Leistung jeder Zahlung auf die betreffende Forderung an seinen Gläubiger, dessen etwaige Vertreter, Bevollmächtigte oder Rechtsnachfolger verboten.

Der Exequendus ist von den Erlassen unter Verbot jeder Verfügung über die Forderung zu benachrichtigen; auch kann derselbe auf Antrag mit den zulässigen Zwangsmitteln zur Herausgabe etwaiger die Forderung betreffender Schuldurkunden, eventuell zur Leistung eines Offenbarungseides, angehalten werden.

Nach erfolglosem Verlauf der gesetzten Frist wird Demjenigen, welcher die Execution beantragt hat, auf sein Verlangen von der Executionsbehörde eine Bescheinigung ausgestellt, daß ihm die betreffende Forderung bezugsweise bis zur entsprechenden Höhe zwangsweise abgetreten worden sei.

Diese Bescheinigung hat alle Wirkungen einer Cessionsurkunde, vorbehältlich jedoch der Bestimmung in §. 83 des Gesetzes über das Hypothekenwesen vom 20. Juli 1857.

Die Bestimmungen des §. 46 der Executionsordnung vom 13. Aug. 1847 kommen bei den von den Gerichten zu verfügenden Hülfsvollstreckungen nicht mehr in Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Ordinarproceß.

1. Einlassung.

§. 12.

Die Einlassung muß eine genaue und bestimmte Antwort auf alle in der Klage angeführten Thatsachen enthalten.

Zu dem Ende bedarf es jedoch nur hinsichtlich derjenigen Sätze der Klage, welche geleugnet oder in das Nichtwissen gestellt werden, einer speciellen sich wörtlich an den Klagevortrag anschließenden Einlassung, bei welcher jeder Satz der Klage, der für sich allein genommen einen vollständigen Sinn giebt, in einem besonderen Gliede der Einlassung zu beantworten ist. Entspricht das Einlassungsglied dieser Regel, so gelten alle in dem geleugneten resp. in das Nichtwissen gestellten Satze enthaltenen thatsächlichen Bestandtheile für geleugnet, resp. in das Nichtwissen gestellt.

Es ist jedoch gestattet, eine zusammengesetzte Periode der Klagschrift in mehrere Sätze aufzulösen und jeden Satz getrennt zu beantworten, sowie auch nöthigenfalls eine Erläuterung zu einem Einlassungsgliede zu geben.

Jede Thatsache, welche gar nicht oder unvollständig oder undeutlich beantwortet worden ist, gilt für eingestanden.

Was von der Einlassung auf die Klage verordnet ist, gilt in gleicher Weise auch von der Einlassung auf Einreden, Repliken 2c.

2. Früherer Schluß des Verfahrens.

§. 13.

Wenn in der Exceptionsschrift keine Einreden vorgebracht worden sind, auf welche Einlassung oder sonstiges Gehör des Gegners erforderlich ist, so wird das Duplicat der Schrift Letzterm einfach zur Nachricht mitgetheilt und damit das Verfahren geschlossen.

In gleicher Weise wird bezüglich der Replikschrift im entsprechenden Falle verfahren.

Der sofortige Schluß des Verfahrens tritt auch ein, wenn sich eine Partei an der ihr zustehenden Schrift versäumt hat.

Die §§. 40 und 41 des Gesetzes vom 20. Februar 1834 fallen weg.

3. Form der Beweisantretung.

§. 14.

Die bisherige Art der Beweisantretung in Artikelform findet ferner nicht Statt, und ebenso ist die Stellung von Fragestücken an die Zeugen und Sachverständigen ausgeschlossen.

Ohne Unterschied der Beweismittel kommt in den Beweisschriften die gewöhnliche Form der Parteivorträge zur Anwendung, jedoch ist bestimmt und übersichtlich anzugeben, was durch jedes Beweismittel bewiesen werden soll.

Wenn und soweit zulässiger Weise vorgebrachte neue Thatsachen Gegenstand des Beweises sind (z. B. bei künstlichem Beweise), so muß der Beweisführer Einlassung auf die betreffenden Sätze fordern, und das Gericht dem Gegner die Einlassung bei Strafe des Eingeständnisses auflegen.

4. Beweis durch Eid.

§. 15.

Die Bestimmungen in den §§. 71 bis 77 des Gesetzes vom 20. Febr. 1834 werden hierdurch aufgehoben.

Der Eidesantrag erfolgt in der Beweis- bezugsweise Gegenbeweisantretungsschrift und der Delat hat sich in der ihm zustehenden nächsten Schrift (Beweis- bezugsweise Gegenbeweis-Einredeschrift) zu erklären, ob er den Eid annehmen, zurückschieben oder sein Gewissen mit Beweis vertreten will, widrigenfalls der Eid für angenommen geachtet wird. Dies Präjudiz tritt von selbst und ohne besondere Androhung ein.

§. 16.

Der Eidesantrag kann auch neben andern Beweismitteln cumulativ gebraucht werden. Es gilt jedoch, wenn dies geschieht, der Eid als eventuell und zwar dergestalt angetragen, daß zu demselben nur dann gegriffen werden kann, wenn die mit benannten andern Beweismittel entweder ganz hinwegfallen oder durch dieselben nicht einmal so viel für den Beweisführer dargethan wird, um auf einen nothwendigen Eid erkennen zu können.

Dagegen findet der Rückgriff zu dem eventuellen Eide dann nicht Statt, wenn sich aus dem Zusammenhalte der geführten Be- resp. Gegenbeweise, oder beider zugleich das Gesammtresultat ergiebt, daß das directe Gegentheil des Beweissatzes entweder vollständig oder auch unvollständig in einem Grade nachgewiesen worden ist, welcher in andern Fällen nach den allgemeinen Beweisregeln die Auflegung eines richterlichen Notheides zur Folge haben würde.

Auch für den eventuellen Eid gelten die Vorschriften im 2. Absatz des §. 15, jedoch mit der Modification, daß die Erklärung des Delaten auch nur eine eventuelle, und die Gewissensvertretung beim eventuellen Eide ausgeschlossen ist.

5. Gewissensvertretung.

§. 17.

Erklärt der Beweisgegner, welchem in dem Beweisverfahren der Eid angetragen worden ist, sich für die Gewissensvertretung, so hat er zugleich die Thatsachen, welche bewiesen werden sollen, und die desfallsigen Beweismittel bei Verlust der letzteren anzugeben. Hierauf ist alsbald mit Production und Erhebung der Beweismittel, wie im Beweisverfahren, vorzuschreiten.

Ist die Gewissensvertretung in dem Grade mißlungen, daß nicht einmal auf einen Notheid erkannt werden kann, so findet der Rückgriff zu dem angetragenen Eide in der Art Statt, daß der Delat denselben noch ableisten, nicht aber ihn zurückschieben darf. Dagegen ist der Rückgriff auch hier ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des §. 16 Absatz 2 eintreten.

Die §§. 79, 80 und 82 des Gesetzes vom 20. Februar 1834 sind aufgehoben, dagegen bleiben die §§. 78 und 81 desselben Gesetzes in Kraft.

6. Beweis durch Zeugen und Sachverständige.

§. 18.

Der das Verhör der Zeugen und Sachverständigen leitende Abgeordnete des Gerichts hat dieselben von Amtswegen nach den in den Anlagen A. und B. er-

sichtlichen Formeln zu vereidigen und über die nach Anlage C. vorgeschriebenen Generalfragen und, sofern sich der Grund ihrer Wissenschaft nicht ohnehin aus ihrer Vernehmung ergiebt, auch über diesen zu vernehmen.

Die Parteien können selbst oder durch ihre Bevollmächtigten dem Verhöre beiwohnen und werden zu dem Termine unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Vernehmung werde verfahren werden.

Die Parteien können nach dem Schlusse der Vernehmung jedes Zeugen oder Sachverständigen demselben durch den Abgeordneten des Gerichts Fragen zur etwaigen Erläuterung ihrer Aussagen vorlegen lassen, oder auch mit Zustimmung des Abgeordneten unmittelbar vorlegen. Dieser ist jedoch befugt, die Stellung einzelner Fragen abzulehnen oder auch die Fragstellung ganz zu schließen, insoweit sich durch dieselbe eine Aufklärung oder sonst ein Nutzen für die Sache nicht weiter erwarten läßt.

Bei erfolgter Verwerfung solcher Fragen durch den Abgeordneten kann der Antragsteller, — jedoch nur bis zum Schlusse der Verhandlung, — auf Entscheidung des betreffenden Kreisgerichts selbst antragen, welches dieselbe entweder alsbald durch eine Zwischenverfügung ertheilt oder bis zur spätern Bescheidsertheilung aussetzt. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht Statt.

Der betreffende Abgeordnete ist auch berechtigt, eine Partei wegen störenden Einflusses auf die Verhandlungen ganz abtreten zu lassen.

7. Mittheilung der Verhandlungen.

§. 19.

Die Anfertigung und Eröffnung von Zeugenrotuln fällt weg. Nach Statt gehabter Beweisaufnahme ist den Parteien, wenn Beweis durch Zeugen, Sachverständige oder Augenschein geführt worden ist, Abschrift der Vernehmungs- bezugsweise Besichtigungsprotocolle, bezugsweise der eingereichten Gutachten spätestens vor der Publication eines etwaigen Pro- und Reproductionserkenntnisses (§. 21), bezugsweise gleichzeitig mit der Auflage zur Beibringung der Hauptschriften (§. 22) mitzutheilen, sofern dieselben spätestens bis zum Schlusse des betreffenden Beweisaufnahmetermins ausdrücklich auf diese Mittheilung angetragen haben.

8. Weitere Bestimmungen über das Be- und Gegenbeweisverfahren.

a. Fristen, Schriftwechsel.

§. 20.

Die im §. 67 des Gesetzes vom 20. Februar 1834 vorgeschriebene Nothfrist bleibt bestehen für die Einreichung der hinsichtlich der Form nach den Vorschriften des §. 14 des gegenwärtigen Gesetzes einzurichtenden Beweisantretungs- und Gegenbeweisantretungsschrift. Mit letzterer wird gleichzeitig der directe, wie indirecte Gegenbeweis angetreten.

Die Frist zur Einreichung der Gegenbeweisantretungsschrift beginnt mit dem auf den Tag der Behändigung der Beweisantretungsschrift folgenden Tage.

Die Beweisantretungsschrift wird dem Producten unter der Auflage mitgetheilt, binnen 14 Tagen ausschließlicher Frist die Beweiseinredeschrift einzureichen, die Gegenbeweisantretungsschrift wird dem Reproducten unter der Auflage mitgetheilt, binnen 14 Tagen ausschließlicher Frist die Gegenbeweiseinredeschrift einzureichen, und so wird weiter verfahren bis zur Duplik, wenn nicht das Gericht nach Analogie der Bestimmungen für das erste Verfahren (§. 13 vergl. m. §. 7) einen früheren Schluß verfügt.

Ein besonderer Pro- und Reproductionstermin findet nicht Statt. Termine werden nur anberaumt, soweit sie zur Beweisaufnahme (Recognition von Urkunden, Zeugenvernehmungen u. s. w.) erforderlich sind.

b. Pro- und Reproductionserkenntniß.

§. 21.

Ein besonderes Pro- und Reproductionserkenntniß wird in der Regel nicht ertheilt. Nur ausnahmsweise in verwickelten Fällen, wo nach Lage der Sache überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit dafür sprechen, ist das Gericht befugt, ein solches Erkenntniß eintreten zu lassen.

c. Hauptschriftwechsel.

§. 22.

Wird kein Pro- und Reproductionserkenntniß gegeben, so hat das Gericht mit Ausnahme des Falles, wenn andere Beweismittel, als Eidesdelation, nicht gebraucht worden sind, nach Schluß des Be- und Gegenbeweisverfahrens und der Beweis- und etwaigen Gegenbeweis-Aufnahme unter Mittheilung der etwa verlangten Abschrift der Vernehmungs-Protocolle u. s. w. (§. 19) sofort die Parteien schriftlich zum Verfahren nach §. 124 des Gesetzes vom 20. Februar 1834

aufzufordern. Die daselbst geordnete Frist beginnt für beide Parteien zugleich mit dem folgenden Tage nach Behändigung der gedachten gerichtlichen Aufforderung.

d. Vom Erkenntnisse.

§. 23.

Die Folgen der Leistung oder Nichtleistung eines Eides werden im Erkenntnisse mit ausgesprochen. Es kann jedoch in verwickelten Fällen, wenn mehrfache verschiedene Eventualitäten, je nachdem einzelne Thatsachen beschworen werden oder nicht, dabei in Betracht kommen, die nachträgliche Ertheilung eines Ergänzungsbescheids vorbehalten werden.

Derjenige, gegen welchen ein die ganze Sache entscheidender Erfüllungs- oder Reinigungseid oder Diffessionseid geschworen wurde, ist in alle Kosten zu verurtheilen.

9. Verfahren in Ehescheidungssachen.

§. 24.

Das Verfahren in Processen wegen gänzlicher Trennung der Ehe richtet sich nach den Bestimmungen über den ordentlichen Civilproceß.

Die entgegenstehenden Bestimmungen im §. 4 des Gesetzes vom 30. August 1845 sind aufgehoben.

Zusätzlich zu §. 7 des eben citirten Gesetzes wird bestimmt, daß der Richter befugt ist, den Parteien das persönliche Erscheinen in dem Sühne- und Rechtstermine bei Geldstrafe bis zu 20 Thalern aufzugeben.

10. Executionsinstanz.

§. 25.

Vorbehältlich der bestehenden Bestimmungen über die Zulässigkeit und das Erforderniß der Liquidität überhaupt, gilt für alle Anträge und Einwendungen in der Executionsinstanz der Grundsatz, daß der Beweis der denselben zum Grunde liegenden Thatsachen, soweit sie des Beweises etwa noch bedürfen, sofort angetreten werden muß und darüber nach den für geringfügige bürgerliche Rechtssachen geltenden Vorschriften summarisch verfahren wird.

Die bisher üblichen Schuldberechnungs- (Liquidiconstitutions-)Termine fallen weg.

Der Implorant hat in seinem Executionsantrage das gesammte Liquidum, welches gehörig specificirt, bezugsweise, soweit es erforderlich, glaubhaft belegt

sein muß, aufzustellen. Das Gericht erläßt hierauf nach vorgängiger Prüfung, allenfallsiger Moderation oder Berichtigung sofort Hülfsauflage.

§. 26.

Wenn und soweit der Betrag der Forderung an Ersatz des Schadens, Sachwerths oder der Früchte bei Anstellung der Klage der Natur der Sache nach nicht sofort genügend berechnet werden konnte, oder im Laufe des Processes sich die Unmöglichkeit der ursprünglichen verlangten Leistung herausgestellt hat, und derselben nunmehr die Leistung der Werths- und Schadensvergütung zu substituiren ist, so hat der Kläger seine desfallsigen Ansprüche noch im Hülfsverfahren speciell aufzustellen und zu begründen. Das in diesem Falle einzuleitende Liquidiconstitutionsverfahren richtet sich nach den für das summarische Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtssachen geltenden Vorschriften; es ist jedoch Gewissensvertretung und Oberappellation unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen und analoger Anwendung der im Ordinarprocesse geltenden bezüglichen Vorschriften zulässig.

B. Summarische Processe.

1. Erweiterung der Anwendung des für geringfügige bürgerliche Rechtssachen vorgeschriebenen Verfahrens.

§. 27.

Die für das summarische Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtssachen geltenden Vorschriften sollen fortan ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, jedoch ohne Aenderung der Competenzverhältnisse, auch noch angewendet werden auf

1) Hausmiethstreitigkeiten, insoweit es sich nur um Einzug oder Auszug handelt,
2) Streitigkeiten über Lehrverträge, sowie über die aus dem Verhältnisse zwischen Handwerksmeistern, Gesellen und Lehrlingen als solchen entstehenden Verbindlichkeiten,
3) Streitigkeiten über andere, als aus dem außerehelichen Beischlafe entspringende Alimentationsansprüche,
4) Streitigkeiten über Untersagung einer neuen Anlage (operis novi nunciatio) oder über drohende Schäden (damnum infectum),
5) Interdictenprocesse außer den possessorischen.

Unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen und analoger Anwendung der im Ordinarprocesse geltenden bezüglichen Vorschriften bleibt jedoch die Ge-

wissensvertretung und Oberappellation zulässig, soweit die gedachten Rechtsstreitigkeiten ihrem Gegenstande nach zu den wichtigen gehören.

2. Vom Verfahren in geringfügigen und diesen gleich zu behandelnden Rechtssachen.

§. 28.

Die §§. 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1826 fallen weg. Dagegen wird Folgendes bestimmt:

Wenn die Parteien ohne den Beistand eines Rechtsanwalts in den Terminen erscheinen, um ihre Rechte selbst zu vertreten, so liegt dem Richter ob, dieselben über die Proceßvorschriften und ihre Obliegenheiten und Befugnisse und über die in Unterlassungsfällen eintretenden Rechtsnachtheile zu belehren. Daß dies geschehen, ist bei Strafe der Nichtigkeit der Verhandlung im Protocolle zu bemerken.

§. 29.

Die §§. 38 und 39 des Gesetzes vom 21. Mai 1826 fallen weg. Statt deren wird Folgendes bestimmt:

Auch die Vorladung des Klägers wird in der Regel, namentlich dann, wenn er im Bezirke des Proceßgerichts wohnt, direct an ihn und nicht an seinen Anwalt gerichtet.

Der Richter kann nach Befinden in geeigneten Fällen die Parteien unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu 2 Thlr. zum persönlichen Erscheinen auffordern. Hierdurch werden aber die Bestimmungen über die Sachnachtheile nicht berührt.

§. 30.

Treten dem Richter bei der mündlichen Instruction der Sache wegen der besonders verwickelten Natur des Falles und unzureichenden Begriffsvermögens einer unberathenen Partei solche Schwierigkeiten entgegen, daß er, um die Aufgabe zu lösen, in der Leistung des Rechtsbeistandes weiter gehen müßte, als sich mit der richterlichen Stellung verträgt, so darf er die Parteien auch ohne Antrag zum schriftlichen Verfahren, bezugsweise zur schriftlichen Fortsetzung desselben verweisen.

§. 31.

Von den in diesem Gesetze für den Ordinarproceß gegebenen Bestimmungen sollen auch beim Verfahren in geringfügigen und diesen gleich zu behandelnden Rechtssachen, bezugsweise analog, zur Anwendung kommen:

1) die Bestimmungen im §. 12, wenn ein schriftliches Verfahren zugelassen ist;
2) die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 des §. 16;
3) die Bestimmungen im §. 18, jedoch mit der Beschränkung, daß die Parteien nur auf ihren ausdrücklichen Antrag zum Verhörstermine vorzuladen sind und daß die in Absatz 4 erwähnte Berufung auf Entscheidung des Kreisgerichts nur auf die vor die Kreisgerichte gehörigen Rechtssachen bezogen werden soll;
4) die Bestimmungen im §. 26, jedoch mit Ausschluß der Gewissensvertretung und Oberappellation.

Auch in den geringfügigen und diesen gleich zu behandelnden Rechtssachen kann eine besondere achttägige Frist zur Ausführung der Appellation gestattet werden.

§. 32.

Im §. 94 des Gesetzes vom 21. Mai 1826 kommen die Worte:
„einschließlich der mit der Schlußschrift jeden Theils ohne besonderes Schreiben, bei Verlust der Deserviten, zu überreichenden Liquidationen über Advocaturgebühren und baare Auslagen"
in Wegfall, und die Verordnung vom 23. Januar 1838 wird aufgehoben.

3. Bedingter Mandatsproceß.

§. 33.

Auf alle Klagen, deren schätzbarer Gegenstand den Werth von 25 Thaler nicht erreicht, soll fortan, wenn die Forderung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer (fungibler) Sachen gerichtet ist, ein bedingtes Mandat erlassen werden.

Die Klage muß den in den §§. 26 bis 34 des Gesetzes vom 21. Mai 1826 vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen und eine vollständige, genau specificirte Aufstellung der Haupt- und Nebenansprüche einschließlich der Kosten enthalten.

In dem an den Beklagten unter abschriftlicher Mittheilung der Klage zu erlassenden Mandate wird demselben unter genauer Festsetzung der Schuldposten und der gerichtlichen Kosten aufgegeben, binnen 14 Tagen von Insinuation des Mandates an den Kläger zu befriedigen und die Gerichtskosten zu bezahlen und zwar unter der Verwarnung, daß, wenn er innerhalb der gesetzten Frist nicht Einspruch dagegen beim Gerichte erhebe, das Mandat die Kraft eines sofort vollstreckbaren Erkenntnisses erlangen werde.

Der Kläger erhält nach der Insinuation mit Nachricht vom Tage derselben Abschrift des Mandats.

Wird zeitig Einspruch erhoben, sei es mündlich oder schriftlich, so wird auf die Klage alsbald die Gebühr Rechtens nach Maßgabe der Vorschriften für geringfügige bürgerliche Rechtssachen verfügt, und das Mandat erlöscht. Andernfalls wird es auf Antrag vollstreckt.

Widerklage wird durch die Rechtskraft des Mandats nicht ausgeschlossen.

4. Wechselproceß.

§. 34.

Im Wechselproceß muß die gerichtliche Ausfertigung auf die Klage auch bei Collegialgerichten (§. 234 des Gesetzes vom 20. Februar 1834) binnen 24 Stunden nach Eingang derselben erfolgen.

Der Termin zur Verhandlung über die Wechselklage wird stets auf eine bestimmte Stunde festgesetzt, und die gesetzlichen Rechtsnachtheile für den Ungehorsamsfall treten sofort mit Ablauf einer Stunde von dem terminlich festgesetzten Zeitpunkte ab in Kraft.

Werden mit der an sich nicht verwerflichen Klage die zu ihrer Begründung erforderlichen Urkunden sofort in Urschrift übergeben, so muß der Richter, wenn der Kläger die desfalls entstehenden Kosten vorschießt, auf dessen Antrag zur Vornahme der vorschriftsmäßigen Verhandlung sich sogleich und ohne vorgängige Ladung mit dem Letzteren oder dessen Bevollmächtigten zu dem im Gerichtsbezirke sich aufhaltenden Beklagten verfügen, oder den Beklagten vor Gericht vorführen lassen.

Die Bestimmung im §. 258 des Gesetzes vom 20. Februar 1834 wegen des auf 3 Tage hinaus zu verlegenden Publicationstermins greift auch Platz bei der obenerwähnten Hausexpedition durch den Abgeordneten eines Collegialgerichts.

§. 35.

Außer den schon bestehenden Exemtionsgründen ist die Vollstreckung des Wechselarrestes, bezugsweise deren Fortsetzung, noch ausgeschlossen:

1) wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet worden ist, wegen der bis dahin entstandenen Forderungen,
2) wenn der Schuldarrest ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der Forderung, durch welche der Arrest veranlaßt worden ist und jeder vor Beginn jenes Arrestes entstandenen Forderung desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.

III. Gerichtskosten und Anwaltsgebühren.

§. 36.

Hinsichtlich der Gerichtssporteln treten folgende Aenderungen ein:

A. In wichtigen nach den Normen des Ordinarprocesses verhandelten Sachen.

Für einen Termin zur Aufnahme eines Zeugen- und Sachverständigenbeweises einschließlich des Protokolls und der Vereidigung wird berechnet:

a. bei einstündiger oder geringerer Dauer . . . 2 Thlr.
b. für jede folgende Stunde dazu . . . . . . 1 Thlr.

Die Zeitdauer ist am Schlusse des Protocolls genau anzugeben.

B. In geringfügigen Rechtssachen.

Wenn ein bedingtes Mandat (§. 33) erlassen wird, so ist dafür einschließlich der Notification, des Stempels und aller gerichtlichen Handlungen ein Bauschquantum von —. 10 Sgr. —. zu berechnen. Dasselbe wird vor der Rechtskraft des Mandats nicht gebucht und fällt weg, wenn Einspruch erhoben wird.

§. 37.

In Ansehung der Gebühren der Rechtsanwälte treten folgende Aenderungen ein:

I. In dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Ordinarprocesse zu verhandelnden Beweisverfahren sind die Rechtsanwälte berechtigt,

1) die Ansätze für Information, wie sie die Taxordnung der Advocaturgebühren vom 26. Mai 1830 vorschreibt, je nach dem nachweislichen Umfange ihrer Mühewaltung noch einmal zu liquidiren,

2) für jedes vorschriftsmäßige Blatt der Beweis- oder Gegenbeweisantretungsschrift 10 Sgr. in Ansatz zu bringen,

3) für Abwartung eines Termines zum Verhör von Zeugen und Sachverständigen (§. 18) zu berechnen bei der Dauer des Termins
   a. bis zu einer Stunde . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
   b. für jede weitere Stunde dazu . . . 1 Thlr.,
   jedoch im Ganzen täglich höchstens 6 Thlr.

Anmerkung zu 3:

Dieselbe Terminsgebühr findet auch Statt in den nach dem Verfahren für geringfügige bürgerliche Rechtssachen zu behandelnden, zur Competenz der Kreisgerichte gehörigen Rechtssachen, während in den geringfügigen und diesen gleich zu behandelnden, zur Competenz der Justizämter gehörigen Rechtssachen die Hälfte der vorstehenden Ansätze zu liquidiren ist.

II. Außerdem wird den Rechtsanwälten eine Erhöhung ihrer Gebühren für ihre Thätigkeit in streitigen bürgerlichen Rechtssachen dahin gewährt, daß sie berechtigt sind,

a. bei einem Werthe des Streitgegenstandes von 100 bis zu 500 Thlr. und in Ehescheidungssachen einen Zuschlag um 15 Procent,

b. bei einem Werthe des Streitgegenstands von über 500 Thalern und bei Unschätzbarkeit des Streitgegenstands einen Zuschlag um 30 Procent

ihren Gebühren zuzurechnen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits verdienten und die in einem Verfahren, welches vor jenem Tage bereits begonnen hatte, zu verdienenden Gebühren.

IV. Transitorische Bestimmungen.

§. 38.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden in der Regel nur auf solche Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche unter der Herrschaft desselben durch Einreichung der Klage bei Gericht begonnen haben.

Ausnahmen finden, außer der im Schlußsatze des §. 37 vorgesehenen, in folgenden Fällen Statt:

1) Unbedingt und sofort anwendbar ist der §. 10.

2) Bedingt anwendbar auf bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten, je nachdem die bedingenden Momente in den Zeitpunkt vor oder nach dem Tage, an welchem das Gesetz in Kraft tritt, fallen, sind die Bestimmungen:

a. im §. 3, wenn die thatsächliche Veranlassung des Rechtsnachtheils nicht vor dem genannten Tage eingetreten ist,
b. im §. 4, wenn das Erkenntniß nicht vor dem genannten Tage publicirt worden ist,
c. im §. 7 und im 2ten und 3ten Absatze des §. 8, wenn das betreffende Verfahren nicht vor dem genannten Tage begonnen hatte,
d. im §. 9, wenn die Acten nicht vor dem genannten Tage schon eingesendet worden sind,
e. in den §§. 11, 25 und 26, wenn der Executionsantrag nicht vor dem genannten Tage bereits gestellt war,
f. in den §§. 14, 18, 19 bis 23, 36 unter A. und 37 unter I. 1, 2, 3, wenn das Beweisverfahren nicht vor dem genannten Tage bereits begonnen hatte.

Wo der Zeitpunkt des Beginns eines Verfahrens zu constatiren ist (vergl. auch §. 37 a. E.), entscheidet der Moment der Publication desjenigen in Rechtskraft übergegangenen Erkenntnisses, welches über das vorherige Verfahren ergangen ist.

Insoweit, als nicht nach Vorstehendem Bestimmungen dieses Gesetzes, welche mit älteren im Widerspruche stehen, auf bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten anzuwenden sind, bleibt die Gültigkeit der älteren durch dieses Gesetz derogirten Vorschriften und Rechtssätze für die letztgenannten Rechtsstreitigkeiten vorbehalten.

V. Schlußbestimmung.

§. 39.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1864 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 6. Januar 1864.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Anlage A.

Zeugeneid.

Ich schwöre ꝛc.
daß ich von Allem, worüber ich werde vernommen werden, nach meinem besten Wissen die reine Wahrheit sagen und wissentlich weder etwas verschweigen noch hinzusetzen werde.

So wahr ꝛc.

Anlage B.

Sachverständigeneid.

Ich schwöre 2c.
daß ich das von mir geforderte Gutachten, meiner Kenntniß und Erfahrung gemäß, unparteiisch und gewissenhaft abgeben werde.
So wahr 2c.

Anlage C.

Generalfragen.

1) Wie Zeuge mit seinem Vor- und Zunamen heißt, wie alt und welcher Religion er ist?
2) Wo er geboren ist und wo er wohnt?
3) Was sein Stand und Gewerbe ist?
4) Ob er mit dem einen oder andern Theile blutsverwandt, verschwägert oder bekannt ist oder in welcher sonstigen Verbindung er mit demselben steht?
5) Ob die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreits ihm Nutzen oder Nachtheil bringe oder ob ihm sonst und aus welchem Grunde etwas daran gelegen sei?
6) Ob er von Jemandem unterrichtet ist, wie er aussagen solle?
7) Ob ihm wegen seines Zeugnisses etwas angeboten, versprochen oder gegeben worden ist?

Inhalt.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

3. Stück, vom Jahre 1864.

Nr. 6.

Gesindeordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. — Vom 1. Februar 1864.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen über das Gesindewesen unter Aufhebung der Gesindeordnung vom 30. October 1815 und aller, gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden, früheren Verordnungen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Als Dienstboten (Gesinde) gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Personen, welche durch Vertrag sich andern (der Dienstherrschaft) verbindlich machen, diesen gegen bestimmte Vergütung ihre Arbeitskraft ununterbrochen auf einen längeren Zeitraum zu Zwecken der Bedienung und Abwartung von Personen, sowie der Förderung der häuslichen und sonstigen Wirthschaft im Bereiche der niedrigeren Dienstleistungen und in dem entsprechenden Verhältnisse persönlicher Unterordnung zu widmen.

Personen, deren Dienste eine höhere Ausbildung (Fachbildung) voraussetzen, sowie Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, auch Tagelöhner, gehören daher beispielsweise nicht zu den Dienstboten.

Auf die sogenannten Aufwärter und Aufwärterinnen, welche zu gleichen Zwecken, wie das Gesinde auf einen längeren bestimmten Zeitraum angenommen werden, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie sich nicht auf Dienst-

bücher oder andere bei ihnen nicht zutreffende Verhältnisse beziehen, analog anzuwenden.

§. 2.

Im Ehestande schließt der Ehemann den Miethvertrag mit dem Gesinde gültig ab. Die nöthigen weiblichen Dienstboten können zwar auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Ehemannes von der Ehefrau angenommen werden. Der Ehemann ist aber in diesem Falle und, wenn er die Wahl nicht billigt, berechtigt, das Gesinde ohne Rücksicht auf die etwaige längere vertragsmäßige nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit und vorheriger innerhalb der gesetzlichen Frist zu bewirkender Kündigung (§. 14) zu entlassen.

§. 3.

Wer in der freien Verfügung über seine Person beschränkt ist, bedarf, um in Gesindedienste zu treten, der Einwilligung der zu deren Ertheilung berechtigten Personen.

Die Einwilligung der Eltern und Vormünder ist jedoch nur beim ersten Eintritt in Gesindedienste, nicht bei weiteren Vermiethungen erforderlich und ist rechtlich zu vermuthen, wenn der Dienstbote im Besitze eines vorschriftsmäßigen Dienstbuches (§. 4) ist.

Die verweigerte Einwilligung kann in geeigneten Fällen auf Antrag der in der Rechtsfähigkeit beschränkten Person durch das zuständige Justizamt nach vorgängiger Sachuntersuchung obrigkeitlich ergänzt werden.

Wenn ein militairpflichtiger Dienstbote zum Militairdienste ausgehoben oder einberufen wird, erlischt der Dienstvertrag von selbst und ohne Entschädigung.

Auch die unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Dienstboten können die Gegenleistungen der Herrschaft gültig empfangen und in Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse entspringen, als Kläger wie Beklagte selbstständig vor Gericht handeln, sich auch außergerichtlich gültig vergleichen.

§. 4.

Jeder Dienstbote im Inlande muß bei einer Polizeistrafe von 20 Groschen ein vorschriftsmäßiges, künftig nach dem Formulare in Beilage A. einzurichtendes Dienstbuch führen. Inländern werden die Dienstbücher, wenn sie Angehörige einer Stadtgemeinde sind, von dem betreffenden Stadtrathe, außerdem aber von dem betreffenden Fürstl. Landrathe ausgestellt. Ausländern, welche Behufs Annahme eines Gesindedienstes im Fürstenthume ein inländisches Dienstbuch erwerben müssen, werden die Dienstbücher, wenn sie in einer Stadt Gesindedienste neh-

men, vom betreffenden Stadtrathe, außerdem aber vom betreffenden Fürstl. Landrathe ausgestellt.

Die Fürstl. Landräthe sind jedoch ermächtigt, Landgemeindevorständen ihres Bezirks, welchen die dazu erforderliche geschäftliche Fähigkeit beiwohnt, die Befugniß zur Ausstellung von Dienstbüchern für ihre eigenen Ortsangehörigen widerruflich zu übertragen.

Für ein Dienstbuch können außer dem abgerundeten Betrage der baaren Auslagen weitere Kosten nicht erhoben werden.

§. 5.

Spätestens beim Dienstantritte ist das Dienstbuch der Herrschaft zur Einsicht vorzulegen. Verweigert das Gesinde die Vorlegung, so steht es der Herrschaft frei, von dem abgeschlossenen Vertrage wieder abzugehen, oder der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 6.

Jeder Dienstbote muß bei einer Polizeistrafe von 20 Groschen beim Antritte des ersten Dienstes in einem andern, als seinem bisherigen Aufenthaltsorte, sowie bei jedem Abgange von einer Herrschaft binnen längstens drei Tagen der Ortspolizeibehörde das Dienstbuch zum Visiren vorlegen. Das Visiren erfolgt unentgeltlich.

Dienstboten, welche die Vorschriften wegen Führung und Vorlegung des Dienstbuches (vergl. auch §§. 4 und 5) nicht befolgen, können, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, dazu mittelst der zulässigen Zwangsmittel angehalten, geeigneten Falls ausgewiesen werden.

Die Herrschaft, welche einen mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche nicht versehenen Dienstboten länger, als 8 Tage behält, ohne der Ortspolizeibehörde Anzeige gemacht zu haben, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 5 Thalern.

§. 7.

Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft, so hat das Untersuchungsgericht das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung actenmäßig einzutragen.

§. 8.

Abgesehen von den gesetzlichen Strafen der Fälschung und des Mißbrauchs von Legitimationspapieren werden Vernichtung oder solche Verletzungen des Dienstbuches, durch welche dessen Zweck vereitelt wird, an dem Thäter oder am In-

haber, sofern er seine Unschuld nicht glaubhaft machen kann, mit einer Polizeistrafe bis zu 1 Thaler geahndet, und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich bei Bestrafung des Inhabers nach dessen Aufenthaltsorte.

§. 9.

Das Geschäft der Gesindemäkler unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb überhaupt, und es bedarf zum Betriebe desselben einer vom betreffenden Fürstl. Landrathe auszustellenden Concession. Letzterer setzt den Mäklerlohn fest und bestimmt die besondern Obliegenheiten der Mäkler. Gesindemäkler dürfen wider besseres Wissen einen untauglichen oder untreuen Dienstboten nicht als brauchbar und zuverlässig empfehlen.

Zuwiderhandlungen gegen diese letztere Bestimmung und die zu ertheilenden Instructionen ziehen eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Thaler nach sich. Außerdem haftet der Mäkler für den durch pflichtwidrige Empfehlung entstandenen Schaden.

§. 10.

Niemand darf bei einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern einen Dienstboten durch Beredung oder übelwollende Aeußerungen über seine Herrschaft zur Verlassung des Dienstes anreizen. Gesindemäkler verwirken, wenn sie sich dessen schuldig machen, die doppelte Strafe.

II. Dienstvertrag.

§. 11.

Der Dienstvertrag ist erst dann als geschlossen anzusehen, wenn Miethgeld (Leihkauf, Handgeld) gegeben und angenommen worden ist.

Wegen Mangels dieses Erfordernisses kann jedoch die Gültigkeit des Vertrages nicht angefochten werden, wenn er schriftlich errichtet, oder der Dienst schon angetreten worden ist. Auch ist die Gültigkeit der Vertragsverlängerung nicht von der Gabe und Annahme des Miethsgelds abhängig.

§. 12.

Ist nicht etwas Anderes verabredet worden, so wird angenommen, daß

1) das Miethsgeld auf den Lohn nicht abgerechnet und bei der Verlängerung nicht wiederholt wird,
2) die Livree nur zum Gebrauche gegeben, nicht Eigenthum des Dienstboten wird,

3) Geschenke zu Weihnachten, Märkten u. s. w., wenn sie auch sonst ortsüblich sind, nicht gefordert werden können,
4) der Lohn bei längerer als dreimonatlicher Dienstzeit in quartalischen Fristen und Antheilen postnumerando zu gewähren ist.

§. 13.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, mit welcher er den Miethvertrag zuerst gültig eingegangen ist, der Vorzug. Den anderen Herrschaften muß der Dienstbote, wenn sie nicht um die frühere Vermiethung gewußt haben, das Miethgeld zurückgeben und den Schaden ersetzen. Außerdem hat er eine Polizeistrafe bis zu 5 Thalern verwirkt.

§. 14.

In Ermangelung ausdrücklicher Verabredung wird angenommen, daß der Vertrag auf die Dauer der gesetzlichen Miethzeit und mit der gesetzlichen Kündigungsfrist abgeschlossen sei. Die gesetzliche Miethzeit ist:
1) bei dem für die Landwirthschaft gemietheten Gesinde ein Jahr,
2) in anderen Verhältnissen ein Vierteljahr und
3) wenn im letzteren Falle monatliche Lohnzahlung bedungen ist, ein Monat.

Die gesetzliche Kündigungsfrist ist im ersten der vorgenannten Fälle drei Monate, im zweiten ein Monat, im dritten 14 Tage vor Ablauf der Dienstzeit.

Wenn innerhalb dieser Fristen nicht gekündigt worden ist, gilt der Vertrag als jedesmal für die gesetzliche Miethszeit verlängert.

Letztere Bestimmung findet auch analoge Anwendung bei ausdrücklich bedungener Miethszeit, bezugsweise Kündigungsfrist.

III. Antritt des Dienstes.

§. 15.

Die gesetzliche, in Ermangelung besonderer Verabredung stattfindende Antrittszeit (Ziehzeit) ist
1) bei dem für die Landwirthschaft gemietheten Gesinde der 1. Januar, für Schäfer und Schafknechte aber der 25. Mai,
2) in andern Verhältnissen der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October, bei monatsweise gemiethetem Gesinde aber der erste jedes Monats.

Fällt ein solcher Antrittstag auf einen Sonntag oder Feiertag, so zieht das Gesinde am letztvorhergehenden Werktage an.

Der Antrittstag ist zugleich der Abzugstag für das abgehende Gesinde.

§. 16.

Weigert sich die Herrschaft ohne gerechte Gründe, den gemietheten Dienstboten zur bestimmten Zeit anzunehmen, so verliert sie das Miethsgeld und muß dem Dienstboten für die nachbemerkte Zeit den Lohn und das etwa ausbedungene Kostgeld, oder wenn Kost mitbedungen war, die Vergütung für diese, jedoch Nichts weiter, als Entschädigung gewähren. Der Zeitraum, für welchen diese Entschädigung Statt findet, ist bei einjähriger Dauer der Dienstzeit drei Monate, bei einvierteljähriger ein Monat, bei monatlicher 14 Tage.

Die Festsetzung der Vergütung für Kost erfolgt nach richterlichem Ermessen, wobei der dermalige mittlere Preis eines Pfundes Brod den Maßstab dergestalt abgiebt, daß für einen männlichen Dienstboten 2 bis höchstens 3, für einen weiblichen Dienstboten aber nur $1\frac{1}{2}$ bis höchstens $2\frac{1}{2}$ Pfund Brod täglich je nach den concreten Verhältnissen gerechnet werden.

§. 17.

Gerechte Weigerungsgründe für die Herrschaft sind vorhanden,

1) wenn sie der Dienstbote durch falsche Angaben über seine persönlichen Verhältnisse, oder durch desfallsige Verheimlichung getäuscht hat, unter der Voraussetzung, daß der Gegenstand der Täuschung von erheblichem störenden Einflusse auf das Dienstverhältniß ist,
2) wenn die Herrschaft hinterher Kenntniß von körperlichen und Gesundheitszuständen des Dienstboten erhält, welchen derselbe Einfluß, wie im vorigen Falle, beizumessen ist,
3) wenn sich gegen die Redlichkeit, Treue und Sittlichkeit des Dienstboten erhebliche Bedenken ergeben haben.

§. 18.

Tritt ein Dienstbote den Dienst zur bestimmten Zeit nicht an, so kann die Herrschaft, wenn sie nicht die Betretung des Civilrechtswegs vorzieht, binnen 8 Tagen ausschließlicher Frist von Beginn der Dienstzeit an polizeiliche Zwangsmaßregeln zum Dienstantritte bei der zuständigen Polizeibehörde beantragen. Diese ist, wenn die Herrschaft ihren Wohnsitz in einer Stadt hat, und der Dienstbote in derselben Stadt sich aufhält, der betreffende Stadtrath, in andern Fällen der Fürstl. Landrath, unter welchem die Herrschaft steht.

Die Polizeibehörde hat auf den rechtzeitig gestellten Antrag ungesäumt, beziehungsweise durch Requisition, das Geeignete zu verfügen und, wenn sich nach An-

hörung beider Theile und summarischer, förmlichen Beweises nicht bedürftiger, Sacherörterung nicht herausstellt, daß dem Dienstboten ein gerechter Weigerungsgrund zur Seite steht, letztern der Herrschaft sofort behufs Antritts des Dienstes zuführen zu lassen.

Wenn die Herrschaft im Dienstbuche die Columnen 2, 3, 4 des tabellarischen Dienstantrittsregisters mit den für dieselben bestimmten Notizen ausgefüllt hat, soll der schriftliche Abschluß des Vertrags als bewiesen angenommen werden.

Die Polizeibehörde ist befugt:

1) den angeschuldigten Dienstboten zum Verhör unter der Verwarnung vorzuladen, daß er im Ungehorsamsfalle ohne weiteres Gehör zum Dienstantritte vorgeführt werden würde, oder auch denselben ohne vorgängige Ladung sich sogleich vorführen zu lassen,
2) die Herrschaft unter der Androhung vorzuladen, daß bei ihrem Ausbleiben der gestellte Antrag als zurückgezogen angesehen werde.

Beschwerdeführung gegen die Verfügungen der Polizeibehörden in diesem Zwangsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.

Dem Dienstboten bleibt die Betretung des Rechtswegs gegen die Herrschaft vorbehalten, er hat sich aber den getroffenen polizeilichen Anordnungen bis zu deren Aufhebung im Justizwege zu fügen.

Der Dienstbote, welcher ohne gerechten Weigerungsgrund zur bestimmten Zeit den Dienst nicht antritt, ist auf Antrag der Herrschaft mit einer Polizeistrafe bis zu 5 Thalern zu belegen und zugleich zur Rückgabe des empfangenen Miethsgeldes zu verurtheilen. Dieser Antrag ist jedoch nur zulässig, wenn er gleich anfangs statt des Antrags auf Zwang zum Dienstantritt innerhalb der für letztern bestimmten Frist gestellt wurde, oder wenn die etwa vorher beantragte Zwangsmaßregel deßhalb, weil der Dienstbote nicht zu erlangen war, nicht zur Ausführung kommen konnte.

§. 19.

Gerechte Gründe, den Dienst nicht anzutreten, sind vorhanden:

1) wenn der Dienstbote durch Krankheit, oder sonstige unverschuldete Ursachen unfähig zum Dienste wird,
2) wenn derselbe inzwischen durch Heirath oder sonstige Umstände in die Lage kommt, einen selbstständigen Haushalt zu gründen,
3) wenn Fälle eintreten, welche die Anwesenheit des Dienstboten in seiner Familie zu deren Unterstützung unumgänglich nothwendig machen,

4) wenn wider die berechtigte Erwartung des Gesindes erhebliche Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der sonstigen Verhältnisse der Herrschaft eintreten, welche das Gesinde in eine wesentlich ungünstigere oder außergewöhnliche Lage versetzen würden.

In allen diesen Fällen muß jedoch das Miethgeld zurückgegeben werden.

§. 20.

Die Aufsagung des Dienstvertrags muß von Seiten der Herrschaft, wie des Dienstboten ohne Säumniß erfolgen, sobald der betreffende Theil Kenntniß von dem berechtigenden Grunde erhält. Der Verzug verpflichtet zur Leistung des Interesses.

IV. Pflichten und Befugnisse während des Dienstes.

§. 21.

Die Herrschaft ist verpflichtet, das Gesinde zur Sittlichkeit, Mäßigkeit in Genüssen und Vergnügungen und zur Sparsamkeit anzuhalten, Ordnungswidrigkeiten desselben aber kräftig zu steuern.

Sie muß dem Gesinde die nöthige Zeit gönnen, um dem Gottesdienste beizuwohnen. Sie muß den Lohn pünktlich zahlen, die Kost in gesunder Speise und in zur Sättigung hinreichendem Maße gewähren, darf dem Dienstboten nicht mehr, noch schwerere Arbeiten zumuthen, als derselbe nach seinen Leibeskräften ohne Schaden an seiner Gesundheit verrichten kann, und muß das Gesinde überhaupt menschenfreundlich behandeln.

§. 22.

Zieht sich ein Dienstbote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft eine Verletzung oder Krankheit zu, so ist die Herrschaft verpflichtet, für die Kur und Verpflegung desselben ohne Abzug vom Lohne auf ihre Kosten zu sorgen. Wird ein Dienstbote ohne obige Voraussetzung, jedoch ohne eigene Schuld krank, so hat die Herrschaft ihm zwar nicht die Kurkosten, aber doch, je nachdem der Dienstbote zugleich Beköstigung und Wohnung bei der Herrschaft zu genießen hat, oder nicht, im ersteren Falle unentgeltliche Verpflegung, im andern die gesammte Dienstvergütung ohne Abzug auf 4 Wochen oder bei früherem Ablauf der Dienstzeit bis dahin zu gewähren. Die Unterbringung in ein am Orte befindliches Krankenhaus muß das Gesinde anstatt der Verpflegung in der herrschaftlichen Wohnung sich gefallen lassen.

§. 23.

Der Dienstbote ist der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam und deren Angehörigen Achtung schuldig, hat sich der bestehenden häuslichen Einrichtung zu unterwerfen, seine Geschäfte mit Fleiß und Aufmerksamkeit zu verrichten, einen sittlichen Wandel, Wahrhaftigkeit, Reinlichkeit und Ordnung in allen Stücken, wie auch die pflichtmäßige Verschwiegenheit über die Vorgänge in der Familie der Dienstherrschaft zu beobachten und muß überall nach Kräften der Herrschaft Schaden zu verhüten, dagegen deren Nutzen zu fördern suchen.

Der Dienstbote darf insbesondere ohne Erlaubniß der Herrschaft sich nicht vom Hause entfernen, noch die dazu ertheilte Erlaubniß überschreiten, Niemanden ohne Wissen und Willen der Herrschaft beherbergen und hat sich der Zänkerei mit dem Nebengesinde, der Aufwiegelung desselben und aller übeln Nachrede über die Herrschaft zu enthalten und Veruntreuungen des Nebengesindes der Herrschaft anzuzeigen.

§. 24.

Gesinde, welches nicht ganz ausschließlich für einen bestimmten Geschäftskreis gemiethet ist, muß innerhalb der Grenzen des Erlaubten alle ihm von der Herrschaft übertragenen Dienste nicht blos dieser selbst und deren Familiengliedern, sondern auch etwaigen gastweise oder in anderen bestimmten Verhältnissen bei der Herrschaft lebenden Personen leisten.

Stellvertretung in den Geschäften ist nur mit Einwilligung der Herrschaft gestattet.

In Nothfällen muß das für besondere Geschäfte bestimmte Gesinde der Herrschaft nach Kräften auch mit anderen Diensten beistehen.

§. 25.

Die Befehle, Verbote und etwaigen Verweise der Herrschaft muß der Dienstbote mit gebührender Achtung annehmen. Etwaige Entschuldigungen oder Einwendungen hat er mit Bescheidenheit vorzubringen.

Sollte die Herrschaft, durch das Verhalten des Dienstboten gereizt, bei der Zurechtweisung desselben sich zu Scheltworten oder einer sonstigen leichten Züchtigung hinreißen lassen, so findet, sofern hierbei nicht etwa der ehrliche Name des Dienstboten angegriffen, bezugsweise das oben bemerkte Maß nicht überschritten worden ist, Antrag auf criminelle Bestrafung der Herrschaft nicht Statt. Eine polizeiliche Erörterung, Verwarnung und eventuelle Ahndung (§. 29) ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 26.

Jeder Dienstbote muß sich gefallen lassen, daß die Herrschaft in seiner und eines Zeugen Gegenwart seine Lade, Koffer oder die sonstigen Behältnisse seiner Effecten öffne und durchsuche.

§. 27.

Die Dienstherrschaft ist berechtigt, dem Dienstboten solchen Aufwand in seiner Kleidung, in seinen Vergnügungen und sonstigen Genüssen, welcher seinen Verhältnissen und seinem Stande nicht angemessen ist, zu untersagen.

§. 28.

Der Dienstbote, welcher während des Dienstes die ihm obliegenden Pflichten (§§. 23—25, 27 vergl. mit §. 34) gröblich verletzt, oder sich unzüchtig oder sonst unsittlich, unfolgsam, widerspenstig und ungebührlich verhält, insbesondere, welcher die ihm anvertraute Aufsicht über Kinder und Pflege Kranker vernachlässigt, ist, sofern die Handlung nicht unter andere Strafgesetze fällt, mit einer Polizeistrafe bis zu 5 Thalern zu belegen.

In leichteren Fällen ertheilt die Polizeibehörde den Dienstboten Verweise und Verwarnungen.

Sofern die Behörde nicht eine Ahndung aus Gründen der polizeilichen Aufsicht und Fürsorge für nöthig hält, erfolgt die Bestrafung in der Regel nur auf Antrag der Herrschaft. In diesem Falle muß die Herrschaft den Antrag innerhalb 14 Tagen nach dem strafbaren Vorkommnisse, bezugsweise vor der etwaigen einseitigen Entlassung des Dienstboten stellen, und kann denselben bis zum Anfang der Strafvollstreckung wieder zurückziehen.

§. 29.

Herrschaften, welche hinsichtlich der Aufsicht über ihr Gesinde, wie der Behandlung desselben während des Dienstes ihre Pflichten vernachlässigen, sind, sofern nicht der Civilrechtsweg betreten, oder ein anderes Strafgesetz übertreten worden ist, von der Polizeibehörde zu deren Erfüllung anzuhalten und nach Befinden mit einer Polizeistrafe bis zu 5 Thalern zu belegen.

§. 30.

Die durch die Annahme eines Stellvertreters während einer wider den Dienstboten durch seine Schuld verhängten Haft veranlaßten Kosten können vom Lohne abgezogen werden.

§. 31.

Der Dienstbote ist schuldig, den der Herrschaft durch Vorsatz oder grobes Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen.

Geringes Verschulden verbindet ihn nur dann zum Schadenersatz, wenn er sich ungeachtet erfolgter Ermahnung zur Vorsicht gleicher oder ähnlicher Unachtsamkeiten wiederholt schuldig gemacht, gegen Befehl gehandelt, oder sich zu Geschäften verpflichtet hat, welche besondere Kenntnisse und Geschicklichkeiten oder vorzügliche Aufmerksamkeit erfordern.

V. Auflösung des Dienstverhältnisses.

§. 32.

Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben etwaige Rückstände an Gegenleistungen nur für die Zeit bis zum Krankenlager verlangen. Die Beerdigungskosten fallen der Herrschaft nicht zur Last.

§. 33.

Stirbt der Dienstherr oder dasjenige Familienglied, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet war, oder wird über das Vermögen der Herrschaft Concurs eröffnet, so kann das Gesinde nach Ablauf von 4 Wochen nach dem Tage des Todesfalles bezugsweise der Concurseröffnung entlassen, es muß ihm jedoch dieses mindestens 14 Tage vorher angekündigt und der Lohn für die noch übrige vertragsmäßige Dienstzeit, jedoch in keinem Falle länger als auf $\frac{1}{4}$ Jahr ausgezahlt werden.

§. 34.

Die Herrschaft darf das Gesinde sofort und ohne Kündigung und ohne Entschädigung für die noch laufende Dienstzeit entlassen:

1) wegen jeder Unehrlichkeit, oder wenn sonst wegen eines Verbrechens oder Vergehens Anklage gegen den Dienstboten erhoben, Untersuchungshaft erkannt oder eine Strafe ausgesprochen worden ist,
2) wegen beharrlichen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft oder die zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Personen,
3) wegen grober Verletzung der Pflichten der Treue und Ehrerbietung gegen die Herrschaft und der Achtung gegen deren Angehörige,
4) wegen lasterhaften Wandels, wegen Lügenhaftigkeit und Streitsucht,

5) wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, verbotenen Umgang mit ihnen pflegt, oder dieselben durch Vernachlässigung der ihm übertragenen Wartung oder üble Begegnung in Gefahr bringt,
6) wenn es das Eigenthum der Herrschaft aus Bosheit oder Muthwillen, oder durch grobe Nachlässigkeit erheblich beschädigt oder gefährdet,
7) wegen grober Uebertretung der häuslichen Ordnung, namentlich Ausbleiben über Nacht oder Beherbergung Fremder ohne Erlaubniß der Herrschaft, und wenn es mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht,
8) wenn es durch eigene Schuld zum Dienste unfähig wird, oder mit einer ekelhaften oder ansteckenden Krankheit behaftet ist.

§. 35.

Sofort und ohne Kündigung darf das Gesinde den Dienst verlassen,
1) wegen harter Behandlung Seitens der Herrschaft,
2) wenn die Herrschaft das Gesinde zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen hat verleiten oder dasselbe vor dergleichen Zumuthungen gegen Familienangehörige oder Hausgenossen nicht hat schützen wollen,
3) wenn die Herrschaft die Dienstvergütung ohne rechtlichen Grund verweigert, oder wenn häufig ungeeignete Beköstigung gewährt wird und das deshalb in Anspruch zu nehmende Einschreiten der Polizeibehörde erfolglos geblieben ist.

Außerdem kann das Gesinde, sofern und soweit nicht Zeit zur Kündigung vorhanden war, den Dienst ohne solche bezugsweise nach kürzerer Kündigung verlassen, wenn die Herrschaft unerwartet ihren Wohnort verändert, oder der Dienstbote durch Krankheit am Dienste verhindert wird; er kann aber in diesen Fällen die Gegenleistungen der Herrschaft nur für die Zeit des wirklich ausgehaltenen Dienstes fordern.

§. 36.

Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorgängiger Aufkündigung innerhalb der im §. 14 angegebenen gesetzlichen Kündigungsfrist kann
1) die Herrschaft den Dienstboten entlassen,
   a. wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit oder die Kräfte zu den übernommenen Geschäften abgehen,
   b. wenn die Herrschaft durch eingetretene Abnahme der Vermögensumstände zur Einschränkung genöthigt ist,
2) der Dienstbote den Dienst verlassen, wenn die im §. 19 unter 2 und 3 aufgeführten Fälle eintreten.

In diesen Fällen wird die Dienstvergütung nur gewährt für die wirklich ausgehaltene Dienstzeit.

§. 37.

In den Fällen des §. 35 unter 1, 2, 3 und wenn die Herrschaft das Gesinde ohne gesetzmäßigen Grund entlassen hat, muß sie dem Gesinde den Lohn und für bedungene Kost die nach der Vorschrift im §. 16 festzusetzende Geldentschädigung für die Dauer der in §. 14 näher bezeichneten gesetzlichen Kündigungsfrist gewähren.

§. 38.

Wenn ein Dienstbote vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst verläßt, so kommen die Vorschriften in §. 18 analog zur Anwendung. Die dort geordnete Zwangsmaßregel ist auf Fortsetzung des Dienstes gerichtet, die Polizeistrafe tritt für den Fall des ungerechtfertigten Austritts aus dem Dienste (vorbehältlich der anderen Voraussetzungen des §. 18) ein, und die daselbst geordneten Fristen für die Stellung der betreffenden Anträge beginnen mit dem Tage, an welchem der Dienstbote den Dienst verlassen hat.

VI. Abschied.

§. 39.

Beim Abschiede ist die Herrschaft dem Dienstboten ein wahrheitsmäßiges in die dazu bestimmte Stelle des Dienstbuches einzutragendes Zeugniß über Betragen und Dienstführung schuldig. Sie ist nöthigenfalls von der Polizeibehörde, welche übrigens einstweilen statt des Zeugnisses der Herrschaft ein behördliches ertheilen kann, durch Executivstrafen hierzu anzuhalten.

§. 40.

Werden in diesem Zeugnisse Beschuldigungen ausgesprochen, die das weitere Fortkommen des Dienstboten hindern würden, so kann er auf polizeiliche Sacherörterung antragen. Wird dabei die Beschuldigung unbegründet gefunden, so hat die Behörde eine Bescheinigung darüber auszustellen.

§. 41.

Hat die Herrschaft einem Dienstboten, der sich grober Laster, gröblicher Verletzungen der Dienstpflichten oder Unehrlichkeiten schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so ist sie, vorbehältlich des einem Dritten

daraus entstehenden Entschädigungsanspruchs, in eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Thalern verfallen.

§. 42.

Hat die Herrschaft einen Dienstboten wegen einer strafbaren Handlung in Verdacht, ohne sie vollständig beweisen zu können, so steht ihr frei, wegen des Verhaltens bloß zu bemerken, „daß sie den Dienstboten einer strafbaren Handlung während der Dienstzeit nicht überführen könne."

VII. Dienstloses Gesinde, Gesindekuppelei.

§. 43.

Als dienstloses Gesinde sind die außer Dienst befindlichen Personen anzusehen, welche weder zu ihren Angehörigen zurückgekehrt, noch zu einem andern Berufe übergetreten sind, sondern sich in Erwartung eines wieder zu erlangenden Dienstes einstweilen in einem fremden Orte aufhalten.

Dasselbe steht unter der Aufsicht der Localpolizei des Orts, wo es sich aufhält und kann nach Befinden aus demselben sogleich ausgewiesen werden. Die Erlaubniß zum ferneren Aufenthalte hängt von seinem Verhalten und dem Nachweise ehrlicher Nahrung ab. Müßiges Aufliegen bei vorhandener Arbeitsfähigkeit ist nicht zu dulden.

Die Strafbestimmungen in §. 28 finden, soweit sie nach Maßgabe der Verschiedenheit des Verhältnisses passen, auch auf dienstloses Gesinde analoge Anwendung.

Personen, welche sich zu irgend einem unerlaubten Zwecke der Kuppelei und einer desfallsigen verdächtigen Gemeinschaft mit Gesinde schuldig machen, werden, sofern nicht ein anderes Strafgesetz übertreten ist, mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern belegt.

VIII. Zuständigkeit der Behörden, Verfahren.

§. 44.

Die Handhabung der Aufsicht und Zucht über das Gesinde, sowie der Ordnung im Gesindewesen überhaupt liegt den Polizeibehörden ob. Sie haben, auch abgesehen von Anträgen der Herrschaften, das Verhalten des Gesindes, namentlich außer der herrschaftlichen Behausung, z. B. an Vergnügungsorten, bei müßigem, unlöblichem Umhertreiben und Aufenthalt auf Straßen, öffentlichen Plätzen u. s. w. durch die Polizeioffizianten überwachen zu lassen und desfalls

wahrgenommene Ungehörigkeiten zu rügen und nach Befinden wegen Bestrafung das Geeignete zu verfügen (§. 28).

Diese Aufsicht gehört zunächst zu den Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden. Auch sind dieselben in den Fällen der §§. 4, 6, 8, 13, 28, 29 und 43 Abs. 2 und 3, sowie überall, wo Ausweisung verfügt werden kann, zur Anforderung der bezüglichen Geldstrafen, bezugsweise zur Anwendung der zulässigen polizeilichen Zwangsmaßregeln befugt.

Außerdem sind die Stadräthe innerhalb ihres Bezirkes (abgesehen von den Vorschriften im §. 18 verglichen mit §. 38) noch zur Anforderung der in §§. 10, 41 und 43 Abs. 4 bestimmten Geldstrafen und zu dem in §§. 39 und 40 vorgeschriebenen Verfahren zuständig.

In den übrigen Fällen, wo es sich um Anforderung von Geldstrafen und um polizeiliche Zwangsmittel und außerdem überall, wo es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt, welche in dem zwischen dem Ortspolizeiverwalter selbst und seinem Gesinde bestehenden Verhältnisse vorkommen, sind die Fürstl. Landräthe ausschließlich die zuständigen Polizeibehörden.

In geeigneten Fällen können die Polizeibehörden auch sonstige provisorische Verfügungen erlassen, welche einstweilen zu befolgen sind.

§. 45.

Wo das Gesetz allgemein von zulässigen Zwangsmitteln und von Executivstrafen redet, sind die bezüglichen Bestimmungen der Executionsordnung vom 13. April 1847 maßgebend.

Bei Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde haben die Polizeibehörden beide Theile zu hören und die Beschwerden und Entschuldigungen gehörig zu erörtern; bei Beschwerden über die Kost haben sie das Geeignete anzuordnen, um das Maß und die Beschaffenheit der verabreichten Nahrungsmittel festzustellen. Ueber die Verhandlungen und Verfügungen müssen kurze aufzubewahrende Niederschriften abgefaßt werden.

Gegen die Verfügungen der Polizeibehörden steht jedem Theile innerhalb zehntägiger Nothfrist die Einwendung des Recurses an die nächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde als einziges Rechtsmittel zu.

Die Verhandlungen sind sportelfrei.

§. 46.

Soweit nicht nach dem Vorigen die Zuständigkeit der Polizeibehörden begründet ist, gehören die streitigen Gesindesachen und die Straffälle vor die zuständigen Justizbehörden.

Sind über den Gegenstand eines Rechtsstreites zwischen Herrschaft und Gesinde vorher Verhandlungen vor der Polizeibehörde ergangen, so können diese beigezogen werden und als Beweismittel dienen.

IX. Uebergangsbestimmung.

§. 47.

Die nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften eingerichteten inländischen, sowie die bisher zugelassenen ausländischen Gesindedienstbücher werden nur noch bis zum 1. April 1865 als gültig und zulässig anerkannt. Anstatt derselben haben die Inhaber bis dahin neue Dienstbücher, wie sie durch dieses Gesetz eingeführt worden sind, zu lösen.

X. Schlußbestimmung.

§. 48.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft. Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstl. Siegel.

Sondershausen, den 1. Februar 1864.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Formular A.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Gesinde-Dienstbuch (№ . . . des Registers.)

für

aus

alt

Statur

Augen

Nase

Mund

Haare

Besondere Merkmale

Besondere Bemerkungen

. . . .

. . . .

N.N., den 18

(L. S.)

Tabellarisches Dienstantritts- und Abgangs-Register.

Forlaufende Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	Der Dienstbote ist angenommen als	Jahr und Tag.			Bemerkungen der Behörden.
			Gemiethet zum Antritt auf den	Angetreten den	Abgezogen oder entlassen den	
1.						

[illegible] [illegible]

Fortsetzung des Registers S. 2. und 3.

4.	5.

6.

Abgangszeugniß der Dienstherrschaften.

Nr. 1.

Treue:

Ehrlichkeit:

Fleiß:

Geschicklichkeit:

Ordnungsliebe:

Wahrheitsliebe:

Folgsamkeit:

Bescheidenheit:

Besondere Bemerkungen:

. . . .

. . . .

Unterschrift der Herrschaft:

Bemerkung: Auf Seite 7—11 folgt die Wiederholung obstehenden Schema's für noch 5 Zeugnisse und dann ein Abdruck der neuen Gesindeordnung und der Ausführungsverordnung bezüglich der Gesindebücher.

Nr. 7.

Verordnung über die Ausstellung und Führung der Gesindedienstbücher. — Vom 1. März 1864.

Zur Ausführung der in der Gesindeordnung vom 1. Februar d. J. enthaltenen Bestimmungen über die Dienstbücher wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Die nach §. 4 der Gesindeordnung vom 1. Februar d. J. zu führenden Gesindedienstbücher dürfen von den dazu berechtigten Behörden nur solchen Personen ausgestellt werden, über deren Heimathsrecht, bisheriges Betragen und Befugniß, sich als Dienstboten zu vermiethen, ausreichende Nachweise vorliegen.

Es muß daher

1) wenn die ausstellende Behörde nicht zugleich die Heimathsbehörde der betreffenden Person ist, ein Heimathsschein,
2) wenn sie nicht selbst Kenntniß von deren Führung hat, ein Führungsattest beigebracht,
3) wenn die betreffende Person noch Eltern hat, oder bevormundet oder eine Ehefrau ist, die Einwilligung der Eltern, des Vormundes, resp. des Ehemannes,
4) wenn sie militairpflichtig ist, die Erlaubniß der betreffenden Militairbehörde zum Dienen als Gesinde nachgewiesen werden.

§. 2.

Ueber die ausgestellten Dienstbücher ist für jedes Jahr ein Register zu führen, worin unter fortlaufenden Nummern die Empfänger von Dienstbüchern mit dem Tage der Ausfertigung der Reihe nach eingetragen werden. Die Nummer dieses Registers ist auf Seite 1 des Dienstbuchs gehörigen Orts zu bemerken.

§. 3.

Bei der behördlichen Ausfertigung (Seite 1 des Dienstbuches) ist gehörigen Orts der Vor- und Zuname mit Angabe darüber, ob die Person ledig oder verheirathet ist, der Heimathsort und das Signalement des Dienstboten genau einzutragen, Datum, Unterschrift und Siegel oder Stempel der Behörde beizufügen.

In den Raum für besondere Bemerkungen ist über die bisherige Führung des Inhabers das Nöthige einzutragen, sofern sich dies nicht aus einem von der Behörde eingehefteten älteren Dienstbuche ergiebt. Außerdem ist hier, wenn In-

haber schon früher ein Dienstbuch erhalten, oder ein älteres angeheftet wird, oder wenn er militairpflichtig ist, dieser Umstände ausdrücklich zu gedenken.

In Dienstbüchern für Ausländer ist zu bemerken, auf Grund welcher Nachweise die Ausstellung erfolgt ist. Geschieht dies auf Grund eines ausländischen Dienstbuchs, so kann dies dem inländischen angeheftet werden.

§. 4.

Die Seiten 2 bis 5 des Dienstbuchs sollen in tabellarischer Form die nöthigen Angaben über Annahme, Antritt und Verlassung der Dienste und die behördlichen Notizen, die Seiten 6 bis 11 aber die Zeugnisse der Herrschaften enthalten.

Bei Abschließung eines Dienstvertrags haben die Herrschaften nach der Reihenfolge der Nummern des Dienstes die Seite 2 bezeichneten Registerfächer 2, 3 und 4, beim Dienstantritte das fünfte und beim Abgange das sechste Fach, sowie das Abgangszeugniß auszufüllen, resp. zu vollziehen. Sie haben dies eigenhändig oder durch besonders beauftragte zuverlässige Personen zu bewirken.

§. 5.

Bei dem in §. 6 der Gesindeordnung vorgeschriebenen Visiren, welches gehörigen Orts in dem 7. Fache des Registers (Seiten 2—5 des Dienstbuchs) bewirkt wird, haben sich die Ortspolizeibehörden zu überzeugen, ob die Eintragungen von den Herrschaften richtig erfolgt sind. Durch das beim Abgange aus einem Dienste zu ertheilende Visum wird zugleich das betreffende Abgangszeugniß stillschweigend beglaubigt.

§. 6.

Ist ein Gesindedienstbuch mit 6 Zeugnissen gefüllt, so muß ein neues gegen Vorzeigung des alten gelöst werden.

Ist an der Stelle eines sonst unbrauchbar gewordenen oder verlorenen Dienstbuches ein neues auszustellen, so hat die Behörde vorerst in geeigneter Weise zu erörtern, ob die Angaben des Dienstboten glaubhaft sind, oder ob ihm eine straffällige Handlung zur Last fällt. (§. 8 der Gesindeordnung.)

Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt wurde, kann die Ausfertigung eines neuen Dienstbuchs beantragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos geführt hat.

§. 7.

Behörden, welche ihre Obliegenheiten in Ansehung der Dienstbücher vernachlässigen, werden in angemessene Disciplinarstrafe genommen.

§. 8.

In Bezug auf die nach §. 4 der Gesindeordnung vom 1. Februar d. J. und nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ausgestellten neuen Gesindedienstbücher treten die früher über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen außer Kraft.

Sondershausen, den 1. März 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

(L. S.) (gez.) G. Keyser.

Nr. 8.

Verordnung, die landesgesetzliche Gültigkeit einiger forstpolizeilicher älterer Bestimmungen betreffend. — Vom 27. Februar 1864.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

thun hiermit Folgendes kund:

In Fürsorge für die im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt so wichtige Erhaltung der Forsten sind durch das landesherrliche Rescript vom 10. Juli 1834 und durch die landesherrliche Instruction für das Fürstl. Forst- und Jagdcollegium hier vom 21. April 1834 mehrere zweckmäßige Bestimmungen bezüglich der forstpolizeilichen Aufsicht über Privatwaldungen getroffen worden.

Ersteres bestimmt,

daß in Unserem Fürstenthume kein Holz- oder Walddistrict ohne vorgängige Auswirkung landesherrlicher Genehmigung abgetrieben werden soll,

Letztere bestimmt im §. 7,

daß dem Fürstl. Forst- und Jagdcollegium obliege, darauf ununterbrochen ein wachsames Augenmerk zu richten, daß sowohl die Fürstl. Forste, als die Waldungen der Vasallen, Gemeinden und Privatpersonen, als ein sehr wichtiger Theil des Landesreichthums, forstmäßig behandelt und nicht nur zum Besten der jetzigen Zeitgenossen, sondern auch zum Wohle der Nachwelt im guten Stande erhalten werden.

Obwohl nun diese Bestimmungen seither von den Landesbehörden als Bestandtheile des particulären öffentlichen Rechts des Fürstenthums angesehen worden und danach verfahren worden ist, so halten Wir es doch bei deren unverkennbarer Wichtigkeit für das Landeswohl für geboten, etwaigen künftigen Zweifeln über den Umfang ihrer Wirksamkeit zuvorzukommen, welche aus dem Umstande erwachsen könnten, daß über die Publication der erwähnten Verordnungen kein vollständiger Nachweis vorhanden ist.

Unter Bezugnahme auf §. 39 des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857 verkündigen Wir daher hierdurch die oben inserirten Bestimmungen mit den durch die inzwischen veränderten Ressortverhältnisse selbstverständlich bedingten Modificationen als Landesgesetz.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 27. Februar 1864.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 9.

Verordnung, eine Befreiung von der für die Stadt Greußen eingeführten Hundesteuer betreffend. — Vom 28. Februar 1864.

Nachträglich zu dem Regulative vom 27. August 1844 über Einführung einer Hundesteuer für die Stadt Greußen verordnen wir mit höchster Genehmigung hierdurch was folgt:

§. 1.

Ausgenommen von der Steuerpflicht sind ferner die Besitzer einzeln außerhalb der Stadt liegender Gehöfte rücksichtlich zweier Hofhunde.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Sondershausen, den 28. Februar 1864.

Fürstl Schwarzb. Ministerium.

(L. S.) (gez.) G. Keyser.

Nr. 10.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Preußischen Untersteueramts zu Zeitz. — Vom 2. März 1864.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Königlich Preußischen Untersteueramte zu Zeitz die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. beigelegt worden ist.

Sondershausen, den 2. März 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. v. Wolffersdorff.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

4. Stück, vom Jahre 1864.

Nr. 11.

Gesetz, betreffend eine Getreide-Mahl-Ordnung. — Vom 27. Februar 1864.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben mit Zustimmung des Landtags die nachstehende Getreide-Mahlordnung zu erlassen beschlossen.

§. 1.

Jedes Mühlwerk, in welchem Getreide um Lohn gemahlen und geschrotet wird, muß nach den Regeln der Mühlbaukunst so eingerichtet sein, daß darin weder Mängel noch Vorrichtungen Statt finden, durch welche Nachtheile für die Mahlgäste entstehen, oder Entwendungen von ihrem Mahlgute erleichtert werden können. Die Polizei-Behörden sind so berechtigt als verpflichtet, unter Zuziehung von Sachverständigen Besichtigungen in den Mühlen ihres Bezirkes vorzunehmen und die Abstellung der gefundenen Mängel, so wie die Entfernung verdächtiger Vorrichtungen, wie z. B. doppelter Böden, Verschläge zum Auffangen des Staubmehls, angelegter Nebenthüren, versteckter Oeffnungen und dergleichen zu verfügen.

§. 2.

Die Müller sind bei Ausübung ihres Mühlgewerbes ihren Mahlgästen (d. h. den Personen, welche ihnen Getreide zum Mahlen übergeben oder übergeben lassen) gegenüber zur Anwendung des größten Fleißes verpflichtet, den durch die Vernachlässigung dieser Pflicht den Mahlgästen etwa entstehenden Schaden aber diesen zu erstatten, bezüglich zu vergüten verbunden.

Ausgegeben mit Nr. 37 des „Deutschen" am 26. März 1864.

§. 3.

Der Müller ist verbunden, jedesmal nach dem Schärfen für Reinigung der Steine Sorge zu tragen und soll nicht mit der Einrede gehört werden, daß der sich im Mahlgute vorfindende Sand vom Schärfen der Mühle herrühre.

§. 4.

Der Mahllohn mit Einschluß von Staubmehl und Verdunstung besteht, bei ermangelndem besonderen diesfallsigen Uebereinkommen und vorbehältlich etwaiger Verträge und sonstiger Privat-Rechte, für das Mehlmahlen in einem Eilftheile und für das Getreide- und Malzschroten in einem Zwanzigtheile des Gewichtes des überlieferten Getreides oder Malzes.

§. 5.

Jeder um Lohn mahlende Müller hat auf seine Kosten eine gehörig abgerichtete Balkenwaage oder Brückenwaage, auf welcher mindestens zwei Centner zugleich gewogen werden können, bezüglich nebst den dazu erforderlichen gestempelten Gewichten und zwar zwei Halbcentner-, vier Viertelcentner-, zwei Zehnpfund-, zwei Fünfpfund-, zwei Dreipfund-, zwei Einpfund-, zwei Halbpfund- und zwei Viertelpfund-Gewichte, auch einen Satz geaichten Hohlgemäßes anzuschaffen und fortwährend in gutem Stande zu erhalten.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Waagen, Gewichte und Gemäße sich zu vergewissern und dürfen dieselben zum Nachwiegen und Nachmessen des Mahlgutes benutzen.

§. 6.

Das zur Mühle gebrachte Getreide muß von dem Müller sofort und auf Verlangen des Mahlgastes in seinem Beisein und zwar vor Entnehmung des Mahllohnes, jedoch nach dem Netzen des Getreides, insofern dieses nöthig ist, gewogen und das Gewicht desselben nebst dem dabei besonders zu bemerkenden Gewichte der Säcke in das darüber nach dem Schema unter A. zu führende Mahlbuch, welches in der Mahlstube fortwährend zur Einsicht aufzulegen ist, unter fortlaufender an den Säcken anzubringender Nummer, sowie unter Angabe des Tages des Einbringens eingetragen werden. Nicht minder ist der Müller verpflichtet, das Gewicht des aus dem fraglichen Getreide gewonnenen Materials an Mehl, Kleie, Schrot rc. in dem Mahlbuche zu bemerken, demnächst aber bei der Ablieferung des Fabrikates das Gewicht des zur Mühle gebrachten Getreides sowohl, als des dafür gewährten Materials in einem besonderen Lieferscheine

A.

nach dem Schema unter B. anzugeben, auch auf Verlangen das gewonnene Fabrikat vorzuwiegen. B.

Für den Fall, daß die Mahlgäste es verlangen, ist der Müller verpflichtet, sich das Getreide zumessen zu lassen, und alsdann gehalten, das Mahlgut unter Abzug der verstatteten Mahlmetze als Mahllohn wieder nach dem Maße abzuliefern.

Jedoch ist er verbunden, auch in diesen Fällen das eingebrachte Mahlgut sowohl, als das daraus gewonnene Material an Mehl, Kleie, Schrot rc. in der vorgeschriebenen Weise zu wiegen und die desfallsigen Ergebnisse in das Mahlbuch einzutragen.

Die nach Vorstehendem dem Müller bei Abnahme und Wiederabgabe des Mahlgutes obliegenden Verrichtungen kann derselbe auch durch dazu von ihm beauftragte Personen bewirken lassen.

Den durch die zuständige Polizeibehörde von Zeit zu Zeit in die Mühlen abzuordnenden Polizei-Aufsichtspersonen ist das Mahlbuch unweigerlich vorzulegen, damit dieselben die in der Mühle stehenden Getreide- bezüglich Mehlsäcke nachwiegen und das sich ergebende Gewicht mit den Einzeichnungen im Mahlbuche und in den ausgefertigten Lieferscheinen vergleichen können. Von den erwähnten Aufsichtspersonen ist der Befund in das Mahlbuch zu bemerken, auch bei sich ergebender Unrichtigkeit Anzeige davon zur Einleitung geeigneter Untersuchung und Bestrafung zu machen.

§. 7.

Der Müller oder sein Beauftragter hat die Eigenthümer des Mahlgutes in der Reihenfolge, in welcher dieses eingeliefert worden, an eine im Raume vor den Mahlgängen angeheftete Tafel anzuschreiben und jedem anwesenden Mahlgaste seinen Vordermann zu nennen, auch nach dieser Reihenfolge, soweit es thunlich, das Abmahlen geschehen zu lassen.

Bei Mangel an Wasser oder bei sonstiger Bedrängniß kann jedoch dem Müller von der Polizeibehörde eine gewisse Gewichtszahl bestimmt werden, welche ein einzelner Mahlgast in der Reihenfolge nur auf einmal abmahlen darf, dafern die Betheiligten sich nicht eines Anderen einigen.

Ueberdies hat der Müller, wenn die Säcke gehörig bezeichnet sind, für jede dabei vorfallende Verwechselung zu haften und bei sich ergebender Unrichtigkeit dem Mahlgaste vollen Schadenersatz zu leisten.

§. 8.

Der Mahlgast ist berechtigt, dasjenige Mehl, welches aus dem von ihm eingelieferten Getreide gemahlen worden ist, auch nach den verschiedenen, von

ihm bestellten Mehlsorten gehörig abgetheilt zu verlangen. Dagegen steht dem Müller die Befugniß zu, nicht gehörig gereinigtes oder verdorbenes, sowie feuchtes Getreide zurückzuweisen, oder solchen Falls mit dem Mahlgaste wegen der abzugewährenden Quantität Mehl und Kleie sich zu vereinbaren.

§. 9.

Jede Nichtbefolgung der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften, sowie jede Zuwiderhandlung gegen dieselben von Seiten des Müllers oder seiner Leute, für welche letzteren der erstere civilrechtlich einzustehen hat, unterliegt, sofern nicht eine Bestrafung nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs eintritt, einer Bestrafung mit Geld bis zu Funfzig Thalern oder mit entsprechendem Gefängnisse. Auch kann bei beharrlicher Unfolgsamkeit in Beziehung auf Abstellung von Mängeln und fehlerhaften Einrichtungen im Sinne des §. 1 dieses Gesetzes die Schließung der Mühle durch den Landrath des betreffenden Bezirks polizeilich angeordnet werden.

§. 10.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 27. Februar 1864.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.

gut nach dem Maaß übernommen

Laufende №	ferten Mahlgutes			
	eie	Schrot		
	ßen.	Scheffel resp. halbe Maaß.	Viertel resp. ¼ Maaß.	Metzen.

Gese

Nr. 12.

Gesetz, betreffend einen Zusatz zu den Bestimmungen in §. 4 des Gesetzes vom 5. August 1863 über Aufhebung des §. 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1857.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch zu dem Gesetze vom 5. August 1863, die Aufhebung des §. 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1857 betreffend, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Dem §. 4 wird folgende Bestimmung beigefügt:

„Beträgt jedoch der Antheil einer Gemeinde hiernach weniger als 4 Thlr., so soll der Betrag von 4 Thlr. ausgeworfen werden."

Urkundlich unter dem Fürstlichen Siegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

Sondershausen, den 17. März 1864.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 13.

Ministerial-Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 7. Juni 1860 über Verbote hinsichtlich des Bierverkaufes. — Vom 17. März 1864.

Unsere Verordnung vom 7. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung pro 1860 pag. 197), betr. Verbote hinsichtlich des Bierverkaufes u. s. w. wird durch nachstehende Bestimmungen ergänzt resp. abgeändert:

1) Das Alinea 3 im §. 1 erhält den Zusatz:

„oder soll nach Befinden durch einen angemessenen Zusatz von Kochsalz oder Asche als Genußmittel für Menschen unbrauchbar gemacht werden."

Indem wir das vorstehende höchste Rescript hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, ordnen wir zugleich an, daß die Fürstlichen Landräthe als unsere Organe die gehörige Befolgung der betreffenden forstpolizeilichen Vorschriften von Seiten der Besitzer von Privatwaldungen unmittelbar zu überwachen, unsere desfallsigen Beschlüsse vorzubereiten und nach unserer Anweisung zur Ausführung zu bringen haben und daß mithin in allen Fällen, in welchen die Einholung unserer forstpolizeilichen Genehmigung gesetzlich erforderlich ist, der bezügliche Antrag zunächst bei dem betreffenden Fürstl. Landrathe einzureichen ist.

Sondershausen, den 18. März 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
G. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

5. Stück, vom Jahre 1864.

Nr. 15.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahngesellschaft zu Magdeburg. — Vom 22. März 1864.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem Bahnhofe der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn-Gesellschaft zu Magdeburg eine Zollabfertigungsstelle errichtet worden ist, welche vom 1. April dieses Jahres an im Namen und mit den Befugnissen des dasigen Hauptamtes fungiren wird.

Sondershausen, den 22. März 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. v. Wolffersdorff.

Nr. 16.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Großherzoglich Sächsischen Steueramtes in Weimar. — Vom 29. März 1864.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Großherzoglich Sächsischen Steueramte in Weimar vom 1. April d. J. an die Ermächtigung zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. und II. aller Art ertheilt werden wird.

Sondershausen, den 29. März 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. von Wolffersdorff.

Ausgegeben mit Nr. 52 des „Deutschen" am 30. April 1864.

Nr. 17.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an die Schützengesellschaft zu Großenehrich. — Vom 29. März 1864.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

ertheilen hiermit der auf Grund der Statuten vom 5. September 1862 zu Großenehrich bestehenden Schützengesellschaft auf Nachsuchen derselben die Rechte der juristischen Persönlichkeit.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 18. März 1864.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Decret. Keyser.

Vorstehendes höchstes Decret bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 29. März 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

G. Keyser.

Nr. 18.

Ministerialbekanntmachung, betreffend mehrere Veränderungen in der Einrichtung einiger Zoll- und Steuerstellen im Königreiche Hannover. — Vom 4. April 1864.

In Folge der stattgehabten Betriebseröffnung auf der Lüneburg-Lauenburger Eisenbahn sind folgende Veränderungen in der Einrichtung der Zoll- und Steuerstellen zu Artlenburg, Hohnstorf und Lüneburg eingetreten, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) Das bisherige Nebenzollamt I. zu Artlenburg ist aufgehoben und an dessen Stelle ein Nebenzollamt II. errichtet, mit der erweiterten Befugniß, Declarationsscheine in gleichem Umfange, wie dieses den Nebenzollämtern I.

zusteht, auszustellen und zu erledigen, Vieh nach den benachbarten Marktorten im Auslande abzufertigen, und die von dem bisherigen Nebenzollamte I. zu Artlenburg ausgefertigten, erledigten Begleitscheine in Empfang zu nehmen, so wie auf dasselbe noch ausgestellte Begleitscheine zu erledigen.

2) Neben dem bestehen bleibenden Nebenzollamte II. zu Hohnstorf am diesseitigen Landungsplatze der Lauenburger Fähre ist auf dem Bahnhofe zu Hohnstorf ein neues Nebenzollamt I. mit der Bezeichnung „Nebenzollamt I. zu Hohnstorf auf dem Bahnhofe" im Sinne des §. 5 des allgemeinen Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen errichtet und zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, zur unbeschränkten Eingangsbehandlung der Postgüter und zur Abfertigung der mittelst der Posten zum Transit nach dem Mecklenburgschen ausgehenden Güter ermächtigt.

3) Zu Lüneburg ist auf dem Bahnhofe eine Abfertigungsstelle unter der Bezeichnung „Königliches Hauptsteueramt, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe" nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 4 der Anweisung zu dem allgemeinen Regulative über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen errichtet.

Sondershausen, den 4. April 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. von Wolffersdorff.

Nr. 19.

Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an den hier bestehenden Arbeiter-Bildungs- und Unterstützungs-Verein betr. — Vom 22. April 1864.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

ertheilen hiermit dem in hiesiger Stadt bestehenden Arbeiter-Bildungs- und Unterstützungs-Vereine auf dessen Nachsuchen die Rechte der juristischen Persönlichkeit.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 15. April 1864.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Decret. Keyser.

Vorstehendes höchstes Decret wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 22. April 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.

G. Keyser.

Nr. 20.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königl. Sächs. Untersteueramts in Waldheim. -- Vom 25. April 1864.

Von der Königlich Sächsischen Staatsregierung ist im Interesse der in Waldheim bestehenden Tabacksfabriken dem dasigen Untersteueramte die Ermächtigung zur Erledigung von Uebergangsscheinen und Begleitscheinen II. über unbearbeiteten Blättertaback und Stengel ertheilt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Sondershausen, den 25. April 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. v. Wolffersdorff.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

6. Stück, vom Jahre 1864.

Nr. 21.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Statuten der Thüringischen Bank. — Vom 1. Mai 1864.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten durch Beschluß der Actionäre der Thüringischen Bank in der Generalversammlung vom 30. März d. J. der §. 22 der Bankstatuten folgendermaßen abgeändert worden ist:

Die Bank ist verpflichtet, bis zu einem Viertheil ihres nach Abrechnung der für eigene Rechnung angekauften Thüringischen Bank-Actien nach der letzten Jahresbilanz verbleibenden Actiencapitales Darlehne gegen hypothekarische Sicherheit zu gewähren u. s. w. wie im Bankstatut.

Sondershausen, den 1. Mai 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

G. Keyser.

Nr. 22.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. auf dem Eisenbahnhofe in Eupen. — Vom 3. Mai 1864.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ein Nebenzollamt I. auf dem Eisenbahnhofe in Eupen mit dem 1. d. M. errichtet und gleichzeitig das Ansage-Verfahren in Betreff der unter Wagenverschluß von Herbesthal nach Eupen abzulassenden Güter eingetreten ist.

Sondershausen, den 3. Mai 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. v. Wolffersdorff.

Ausgegeben mit Nr. 67 des „Deutschen" am 4. Juni 1864.

Nr. 23.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Ermächtigung der Königlich Sächsischen Hauptsteuerämter zu Zwickau und Freiberg zur Erledigung und Ueberweisung von Begleitscheinen I. — Vom 7. Mai 1864.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königl. Sächs. Haupt-Steuerämter zu Zwickau und Freiberg, welche bisher mit Niederlagen nicht versehen waren, zur Erledigung und Ueberweisung von Begleitscheinen I. ermächtigt worden sind.

Sondershausen, den 7. Mai 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. v. Wolffersdorff.

Nr. 24.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Ermächtigung der Großherzoglich Hessischen Ortseinnehmereien Dieburg und Lauterbach zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen bei der Versendung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände. — Vom 10. Mai 1864.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Großherzoglich Hessischen Ortseinnehmereien Dieburg und Lauterbach zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen bei der Versendung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände unter Antheilnahme der dortigen Großherzoglichen Districtseinnehmer ermächtigt worden sind.

Sondershausen, den 10. Mai 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. von Wolffersdorff.

Nr. 25.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Ermächtigung der Großherzoglich Badenschen Steuereinnehmerei Ettlingen zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein. — Vom 11. Mai 1864.

Von der Großherzoglich Badenschen Regierung ist der Steuereinnehmerei Ettlingen die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein ertheilt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Sondershausen, den 11. Mai 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. von Wolffersdorff.

Nr. 26.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Ermächtigung des Königlich Preußischen Untersteueramts zu Rheinsberg zur Erledigung von Uebergangsscheinen. — Vom 11. Mai 1864.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Königlich Preußischen Untersteueramte zu Rheinsberg die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden ist.

Sondershausen, den 11. Mai 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. von Wolffersdorff.

Nr. 27.

Ministerialbekanntmachung, den Beitritt Bremens zu den zwischen den Zollvereins-Regierungen über die Gewerbe-Legitimationskarten der Handelsreisenden getroffenen Vereinbarungen betreffend. — Vom 24. Mai 1864.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Januar c., abgedruckt in der diesjährigen Gesetzsammlung pag. 21, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in dem §. 35 des Hauptprotocolles der XV. Generalconferenz hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handelsreisenden zwischen den Zollvereinsregierungen verabredeten Erleichterungen gemäß der Erklärung des Senates der Stadt Bremen auch in Bezug auf den Verkehr zwischen den Staaten des Zollvereins und der freien Stadt Bremen gegenseitig zur Anwendung kommen werden, und daß im Bremischen Gebiete die Gewerbe-Legitimationskarten auch derjenigen zollvereinsländischen Handelsreisenden, welche für mehr als ein Handlungshaus Bestellungen suchen oder Ankäufe machen, als gültiger Ausweis anerkannt werden sollen.

Sondershausen, den 24. Mai 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.

G. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

7. Stück, vom Jahre 1864.

Nr. 28.

Bekanntmachung, betreffend die juristische Persönlichkeit der Spar- und Vorschußcasse des Handwerksmeistervereins zu Arnstadt. — Vom 18. Juni 1864.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verleihen hiermit der durch Statut vom 22. Juni 1862 begründeten Spar- und Vorschußcasse des Handwerksmeistervereins zu Arnstadt die Rechte juristischer Persönlichkeit.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Sondershausen, den 3. Juni 1864.

(L. S.) gez. **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:

gez. Keyser.

Decret.

Vorstehendes höchstes Decret bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sonderhausen, den 18. Juni 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

G. Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 98 des „Deutschen“ am 16. August 1864.

Nr. 29.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamts II. zu Jägerndorf in ein Nebenzollamt I. und des Nebenzollamts I. zu Troplowitz in ein Nebenzollamt II. — Vom 25. Juli 1864.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums wird vom 1. August dieses Jahres ab das Nebenzollamt II. zu Jägerndorf in ein Nebenzollamt I., und das Nebenzollamt I. zu Troplowitz in ein Nebenzollamt II. umgewandelt werden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 25. Juli 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. v. Wolffersdorff.

Nr. 30.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Nebenzollämter I. Classe zu Reutlingen und Ravensburg. — Vom 25. Juli 1864.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den, mit bedingtem Niederlagerechte versehenen Königlich Württembergischen Nebenzollämtern I. Classe Reutlingen und Ravensburg die Befugniß zur Abfertigung von Begleitscheingütern unter Eisenbahnwagenverschluß ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 25. Juli 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. von Wolffersdorff.

Nr. 31.

Ministerialbekanntmachung, betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen des Regulativs wegen Behandlung der über die Grenzen des Gesammt-Zollvereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren in Bezug auf Zollverfassung. — Vom 6. August 1864.

In Gemäßheit getroffener Vereinbarungen unter den Regierungen des Zoll- und Handels-Vereins werden nachstehende Aenderungen und Ergänzungen des Regulativs, wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesammt-Zollvereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren in Bezug auf Zoll-Verfassung vom 14. Dezember 1833, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

Zu §. 1.

Waarenproben und Muster, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt, daß über den Inhalt kein Zweifel stattfinden kann, von einem ausländischen Aufgabeort mit der Briefpost versendet werden und mittels der Staatsposten oder der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Lehnspost vom Auslande eingehen, sind, wenn ihr Gewicht 3 Loth oder mehr, jedoch nicht über 15 Loth Zollgewicht beträgt, von der Vorschrift, nach welcher dergleichen Sendungen mit einer Inhaltserklärung begleitet sein müssen, auszunehmen, der zollamtlichen Vorabfertigung an der Grenze nicht zu unterwerfen und erst der Zollabfertigungsstelle für den Bestimmungsort von der Postbehörde zur Revision und Abfertigung vorzuführen, während Sendungen von weniger, als 3 Loth nach wie vor von der Zollabfertigung befreit bleiben. (Bekanntmachung vom 11. Januar 1856, Gesetzsammlung, Seite 21.)

Zu §. 2 und 3.

Die nach Ziffer V. im zweiten Absatze und nach Ziffer VI. der fünften Abtheilung des Vereins-Zolltarifs (Gesetzsammlung vom Jahre 1845, Seite 189) zu Gunsten von Glas, Glaswaaren, Instrumenten, Porzellan, Steingut und kurzen Waaren, sowie aller sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren zu rechnenden Gegenstände getroffenen Ausnahmebestimmungen finden auch auf den Postverkehr Anwendung, und zwar die Ausnahmebestimmung unter Ziffer V. im zweiten Absatze auch in solchen Fällen, wo die vorgedachten Gegenstände mit anderen Waaren in einem Collo zusammen verpackt eingehen.

Sondershausen, den 6. August 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. v. Wolffersdorff.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

8. Stück, vom Jahre 1864.

Nr. 32.

Gesetz, die Zulassung von im Auslande gestempelten Gewichten und Waagen bei Jahrmärkten und im kleinen Marktverkehre betreffend. — Vom 8. August 1864.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen zusätzlich zu dem Gesetze vom 6. Mai 1858, die Einführung des Zollgewichtes als Landesgewicht und das Aichwesen betreffend, und zu dem Gesetze vom 16. November 1858, die Aichung der Waagen betreffend, mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Ausnahmsweise ist es ausländischen Verkäufern gestattet, sich an Jahrmärkten auch solcher Gewichte und Waagen zu bedienen, welche von deren einheimischen Aichungsbehörden nach Ausweis des behufigen Stempelzeichens geaicht sind, sofern der betreffende Staat in gleicher Weise, wie es im diesseitigen Fürstenthume geschehen ist (§§. 1—3 des Gesetzes vom 6. Mai 1858), das Zollgewicht als Landesgewicht eingeführt hat.

§. 2.

Das Fürstliche Ministerium ist ermächtigt, mit den Regierungen der an das Fürstenthum angrenzenden Staaten Vereinbarungen dahin zu treffen, daß den Angehörigen des einen Staates im andern gegenseitig gestattet wird, auch im kleinen Marktverkehr, namentlich bei Wochenmärkten und beim Hausirhandel sich

solcher Gewichte und Waagen zu bedienen, welche von einer Aichungsbehörde des Staates, dem der betreffende Handelstreibende angehört, nach Ausweis des behufigen Stempelzeichens justirt und geaicht sind.

Mit der Bekanntmachung einer derartigen Uebereinkunft tritt die Ausnahme von den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten der betreffenden Ausländer in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 8. August 1864.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 33.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer besonderen Zollabfertigungsstelle am rechten Elbufer in Neustadt-Dresden. — Vom 25. August 1864.

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanzministeriums ist im Interesse des Handelsverkehrs nächst den bereits bestehenden, besonderen Abfertigungsstellen am Packhofe und am Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahnhofe in Dresden noch eine besondere Zollabfertigungsstelle am rechten Elbufer in Neustadt-Dresden, als Dependenz des dortigen Hauptsteueramtes mit unbeschränkter Begleitscheinbefugniß für die auf der Leipzig-Dresdener und der Sächsisch-Schlesischen Staatseisenbahn dort anlangenden, zollpflichtigen Güter errichtet worden, welche am 1. September d. J. eröffnet werden wird.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 25. August 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. v. Wolffersdorff.

Nr. 34.

Patent für den Cigarren-Fabrikanten Lazarus Morgenthau in Mannheim auf das von ihm erfundene Verfahren, Cigarren mit Benutzung von Fichtennadel-Präparaten herzustellen. — Vom 29. Aug. 1864.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

beurkunden hierdurch, daß Wir dem Cigarren-Fabrikanten Lazarus Morgenthau in Mannheim auf diesfallsiges Nachsuchen ein Patent

für das von ihm erfundene Verfahren, Cigarren mit Benutzung von Fichtennadel-Präparaten herzustellen,

insoweit dasselbe neu und eigenthümlich ist, dergestalt für den Umfang Unseres Fürstenthums und auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt haben, daß Niemand die gedachte Erfindung anzuwenden resp. davon Gebrauch zu machen befugt sein soll, ohne das Recht hierzu von dem Patent-Inhaber erlangt, oder den patentirten Gegenstand von ihm bezogen zu haben, ohne daß jedoch dadurch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung beschränkt werden soll.

Dieses Patent erlischt sofort, wenn nachgewiesen werden sollte, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung nicht gegründet gewesen ist, und ist überhaupt im Sinne der unter den Zollvereinsstaaten vereinbarten Grundsätze, wie sie unter dem 30. März 1843 pag. 12 flg. der diesseitigen Gesetzsammlung bekannt gemacht worden sind, von Uns bewilligt worden.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 29. August 1864.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 35.

Ministerial-Bekanntmachung, den Gebrauch der Gewerbelegitimationskarten der Handelsreisenden im Königreiche Sachsen betreffend. — Vom 12. September 1864.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Januar c., Gesetz-Sammlung pro 1864 pag. 21, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zeit-

her im Königreich Sachsen bestandene Beschränkung, wonach Handelsreisende, welche für mehr als ein Handels- oder Fabrikhaus Aufträge ausführen, der Steuerbefreiung nicht theilhaftig waren, aufgehoben worden ist.

Sondershausen, den 12. September 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.

G. Keyser.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

9. Stück, vom Jahre 1864.

Nr. 36.

Patent für den Böttchermeister und Bankrichter August Schellhorn zu Arnstadt auf den von ihm erfundenen Böttcher-Kimmhobel. — Vom 31. August 1864.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

ertheilen hierdurch dem Böttchermeister und Bankrichter August Schellhorn zu Arnstadt auf Nachsuchen ein Patent

auf den von ihm erfundenen Böttcher-Kimmhobel, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

für den Umfang Unseres Fürstenthums und auf die Dauer von fünf Jahren dergestalt, daß Niemandem gestattet sein soll, ohne Genehmigung des rc. Schellhorn dergleichen Kimmhobel nach der von ihm durch Modell nachgewiesenen Construction anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

Das gegenwärtige Patent erlischt sofort, wenn nachgewiesen werden sollte, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Construction nicht gegründet gewesen.

(Art. VI. der Convention vom 21. September 1842, Gesetzsammlung von 1843 pag. 14.)

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstl. Siegel.

Sondershausen, den 31. August 1864.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt:

Keyser.

Ausgegeben mit Nr. 133 des „Deutschen" am 5. November 1864.

Nr. 37.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Großherzoglich Sächsischen Uebergangsstelle in Buttlar und die Vereinigung derselben mit der Großherzoglich Sächsischen Steuer-Rezeptur zu Geisa. — Vom 29. September 1864.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums wird vom 1. November d. J. ab die Uebergangsstelle zu Buttlar aufgehoben und mit der Steuerreceptur in Geisa vereinigt und folglich von diesem Zeitpunkte ab für den übergangs-steuerpflichtigen Verkehr zwischen Vacha und Hünefeld, sowie für die Abfertigung von Spirituosen mit Bonifications-Anspruch in dieser Richtung nur die Uebergangsstraße über Geisa nach und von Hünefeld eröffnet bleiben.

Wir bringen dieß hierdurch zur öffentlichen Kentniß.

Sondershausen, den 29. September 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. von Wolffersdorff.

Nr. 38.

Ministerial-Bekanntmachung, die mit dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Zulassung von Gewichten und Waagen im kleinen Marktverkehre und Hausirhandel betreffend. — Vom 6. October 1864.

Mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt ist eine Vereinbarung dahin gehend getroffen worden, daß den Angehörigen des einen Staates im anderen gegenseitig gestattet wird, im kleinen Marktverkehre, namentlich bei Wochenmärkten und beim Hausirhandel sich solcher Gewichte und Waagen zu bedienen, welche von einer Aichungsbehörde des Staates, dem der betreffende Handeltreibende angehört, nach Ausweis des behufigen Stempelzeichens justirt und geaicht sind.

Wir bringen Solches unter Bezug auf §. 2 des Gesetzes vom 8. August d. J., die Zulassung von im Auslande gestempelten Gewichten und Waagen betreffend, zur öffentlichen Kenntniß, indem wir zur Nachachtung für die Polizei- und Gerichtsbehörden zugleich bemerken, daß die obige Vereinbarung mit dem Tage der Publication dieser Bekanntmachung diesseits in Kraft treten wird.

Ueber den Zeitpunkt, von welchem ab den diesseitigen Staatsangehörigen die gleiche Vergünstigung im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt eingeräumt werden wird, behalten wir uns weitere Bekanntmachung vor.

Sondershausen, den 6. October 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
G. Keyser.

Nr. 39.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung der Königlich Hannoverschen Steuerreceptur Burgdorf in ein Steueramt und die Aufhebung des bisherigen Steueramts Ochsendorf. — Vom 19. October 1864.

Nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministeriums ist mit dem 1. dieses Monats die bisherige Steuerreceptur Burgdorf in ein Steueramt verwandelt und das bisherige Steueramt Ochsendorf (Hauptsteueramt Celle) aufgehoben worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 19. October 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. v. Wolffersdorff.

Nr. 40.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Uebergangsstelle auf dem Bahnhofe zu Heidingsfeld bei Würzburg. — Vom 28. October 1864.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. November d. J. auf dem Bahnhofe zu Heidingsfeld bei Würzburg eine Uebergangsstelle behufs Abfertigung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände mit der Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen errichtet werden wird.

Sondershausen, den 28. October 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. v. Wolffersdorff.

Nr. 41.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur auf dem Ostbahnhofe zu Nürnberg und einer dergleichen im Bahnhofe zu Marktbreit. — Vom 28. October 1864.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, gleichwie seit November 1860 auf dem Staatsbahnhofe zu Nürnberg, nun auch seit dem 1. September dieses Jahres auf dem Ostbahnhofe daselbst eine besondere Zollexpositur, welche im Namen, unter der Controle und mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes zu fungiren hat, errichtet ist, sodann, daß, mit dem 15. dieses Monats beginnend, im Bahnhofe zu Marktbreit eine besondere Zollexpositur, welche im Namen, unter Controle und mit den Befugnissen des dortigen Hauptzollamtes zu fungiren hat, errichtet worden ist.

Sondershausen, den 28. October 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
R. von Wolffersdorff.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

10. Stück, vom Jahre 1864.

Nr. 42.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Königlich Hannoverschen Steuerstellen in Burgdorf und in Neustadt a/R. — Vom 19. November 1864.

Nach einer Mittheilung der Königlich Hannoverschen Regierung ist dem Steueramte Burgdorf die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II., so wie der Steuerreceptur zu Neustadt a/R. die gleiche Befugniß, ingleichen die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen, zur Abfertigung von Deklarationsscheingütern und von Postgütern bis zu 30 Pfund Gewicht beigelegt worden.

Wir bringen dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 19. November 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. von Wolffersdorff.

Nr. 43.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Kurfürstlich Hessischen Nebensteueramtes Eschwege. — Vom 28. November 1864.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Kurfürstlich Hessischen Nebensteueramte Eschwege die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt worden ist.

Sondershausen, den 28. November 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. v. Wolffersdorff.

Ausgegeben mit Nr. 153 des „Deutschen“ am 22. December 1864.

Nr. 44.

Ministerial-Bekanntmachung, die Zulassung der von den hierländischen Aichämtern geaichten Gewichte und Waagen im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt betreffend. — Vom 29. Novbr. 1864.

Nachstehend bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. v. M. (pag. 110 der Gesetzsammlung) die für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt erlassene Ministerial-Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 29. November 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

G. Keyser.

Ministerial-Bekanntmachung vom 16. November 1864,

die gegenseitige Zulassung der von den hiesigen und Fürstlich Schwarzburg-Sondershäusischen Aichungsbehörden justirten Gewichte und Waagen im Marktverkehr und beim Hausirhandel betreffend.

In dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen ist an Jahrmärkten den hiesigen Gewerbetreibenden gegenwärtig auch der Gebrauch der von diesseitigen Aichungsbehörden justirten Gewichte und Waagen gesetzlich gestattet.

In Folge dieser Bestimmung, sowie auf Grund der mit der Fürstlich Schwarzburg-Sondershäusischen Regierung abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft sind Handelsleute aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen nicht nur bei Jahrmärkten ebenfalls mit solchen Gewichten und Waagen zuzulassen, welche das Stempelzeichen einer Fürstlich Schwarzburg-Sondershäusischen Aichungsbehörde an sich tragen, sondern es ist auch den Angehörigen beider Staaten gegenseitig gestattet, im kleinen Marktverkehr, namentlich bei Wochenmärkten und beim Hausirhandel sich der von ihren einheimischen Aichungsbehörden justirten Gewichte und Waagen zu bedienen.

Rudolstadt, den 16. November 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

gez. v. Bertrab.

Nr. 45.

Patent für den Herrn A. Mosselmann & Comp. zu Paris auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Herstellung eines künstlichen Düngers. — Vom 6. December 1864.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

ertheilen hierdurch den Herrn A. Mosselmann & Comp. zu Paris ein Erfindungspatent für die Dauer von zehn Jahren von heute ab auf

ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Herstellung eines künstlichen Düngers nach Maßgabe der vorgelegten Beschreibung

dergestalt, daß Niemand innerhalb Unseres Fürstenthums die erwähnte Erfindung anzuwenden befugt ist, ohne von dem Patentinhaber dazu die Erlaubniß erhalten zu haben.

Das Patent erlischt aber sofort, wenn der Nachweis geführt wird, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit der patentirten Erfindung nicht gegründet gewesen sei (Art. VI. der Convention vom 21. September 1842).

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Siegel und eigenhändiger Unterschrift.

Sondershausen, den 6. December 1864.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 46.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Königlich Hannoverschen Steueramts Verden. — Vom 13. December 1864.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Königl. Hannoverschen Steueramte Verden vom 26. v. Mts. ab die Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen I. ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 12. December 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. v. Wolffersdorff.

Nr. 47.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, einerseits, und dem Königreiche Siam, andererseits, unterm 7. Februar 1862 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag. — Vom 13. December 1864.

Höchstem Befehle gemäß bringen wir den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, einerseits, und dem Königreiche Siam, andererseits, unter dem 7. Februar 1862 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag, nachdem die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden stattgefunden hat, in der nachstehend abgedruckten deutschen Uebersetzung mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der im Artikel 20 desselben erwähnte Tarif und die nach Artikel 22 festgesetzten Handelsbestimmungen bei der Kanzlei der Finanzabtheilung des unterzeichneten Ministeriums von den betheiligten Handel- und Gewerbetreibenden eingesehen werden können.

Sondershausen, den 13. December 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
G. Keyser.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des Zollvereines und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits

und

dem Königreiche Siam andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen

sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich:

Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Köthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims,

als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereines, nämlich:

Bayerns, Sachsens, Hannovers, Württembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich:

Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts, Schwarzburg-Sondershausens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt,

sowie

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits, und

Ihre Majestäten

Phra Bard Somdetsch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra Chom Klau, Chau Ju Hua, der erste König von Siam,

Phra Bard Somdetsch Phra Pawarendr Ramesr Mahiswaresr, Phra Pin Klau Chau Ju Hua, der zweite König von Siam,

andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Siam zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam:

Seine Königliche Hoheit den Prinzen Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit,

Seine Excellenz Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom, Oberbefehlshaber der Truppen und General-Gouverneur der südwestlichen Provinzen,

Seine Excellenz Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und General-Gouverneur der Ostküste des Golfs von Siam,

Seine Excellenz Tschaupraja Jommerat, Gouverneur der Stadt Bangkok und ihrer Umgebungen,

Seine Excellenz Praja Montri Prakralahoom Fainiie, General-Gouverneur der nördlichen Provinzen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den kontrahirenden Deutschen Staaten einerseits und Ihren Majestäten dem ersten und zweiten Könige von Siam, Ihren Erben und Nachfolgern andererseits, sowie desgleichen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Die beiderseitigen Unterthanen sollen in den Gebieten des anderen Theils vollständigen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Es soll den Unterthanen und Schiffen der Hohen vertragschließenden Mächte vollkommene Freiheit des Handels und der Schifffahrt in jedem Theile ihrer beiderseitigen Gebiete zustehen, wo immer Handel oder Schifffahrt den Angehörigen oder Schiffen der am meisten begünstigten Nation gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte.

Artikel 2.

Die Hohen vertragschließenden Theile erkennen sich gegenseitig das Recht zu, in den Häfen und Städten ihrer respectiven Staaten General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten zu bestellen, und sollen die erwähnten Beamten dieselben Vorrechte, Freiheiten, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich die betreffenden Beamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig erfreuen möchten. Indessen sollen gedachte Consular-Beamte ihre Functionen nicht eher antreten dürfen, als bis sie das Exequatur der Landesregierung erhalten haben. Die Deutschen contrahirenden Staaten werden für jeden Hafen oder jede Stadt nicht mehr als einen Consular-Beamten ernennen. Für diejenigen Orte aber, an welchen sie einen General-Consul oder Consul bestellen, sollen sie berechtigt sein, außerdem noch einen Vice-Consul oder Consular-Agenten zur Vertretung des General-Consuls oder Consuls in Abwesenheits- oder Behinderungs-Fällen zu ernennen. Vice-Consuln oder Consular-Agenten können auch von den ihnen vorgesetzten General-Consuln oder Consuln ernannt werden.

Der Deutsche Consular-Beamte soll die Interessen der in Siam ansässigen oder daselbst ankommenden Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten unter seinem Schutze, seiner Aufsicht und seiner Controle haben. Er soll sowohl sich selbst allen Bestimmungen dieses Vertrages gemäß verhalten, als die Beobachtung derselben von Seiten Deutscher Unterthanen erwirken. Desgleichen soll er

alle Verordnungen und Vorschriften bekannt machen und gehörig zum Vollzuge bringen, welche zur Nachachtung Deutscher Staatsangehörigen für die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes und für die gehörige Befolgung der Landesgesetze bereits erlassen sind, oder noch erlassen werden möchten.

In Fällen der Abwesenheit eines Consular-Beamten der Deutschen contrahirenden Staaten können Siam besuchende oder daselbst sich aufhaltende Unterthanen dieser Staaten die Vermittelung des Consuls einer befreundeten Nation in Anspruch nehmen, oder auch sich direct an die Landesbehörden wenden, die dann die nöthigen Vorkehrungen treffen sollen, um den betreffenden Deutschen Angehörigen alle Vortheile des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

Artikel 3.

Den Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, welche Siam besuchen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, soll die freie Ausübung ihrer Religion gestattet, und sie sollen befugt sein, an solchen geeigneten Orten, wo ihnen hierzu von den Siamesischen Behörden die Erlaubniß gegeben wird, Kirchen zu erbauen. Eine solche Erlaubniß soll nicht versagt werden dürfen, ohne daß hinreichende Gründe dafür angeführt werden.

Artikel 4.

Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, die im Königreich Siam sich aufzuhalten wünschen, müssen sich auf dem Deutschen Consulate einzeichnen lassen, von welcher Einzeichnung den Siamesischen Behörden Abschrift mitzutheilen ist. So oft ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten sich in einer Sache an die Siamesischen Behörden wenden will, hat er sein Gesuch oder seine Reclamation vorab dem Deutschen Consular-Beamten vorzulegen, und soll dieser die Eingabe, wenn er sie begründet und anständig abgefaßt findet, befördern, anderenfalls aber den Inhalt entsprechend abändern.

Artikel 5.

Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten, die in Siam ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, dürfen dieses vorerst nur in der Stadt Bangkok oder innerhalb eines Bezirkes thun, dessen Grenzen, übereinstimmend mit den Festsetzungen der übrigen zwischen Siam und den fremden Mächten geschlossenen Verträge, folgende sind:

Im Norden: der Bangputsa Canal, von seiner Mündung in den Tschaupja Fluß bis an die alten Mauern der Stadt Lopburi, und eine gerade Linie von dort bis zum Landungsplatze Pragnam am Flusse Passack in der Nähe der Stadt Sarabburi.

Im Osten: Eine gerade Linie vom Landungsplatze Pragnam bis nach dem Zusammenflusse des Klongkut Canals mit dem Flusse Bangpakong, und dieser Fluß bis zu seiner Mündung. Auf dem Küstenstrich zwischen dem Bangpakong und der Insel Simaharadschah soll es Deutschen Unterthanen freistehen, sich an allen Orten niederzulassen, die nicht mehr als vier und zwanzig Stunden von Bangkok entfernt sind.

Im Süden: die Insel Simaharadschah, die Sitschang-Inseln und die Mauern von Petschaburi.

Auf der Westseite des Golfs sollen sich Deutsche Unterthanen in Petschaburi, und von dort bis zum Meklong Fluße überall innerhalb einer Entfernung von vier und zwanzig Stunden von Bangkok niederlassen dürfen. Von der Mündung des Meklong an soll dieser die Grenze bilden bis zur Stadt Raatpuri, dann eine gerade Linie von Raatpuri nach Sapannaburi, und von dort nach der Mündung des Bangputsa Canals in den Tschaupja Fluß.

Indessen dürfen Deutsche Angehörige auch außerhalb dieser Grenzen ihren Wohnsitz nehmen, sobald sie hierzu die Erlaubniß der Siamesischen Behörden erhalten.

Allen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten steht es frei, im ganzen Königreiche Siam zu reisen, Handel zu treiben und Waaren, die nicht verboten sind, zu kaufen oder zu verkaufen, von wem und an wen sie wollen. Sie sind nicht verpflichtet, von Beamten oder solchen, die im Besitze eines Monopols sind, zu kaufen, oder an dieselben zu verkaufen, und es ist Niemandem gestattet, sie in ihren Handelsgeschäften zu behindern oder zu stören.

Artikel 6.

Die Siamesische Regierung wird Deutschen Staatsangehörigen keinerlei Hindernisse in den Weg legen, Siamesische Unterthanen, in welcher Eigenschaft es auch sei, in Dienst zu nehmen. Wenn jedoch ein Siamesischer Unterthan irgend einem besonderen Herrn angehört oder Dienste schuldet, so darf er sich bei einem Deutschen Angehörigen ohne die Zustimmung seines Herrn nicht verdingen. Hat er es dennoch gethan, so ist das Dienstverhältniß, wenn in dem Dienstvertrage nicht eine noch kürzere Frist verabredet worden ist, oder der Deutsche Angehörige den Siamesischen Diener nicht sogleich entlassen will, als nur auf drei Monate eingegangen anzusehen, und ist der Deutsche Angehörige verpflichtet, während dieser Zeit zwei Drittheile des bedungenen Lohnes nicht an den Siamesischen Diener, sondern an denjenigen zu zahlen, welchem Letzterer angehört oder Dienste schuldet.

Wenn Siamesen, die im Dienste eines Deutschen Unterthanen stehen, die Siamesischen Gesetze übertreten, oder wenn Siamesische Verbrecher oder Flüchtlinge bei einem Deutschen Unterthanen in Siam ihre Zuflucht suchen, so soll, auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld oder ihres Fluchtversuches, der Deutsche Consular-Beamte die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die Auslieferung derselben an die Siamesischen Behörden zu bewerkstelligen.

Artikel 7.

Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten sollen nicht wider ihren Willen im Königreiche Siam zurückgehalten werden dürfen, es sei denn, die Siamesischen Behörden könnten dem Deutschen Consular-Beamten darthun, daß rechtmäßige Gründe für ein solches Verfahren vorliegen.

Innerhalb der durch Artikel 5 dieses Vertrages festgestellten Grenzen steht es den Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten frei, ohne Hinderung oder Aufenthalt irgend welcher Art zu reisen, vorausgesetzt, daß sie im Besitze eines vom Consular-Beamten unterzeichneten Passes sind, der in Siamesischer Sprache Namen, Gewerbe und Personalbeschreibung des Reisenden enthält und von der zuständigen Siamesischen Behörde gegengezeichnet ist.

Sollten sie über die besagten Grenzen hinauszugehen und im Innern des Königreichs Siam zu reisen wünschen, so müssen sie sich einen, auf Ansuchen des Consular-Beamten ihnen zu ertheilenden Paß der Siamesischen Behörden verschaffen, und darf solcher Paß niemals verweigert werden, es sei denn mit Zustimmung des Consular-Beamten der Deutschen contrahirenden Staaten.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten dürfen innerhalb der im Artikel 5 bezeichneten Grenzen Ländereien oder Pflanzungen kaufen und verkaufen, pachten oder verpachten, auch Häuser bauen, miethen, kaufen oder vermiethen und verkaufen. Jedoch steht die Befugniß

1. auf dem linken Flußufer innerhalb der eigentlichen Stadt Bangkok und auf dem Terrain, welches zwischen den Stadtmauern und dem Canal Klong-padung-krung-krasem gelegen ist und
2. auf dem rechten Flußufer zwischen den Punkten, welche der Abzweigung des Canals Klong-padung-krung-krasem vom Fluß und der Wiedereinmündung desselben in den Fluß gegenüberliegen, bis auf eine Entfernung von zwei Englischen Meilen vom Flusse,

Grundbesitz zu erwerben, nur denjenigen zu, welche eine besondere Erlaubniß dazu von der Siamesischen Regierung erhalten haben, oder bereits zehn Jahre in Siam

wohnen. Um in den Besitz solchen Grundeigenthums zu gelangen, können die Deutschen Staatsangehörigen durch den Consular-Beamten ein Ansuchen an die Siamesische Regierung richten, worauf diese einen Beamten ernennen wird, der gemeinschaftlich mit den Consular-Beamten den Betrag der Kaufsumme der Billigkeit gemäß bestimmen und festsetzen, und die Grenzen des Grundstücks ziehen und fixiren soll. Die Siamesische Regierung wird dann das Eigenthum an den Deutschen Käufer übertragen. Alles Grundeigenthum Deutscher Unterthanen wird unter dem Schutze des Districts-Gouverneurs und der betreffenden Localbehörden stehen, der Eigenthümer aber hat sich in gewöhnlichen Angelegenheiten allen ihm durch dieselben zugehenden ordentlichen Anweisungen zu fügen und ist den nämlichen Steuern unterworfen, als die Unterthanen oder Bürger der meistbegünstigten Nation.

Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten sollen ferner überall in Siam nach Minen zu schürfen und solche zu eröffnen, die Befugniß haben, und sobald die gehörigen Nachweise geliefert werden, soll der Consular-Beamte in Verbindung mit den Siamesischen Behörden die geeigneten Bedingungen und Bestimmungen festsetzen, damit die Minen bearbeitet werden können. Ebenso sollen, nachdem in gleicher billiger Weise die deßfallsigen Bedingungen und Bestimmungen zwischen dem Consular-Beamten und den Siamesischen Behörden verabredet worden sind, Deutsche Unterthanen auch jede Art von Fabrikgeschäft anlegen und betreiben dürfen, welches den Gesetzen nicht zuwiderläuft.

Artikel 9.

Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend sich aufhaltender Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten gegen einen Siamesen Grund zu klagen oder irgend einen Anspruch zu machen hat, so soll er seine Beschwerde zunächst dem Deutschen Consular-Beamten vorlegen, und dieser, nach geschehener Prüfung der Sache, dieselbe gütlich auszugleichen suchen. Ebenso soll der Consular-Beamte, wenn ein Siamese eine Klage gegen einen Deutschen Angehörigen hat, dieselbe anhören und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht sein; sollte in solchen Fällen eine gütliche Einigung aber nicht herbeizuführen sein, so soll der Consular-Beamte sich an den competenten Siamesischen Beamten wenden, und beide sollen dann, nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache, der Billigkeit gemäß entscheiden.

Artikel 10.

In Siam verübte Verbrechen oder Vergehen sollen, wenn der Thäter ein Unterthan eines der contrahirenden Deutschen Staaten ist, durch den Consular-

Beamten den betreffenden Deutschen Gesetzen gemäß bestraft, oder der Schuldige soll zur Bestrafung nach Deutschland geschickt werden. Ist der Thäter ein Siamese, so soll er nach den Gesetzen seines Landes von Siamesischen Behörden bestraft werden.

Artikel 11.

Wenn gegen Schiffe eines der contrahirenden Deutschen Staaten an der Küste oder in der Nähe des Königreichs Siam ein Act der Seeräuberei begangen werden sollte, so sollen auf die Nachricht davon die Behörden des nächstgelegenen Platzes alle Mittel zur Gefangennahme der Seeräuber und Wiedererlangung des geraubten Gutes aufbieten, und soll sodann das Letztere an den Consular-Beamten behufs Rückerstattung an die Eigenthümer abgeliefert werden. Dasselbe Verfahren soll von den Siamesischen Behörden in allen Fällen von Plünderung und Räuberei, die auf dem Lande gegen das Eigenthum Deutscher Unterthanen begangen werden möchte, eingehalten werden. Die Siamesische Regierung soll nicht verantwortlich gehalten werden für gestohlenes Eigenthum Deutscher Angehörigen, sobald bewiesen ist, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel angewandt hat, es wiederzuerlangen, und derselbe Grundsatz soll auf Siamesische Unterthanen, die sich unter dem Schutze eines der contrahirenden Deutschen Staaten befinden, und auf deren Eigenthum zur Anwendung kommen.

Artikel 12.

Die Siamesischen Behörden sollen dem Deutschen Consular-Beamten, auf desfallsiges schriftliches Ansuchen, alle Hülfe und Unterstützung gewähren zur Auffindung und Verhaftung Deutscher Matrosen oder sonstiger Unterthanen, sowie von Personen, die unter dem Schutze einer Deutschen Flagge stehen. Desgleichen soll der Deutsche Consular-Beamte, auf Requisition, von den Siamesischen Behörden jeden erforderlichen Beistand und genügende Mannschaft erhalten, um seiner Autorität über Deutsche Unterthanen gebührende Geltung zu verschaffen und die Disciplin unter der Deutschen Marine in Siam aufrecht zu erhalten. In gleicher Weise haben, wenn ein der Desertion oder eines andern Verbrechens schuldiger Siamese sich in das Haus eines Unterthanen eines der contrahirenden Deutschen Staaten oder an Bord eines Schiffes derselben flüchten sollte, die Localbehörden sich an den Deutschen Consular-Beamten zu wenden, und dieser wird, auf erfolgten Nachweis der Strafbarkeit des Angeklagten, sofort dessen Verhaftung genehmigen. Jede Hehlerei oder Connivenz soll beiderseits auf das Sorgfältigste vermieden werden.

Artikel 13.

Sollte ein Unterthan eines der Deutschen contrahirenden Staaten, der im Königreich Siam ein Geschäft treibt, insolvent werden, so hat der Deutsche Consular-Beamte sein sämmtliches Vermögen in Beschlag zu nehmen, um dasselbe pro rata unter die Gläubiger vertheilen zu können. Von Seiten der Siamesischen Behörden soll dem Consular-Beamten zu dem Ende alle Unterstützung zu Theil werden. Letzterer soll kein Mittel unversucht lassen, um auch solches Vermögen zum Besten der Gläubiger einzuziehen, welches der Fallit in anderen Ländern besitzen möchte. In gleicher Weise sollen in Siam die Behörden des Königreichs das Vermögen derjenigen Siamesischen Unterthanen adjudiciren und vertheilen, welche ihren Geschäfts-Verbindlichkeiten gegen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten nicht sollten nachkommen können.

Artikel 14.

Sollte ein Siamesischer Unterthan einem Deutschen Staatsangehörigen die Zahlung einer Schuld verweigern oder ihr auszuweichen suchen, so sollen die Siamesischen Behörden dem Gläubiger jede Hülfe und Erleichterung gewähren, damit er zu dem Seinigen komme. In gleicher Weise soll der Deutsche Consular-Beamte Siamesischen Unterthanen allen Beistand leisten, um in den Besitz ihrer etwaigen Forderungen gegen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten zu gelangen.

Artikel 15.

Im Falle des Ablebens eines ihrer respectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der Hohen vertragenden Theile soll sein Nachlaß dem Vollstrecker seines letzten Willens, oder in dessen Ermangelung der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen übergeben werden. Hat der Verstorbene auch keine Verwandte oder Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der Hohen vertragenden Theile, soweit die Gesetze des Landes es gestatten, dem Gewahrsam der respectiven Consular-Beamten übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren.

Artikel 16.

Kriegsschiffe eines der contrahirenden Deutschen Staaten dürfen in den Fluß einlaufen und bei Paknam Anker werfen; wollen sie aber nach Bangkok hinaufgehen, so müssen sie zuvor die Siamesischen Behörden davon benachrichtigen und sich mit denselben über den Ankerplatz verständigen.

Artikel 17.

Sollte ein Deutsches Schiff einen Siamesischen Hafen in Noth anlaufen, so sollen die Ortsbehörden demselben bei Vornahme der nöthigen Ausbesserungen und Einnahme von frischem Proviant jede Erleichterung gewähren, damit es im Stande ist, die Reise fortzusetzen. Sollte ein Deutsches Schiff an der Küste des Königreichs Siam scheitern, so sollen die Siamesischen Behörden des nächstgelegenen Platzes auf die Nachricht davon sofort der Mannschaft allen möglichen Beistand leisten, ihrem Mangel abhelfen und alle Maßregeln ergreifen, die zur Rettung und Sicherung des Schiffs und der Ladung nothwendig sind. Sie sollen sodann den deutschen Consular-Beamten von dem, was ihrerseits geschehen, benachrichtigen, damit dieser in Gemeinschaft mit der competenten Siamesischen Behörde die nöthigen Schritte thun kann, um die Mannschaft nach Hause zu senden, und wegen Wrack und Ladung die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Artikel 18.

Gegen Zahlung der weiter unten bemerkten Ein- und Ausfuhrzölle sollen die einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehörenden Schiffe und deren Ladungen in den Siamesischen Häfen, sowohl beim Eingehen wie beim Ausgehen, von allen Tonnen-, Lootsen- und Ankergeldern oder sonstigen Abgaben irgend welcher Art frei sein. Solche Schiffe sollen alle Privilegien und Freiheiten genießen, welche, sei es den Dschunken und eigenen Fahrzeugen von Siam, sei es den Schiffen der meistbegünstigten Nation, jetzt eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Artikel 19.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der contrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Procent vom Werthe nicht übersteigen. Derselbe soll nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können. Wenn der Importeur sich mit den Siamesischen Zollbeamten über den Werth einer bestimmten eingeführten Waare nicht einigen kann, so soll eine Berufung an den Consular-Beamten und die zuständige Siamesische Behörde Statt finden, welche, nachdem sie erforderlichen Falls jeder einen oder zwei Kaufleute als beiräthige Sachverständige zugezogen haben, die Sache der Gerechtigkeit gemäß entscheiden sollen.

Nach Entrichtung des genannten Einfuhrzolls von drei Procent kann die Waare, frei von jeder weitern Abgabe und Belastung en gros oder en détail verkauft werden. Sollten Waaren gelandet, aber nicht verkauft und dann wieder zum Export verschifft werden, so ist der gesammte darauf bezahlte Zoll zurückzu-

zahlen. Ueberhaupt soll kein Zoll von nicht verkauften Ladungen erhoben werden. Auf die einmal eingeführten Waaren aber sollen keine weiteren Zölle, Steuern oder Auflagen gelegt oder von ihnen erhoben werden, sobald dieselben in die Hände Siamesischer Käufer übergegangen sind.

Artikel 20.

Der von Siamesischen Erzeugnissen vor oder bei der Verschiffung zu zahlende Zoll soll nach dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife erhoben werden. Jeder nach diesem Tarife einem Ausfuhrzoll unterliegende Artikel soll im ganzen Königreiche Siam von allen Durchgangs- oder sonstigen Abgaben frei sein, und eben so sollen alle diejenigen Siamesischen Erzeugnisse, welche bereits einer Durchgangs- oder sonstigen Besteuerung unterlegen haben, vor oder bei der Verschiffung überall nicht weiter, weder nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs, noch in irgend sonstiger Weise besteuert werden dürfen.

Artikel 21.

Gegen Zahlung der oben genannten Zölle, welche künftig nicht erhöht werden dürfen, soll es den Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten freistehen, von Deutschen und fremden Häfen, in das Königreich Siam einzuführen und eben so, wohin sie wollen, auszuführen alle und jede Waare, welche nicht am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages der Gegenstand eines förmlichen Verbots oder eines besonderen Monopols ist. Indessen behält die Siamesische Regierung sich das Recht vor, die Ausfuhr von Reis zu verbieten, wenn ihrer Meinung nach Grund vorliegt, einen Mangel im Lande zu befürchten. Doch soll ein solches Verbot, welches einen Monat, bevor es in Kraft tritt, zu publiciren ist, auf die Erfüllung von Contracten, welche in gutem Glauben vor der Publication desselben abgeschlossen sind, keinen Einfluß üben, und sollen Deutsche Kaufleute die Siamesischen Behörden von jedem Contracte in Kenntniß setzen, den sie vor dem Verbote abgeschlossen haben. Auch soll es erlaubt sein, daß Schiffe, welche zur Zeit der Ankündigung des Ausfuhrverbotes bereits in Siam angekommen, oder welche von China und Singapore aus nach Siam unterwegs sind, und die dortigen Häfen eher verlassen haben, als das Ausfuhrverbot daselbst bekannt sein konnte, mit Reis behufs Ausfuhr desselben beladen werden. Sollte die Siamesische Regierung demnächst den Zoll auf irgend welche, in Siamesischen oder anderen Schiffen ein- oder ausgeführte Waaren herabsetzen, so sollen die Vortheile solcher Herabsetzung sofort auch den gleichen Erzeugnissen zu Gute kommen, welche in Schiffen der Deutschen contrahirenden Staaten ein- oder ausgeführt werden.

Artikel 22.

Die Consular-Beamten der contrahirenden Deutschen Staaten haben darauf zu sehen, daß die deutschen Kaufleute und Schiffer sich den Vorschriften gemäß verhalten, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt sind, und die Siamesischen Behörden sollen sie zu diesem Ende unterstützen. Alle durch Uebertretungen des gegenwärtigen Vertrages verwirkten Geldstrafen sollen der Siamesischen Regierung zufallen.

Artikel 23.

Den contrahirenden Deutschen Staaten und ihren Unterthanen wird die freie und gleiche Theilnahme an allen Privilegien zugestanden, welche der Regierung, den Bürgern oder Unterthanen irgend einer anderen Nation Seitens der Siamesischen Regierung bisher bewilligt worden sind oder noch bewilligt werden möchten.

Artikel 24.

Nach Ablauf von zwölf Jahren, vom Tage der Ratification dieses Vertrages an gerechnet, können die contrahirenden Staaten eine Revision des gegenwärtigen Vertrages, sowie der unten angehängten Handelsbestimmungen und des Tarifs beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch mindestens ein Jahr zuvor angekündigt werden.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag ist in Deutscher, Siamesischer und Englischer Sprache vierfach ausgefertigt worden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Englische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Siamesischen Textes irgendwo Statt finden sollte, die Englische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Der Vertrag soll sofort in Kraft treten und die Ratificationen desselben sollen binnen achtzehn Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, zu Bangkok ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkunde haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt zu Bangkok am siebenten Tage des Monats Februar im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig, entsprechend dem Siamesischen Datum vom achten Tage des dritten Mondes im Jahre des Hahns, dem dritten des Jahrzehends und dem Elften der

gegenwärtigen Regierung, im Jahre Eintausend Zweihundert und Drei und Zwanzig der Siamesischen bürgerlichen Zeitrechnung.

(gez.) Graf Eulenburg.
(L. S.)

(gez.) Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakalahoom.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi.
(L. S.)

(gez.) Tschaupraja Jommerat.
(L. S.)

(gez.) Praja Montri Prakralahoom Fainite.
(L. S.)

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

11. Stück, vom Jahre 1864.

Nr. 48.

Publicationspatent zu dem Reglement über Beaufsichtigung und Unterhaltung der regulirten Strecken des Wipperflusses. — Vom 5. December 1864.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben beschlossen, das nachstehende Reglement über die Beaufsichtigung und Unterhaltung der regulirten Strecken des Wipperflusses in den Feldmarken von Großfurra, Stockhausen, Sondershausen, Jecha, Berka und Hachelbich, welches von dem Commissarius in den Separationssachen der genannten Fluren entworfen, bezugsweise mit den Interessenten vereinbart worden ist, dem gestellten Antrage gemäß, wie hiermit geschieht, zu bestätigen und demselben, insoweit es dem Inhalte nach erforderlich ist, unter Bezugnahme auf §. 39 des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857 hiermit Gesetzeskraft zu verleihen.

Zugleich verordnen Wir, daß frühere gesetzliche Bestimmungen insoweit, als sie mit denen dieses Reglements im Widerspruche stehen, für das local beschränkte Gebiet der Wirksamkeit dieses Reglements außer Kraft treten, im Uebrigen aber die sonstigen Landesgesetze, insbesondere das Gesetz vom 26. Januar 1858, auch in Ansehung der durch das Reglement geregelten Verhältnisse neben demselben in Anwendung bleiben.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 5. December 1864.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Reglement

über die Beaufsichtigung und Unterhaltung des Wipper-Flusses im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Bezirk Sondershausen, in den Feldmarken Groß-Furra, Stockhausen, Sondershausen, Jecha, Berka und Hachelbich.

Der Wipperfluß ist zur Erreichung einer bessern Vorfluth und zur Abwendung der Gefahr der Ueberschwemmung für die angrenzenden Grundstücke durch die Sommer-Hochwasser in einem Theile der Flur Großfurra, sowie in den Fluren Stockhausen, Sondershausen, Jecha, Berka und Hachelbich bis zur Landesgrenze mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt bei Gelegenheit der Separationen dieser Fluren regulirt und hierbei zum Theil grade gelegt.

Zur Regelung der künftigen ordnungsmäßigen Unterhaltung des regulirten Flusses und zur Erhaltung der Vorfluth in demselben und für die einfließenden Gewässer ist im Interesse der landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse unter Beachtung der Landesgesetze, insbesondere des Gesetzes vom 26. Januar 1858 „über den Schutz gegen fließende Gewässer und über Benutzung derselben, sowie über Entwässerungen", unter Leitung und Betheiligung der betreffenden Behörden und nach Anhörung der Interessenten, das nachstehende Reglement aufgestellt worden:

§. 1.

Grenzen resp. Breiten und Tiefen des Flusses.

Die neuen Grenzen des regulirten Flusses sind überall durch Steine gehörig bezeichnet und gehen aus den Karten der Fluren Großfurra, Stockhausen, Sondershausen, Jecha, Berka und Hachelbich, sowie aus dem Behufs der Regulirung angefertigten Situations-Plane genau hervor. Hiernach soll der Fluß folgendes Normal-Profil erhalten und zwar:

1) in der Flur Großfurra auf einer Länge von 166 Ruthen bei einer Tiefe von 8 Fuß eine obere Breite von 3,5 Ruthen und eine Sohlenbreite von $\frac{1}{2}$ Ruthen mit 2füßigen Dossirungen;
2) auf der Grenze zwischen den Fluren Großfurra und Stockhausen auf einer Länge von 94 Ruthen bei einer Tiefe von 6 Fuß eine obere Breite von $2\frac{5}{6}$ Ruthen — 34 Duodecimalfuß — und eine Sohlenbreite von 10 Fuß mit 2füßigen Dossirungen, sowie zu beiden Seiten 1 Ruthe breite Vorländer und 4 Fuß hohe Dämme, zusammen eine Breite von 7,5 Ruthen;
3) in der Flur Stockhausen und zwar:

a. bis zum Wehre bei der Stockhäuser Wassermühle zusammen ebenfalls eine Breite von 7,5 Ruthen, wie vorstehend ad 2, und
b. vom gedachten Wehre bis zur Sondershäuser Flurgrenze bei einer Tiefe von 7 Fuß eine Sohlenbreite von ¾ Ruthe, mit 2füßigen Dossirungen, eine obere Breite von 34 Duodecimalfuß, zu beiden Seiten 1 Ruthe breite Vorländer mit 4 Fuß hohen Dämmen, zusammen eine Breite von 7,5 Ruthen;

4) in der Flur Sondershausen,
a. von der Stockhäuser Grenze bis zur Einmündung der Mühlwipper dieselbe Breite, wie in Stockhäuser Flur, vorstehend ad 3b,
b. von der Einmündung der Mühlwipper bis zur Jecha'er Flurgrenze bei einer Tiefe von 7 Fuß eine Sohlenbreite von 1 Ruthe, eine obere Breite von 3⅓ Ruthen, mit 1 Ruthe breitem Vorlande zu beiden Seiten und mit 4 Fuß hohen Sommerdämmen;
5) in der Flur Jecha dieselbe Breite, wie in der Flur Sondershausen ad 4b,
6) in der Flur Berka dieselbe Breite wie in der Flur Sondershausen ad 4b und
7) in der Flur Hachelbich bis zur Landesgrenze mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ebenfalls dieselbe Breite wie in der Flur Sondershausen ad 4b.

Vorstehend angegebene Normal-Profile des regulirten Flusses sind zwar im Regulirungs- und Situations-Plane projectirt; es hat jedoch wegen örtlicher Hindernisse und Schwierigkeiten das Normal-Profil nicht überall genau nach dem Regulirungs-Plan ausgeführt werden können, und soll deshalb von der Herstellung eines gleichmäßigen Normal-Profils im Allgemeinen abgesehen werden, gleichwohl sollen aber die angegebenen Normal-Breiten und Maße als Anhalt für die künftige Erhaltung der Regulirungs-Anlagen dienen. —

8) Außerdem ist der Mühlgraben in der Flur Berka streckenweise grade gelegt. Derselbe hat eine Länge von 273 Ruthen bei einer oberen Breite von 2 Ruthen, einer Sohlenbreite von 4 Fuß und einer Tiefe von 5 Fuß mit 2füßigen Dossirungen.

Das zur neuen Flußbahn mit den beiderseitigen Vorländern und Sommer-Dämmen, sowie zur Regulirung des Mühlgrabens in Berka'er Flur erforderliche Terrain ist in jeder Flur aus der Separations-Masse aufgebracht, und nunmehr Eigenthum der betreffenden Communen, die Benutzung der angewendeten Flächen darf jedoch nicht willkürlich, sondern nur nach Maßgabe der weiter unten folgenden Bestimmungen, welche in den betreffenden Separations-Recessen ebenfalls enthalten sind, geschehen.

Abänderungen hieran dürfen nur nach vorhergegangener Vereinigung der Grundbesitzer in der betheiligten Flur und des Ortsvorstandes, unter Zustimmung des Fürstlichen Landraths vorgenommen werden.

§. 2.

Normal-Profil des Flusses.
Ufer-Dossirungen, Normal-Pfähle, Normal-Steine.

Die Erhaltung des Normal- resp. des ausgeführten Profils des Flusses d. h. die Erhaltung der oberen und unteren Flußbreite (letztere Sohle genannt), der Uferwände und der Flußtiefe soll durch Einstellung von Steinen zu beiden Seiten des Flusses in den beiderseitigen Uferhöhen und Einsetzung von eichenen Normal-Pfählen in der Flußsohle am Fuße der beiderseitigen Ufer-Dossirungen, in Entfernungen von 100 Ruthen, bezeichnet werden.

Die Oberkante der Steine auf den Uferhöhen bezeichnet die Höhe derselben und die Oberkante der Normal-Pfähle in der Flußsohle die Tiefe der letzteren unter der Oberkante der Uferwände.

Hiernach sind auch die Ufer-Dossirungen zu unterhalten.

Die oberen, normalmäßigen Flußbreiten, sowie die normalmäßigen Sohlenbreiten und ihre senkrechten Abstände von einander (Flußtiefen) sind bereits im §. 1 bei der Beschreibung des regulirten Flusses angegeben.

§. 3.

Besondere Bestimmungen über Bildung der Uferwände 2c.

Die im §. 1 festgestellten Ufer-Böschungen sind an allen den Stellen zu erhalten, wo nicht hölzerne oder massive Bollwerke, abgepflasterte Uferwände, Anschlüsse von Brücken und Stegen, Triftwegen 2c. vorhanden sind.

§. 4.

Beseitigung der Bäume und Sträucher aus dem Flußprofile und aus den Vorländern.

Wo nicht besondere Verhältnisse bezüglich der nothwendigen Erhaltung der Uferwände obwalten, sollen das Flußprofil und die Vorländer von allen Bäumen und Sträuchern befreit und unter Rasenbelag erhalten werden. Weidenpflanzungen in den Uferwänden sollen nur bis zu 2jährigen Trieben erlaubt sein.

In den Vorländern und in der Flußsohle dürfen weder Bäume, noch Sträucher geduldet werden. Wo von den betreffenden Gemeinden die Dämme bereits mit Bäumen bepflanzt sind, behält es hierbei sein Bewenden, es dürfen jedoch

künftig neue Bepflanzungen und Erneuerungen der bereits vorhandenen Anpflanzungen nur mit Genehmigung des Schau-Directors ausgeführt werden.

§. 5.

Begangstreifen.

Die Kronenbreiten der beiderseitigen Dämme sind als Schaugänge und die Vorländer als einstweilige Ablagerungsplätze für das ausgeworfene Material aus der Räumung zu benutzen.

Niemand hat das Recht, ohne Bewilligung des Schau-Directors das Flußbett nebst Vorländer und Dämme zu betreten, wenn nicht besondere Bestimmungen darüber erlassen werden.

Nur Pächtern der Nutzungen in dem Gebiete des Flußbettes, der Vorländer und Dämme steht während der von der Ortsbehörde bei der Verpachtung vorzuschreibenden Erntezeit das Recht zu, die von ihnen erstandenen Nutzungen einzubringen und zu diesem Behufe die genannten Flächen und Dossirungen zu betreten.

Fußsteige.

Im Uebrigen dürfen Fußsteige im Fluß-Reviere nirgends geduldet werden. Eine weitere Ausnahme hiervon bildet nur die stellenweise Fuß-Passage auf den Dämmen, — wozu nach Anhörung der Schau-Commission und Interessenten die Genehmigung des Schau-Directors gehört, — sowie das unumgänglich nöthige Betreten der Dämme, des Vorlandes und der Dossirungen bei Ausübung der Fischerei von den dazu Berechtigten.

Unbefugte Passanten im Fluß-Reviere werden ausgewiesen und nach Maßgabe der feldpolizeilichen Bestimmungen bestraft.

§. 6.

Brücken, Stege rc.

Jede Reparatur, Veränderung, Umbau oder Neubau einer Brücke oder eines Stegs über den Fluß bedarf der Genehmigung des Schau-Directors.

An den Stellen, wo eine Brücke oder ein Steg den Fluß überschreitet, müssen die Unterkanten der Balken oder die Wölbungen mindestens 1 Fuß über dem höchsten bekannten Wasserstande liegen oder bei einem künftigen Umbau dahin gebracht werden.

Brücken und Stege, welche den Fluß überschreiten, müssen entweder die volle Weite des Fluß-Profils haben oder mindestens so weit sein, als die obere

Breite des Flusses beträgt. — In diesem Falle dürfen aber die Breiten der Vorländer nicht mit Ab- und Zufahrten abgesperrt werden.

Durchfahrten, Triften und Tränken ꝛc.

Außer den bei der Special-Separation der betreffenden Fluren ausgewiesenen und gehörig in Stand gesetzten Durchfahrten, Triften und Tränken ꝛc. sind solche Anlagen nur da zu gestatten, wo ein unabweisliches wirthschaftliches oder öffentliches Bedürfniß vorliegt.

In diesem Falle sind die Fluß-Sohlen und beiderseitigen Dossirungen mit passenden Steinen abzupflastern.

§. 7.

Waschbänke, Bleichen, Färbereien, Röthegruben, Fischbehälter, Schaafwäschen und Pferdeschwemmen.

a. Waschbänke dürfen nicht innerhalb des im §. 1 vorgeschriebenen Fluß-Profils Platz finden, sondern sind in besonders anzulegenden Buchten neben dem Flußbette dergestalt einzurichten, daß sie das Profil nicht verengen. —
b. Die Bleichen und Färbereien sind nur berechtigt, das Wasser aus dem Flusse und dessen Nebengewässern in einer von dem Schau-Director näher zu bestimmenden Tageszeit vermittelst besonderer Zuleitung zu benutzen.
c. Schaafwäschen sind nur in besonderen Vorrichtungen der Uferwände und
d. Pferdeschwemmen nur längs flacher Ein- und Aufgänge gestattet.

Zur Anlage dieser und ähnlicher Einrichtungen bedarf es der besonderen Erlaubniß des Schau-Directors.
e. die Ausweisung von Badeplätzen ist den Polizeibehörden, in erster Instanz den Ortspolizeibehörden, gestattet.
f. Ebenso soll zwar der regulirte Fluß zum Rösten des Flachses benutzt werden dürfen, weil dies für die betheiligten Gemeinden ein unabweisliches wirthschaftliches Bedürfniß ist; es darf dies jedoch nur nach zuvoriger Genehmigung und unter Aufsicht der Ortsbehörde geschehen, welche Uebertretungen nach §. 74 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vom 26. Januar 1858 zu ahnden hat.

Die bei der Separation der vom Wipper-Fluß berührten Fluren zur gemeinschaftlichen Benutzung angelegten Anlagen der vorstehend bezeichneten Art sind bei Ausführung des betreffenden Auseinandersetzungsplans vorschriftsmäßig eingerichtet.

Bei Ausübung der Fischerei nach Maßgabe der Vorschriften der §. 29 und 30 des Gesetzes vom 26. Januar 1858 sind die Flußsohle, sowie die

Uferwände resp. Dossirungen, falls ein Berühren derselben nicht zu vermeiden ist, möglichst zu schonen und wird eine leichtsinnige, Schaden verursachende Behandlung oder eine vorsätzliche Beschädigung nach §. 28 des Reglements bestraft.

§. 8.

Aufstau-Gegenstände.

Die Anlegung von Fischbehältern, das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Hanf, Latten, Bauholz, Faschinen und anderer die Vorfluth hemmender Körper, das Durchziehen von Rasen-Streifen und Steinen zu Fußsteigen, das Einrammen von Pfählen im Flußbette zu irgend einem Zwecke, das Einlegen von Thierhäuten, Leinen, Garnen und sonstigen Gegenständen zum Einweichen, das Einwerfen von crepirten oder getödteten Thieren und sonstigen Abgängen der Haus- und Landwirthschaft, Kehricht, Abfällen von Schlächtereien, von Koth und Unrath, Schlick und Staub von den Brücken und Ueberfahrten ist bei Strafe untersagt.

§. 9.

Stauwerke.

Nirgends im Flusse darf zum Betriebe irgend einer gewerblichen Anlage oder einer Bewässerung oder zu irgend einem andern Zwecke ein Stauwerk ohne eine dazu ertheilte landespolizeiliche Concession verändert, umgebaut oder neu eingerichtet werden.

§. 10.

Mühlen-Anlagen.

Jedes Stauwerk im Flusse zum Betriebe einer Mühle, sonstiger gewerblicher Anlagen oder zu landwirthschaftlichen Zwecken muß mit einer in der Längenachse (Richtung) des Flusses liegenden Durchlaß-Oeffnung versehen sein, deren Abführungs-Vermögen (Capacität) den Fluthmengen entspricht. Der Holm einer solchen Fluthschleuse muß 3 Fuß über dem höchsten bekannten Hochwasser liegen.

Die Besitzer solcher Anlagen sind verpflichtet, die Schütze in diesen Fluthschleusen (Freischützen) mit einer Aufzieh-Walze und Kette oder vermittelst verzahnter Stangen mit Räderwerk oder beweglicher Hebelständer (Nadelschleusen) zu versehen, so daß sie zu jeder Zeit vor Eingang der Fluth und während derselben leicht und ohne bedeutenden Kraft-Aufwand aufgezogen und beseitigt werden können. — Bei vorkommenden Hauptreparaturen, Veränderungen, Umbauten oder Neubauten müssen diese Vorschriften genau beobachtet werden.

§. 11.

Mühlen- und Wasser-Pegel.
Merkpfähle (Sicherpfähle). Sicherheitspfähle (Fixpunkte).

Jedes Stauwerk im Flusse, es mag zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken eingerichtet sein, soll innerhalb Jahresfrist nach Publication dieses Reglements im Oberwasser (Stauwasser) des Flusses einen Wasserpegel (Merkpfahl, Spiegelpfahl) erhalten, dessen Oberkante mit einer kupfernen Platte zu versehen ist. — Auch erhält das Oberwasser des abgezweigten Mühlen-Canals oberhalb der Mühlenarche einen solchen Merkpfahl. — Es ist hierbei nach §. 43 des Gesetzes vom 26. Januar 1858, resp. nach der Ausführungs-Verordnung vom 26. Januar 1859 zu verfahren.

§. 12.

Aufstau des Wassers.

Den Stauwerksbesitzern ist das Aufstauen des Wassers über dem erlaubten Oberwasser-Spiegel verboten. Jede Uebertretung des Merkpfahls im Oberwasser wird mit 5 Thlr. bis 50 Thlr. bestraft.

§. 13.

Ziehen der Schützen in den Stauwerken.

Die Stauwerksbesitzer sind verpflichtet, bei steigendem Wasser und beim Herrannahen einer Fluß-Anschwellung oder Fluth oder bei Eisgang sofort alle Schleusen des Stauwerks zu öffnen, wobei der §. 12 maßgebend ist, wenn durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ein höherer als der erlaubte Wasserstand sich ergiebt; sie sind ferner verpflichtet, vom Sonnabend Abends bis Sonntag Abends die Freischützen zu ziehen, wenn nicht besondere Rechte oder Vorschriften wegen zeitweiser Wiesen-Bewässerung den Schluß der Schleusen in dieser Zeit in Anspruch nehmen, oder den Müllern das Mahlen während dieser Zeit erlaubt ist.

Ferner sind die Stauwerksbesitzer verpflichtet, während der Räumungen im Oberwasser die Schleusen zeitweise zu ziehen und während der Räumung im Unterwasser das Wasser anzuhalten. Solche Räumungen sollen nur während geringer Zuflüsse und eines niedrigen Wasserstandes im Flusse vorgenommen werden.

An Schautagen müssen dieselben nach Anordnung des Schau-Directors verfahren, d. h. das Wasser im Flusse stauen oder abfließen lassen.

§. 14.

Wiesen-Bewässerung.

Die etwa zum Bewässern der Wiesen in die Ufer anzulegenden Vorrichtungen, wo solche Bewässerungen aus dem Flusse erlaubt sind oder nachträglich gestattet werden, dürfen nur aus verschließbaren Durchlässen mit Spundwänden und in Lehmschlag bestehen. Dieselben müssen so lang sein, daß keine Einziehung der Ufer-Dossirungen oder Verengung der Dammschüttungen eintreten kann. — Ueber ihre Tiefenlage zu dem gewöhnlichen Wasserspiegel im Flusse oder der Flußsohle hat der Schau-Director zu entscheiden. Bloße Einschnitte in die Ufer zum Behufe der Bewässerung werden an keiner Stelle geduldet und in jedem vorkommenden Falle und an jeder Stelle mit 10 Thlr. Strafe geahndet.

Vier Wochen nach Publication dieses Reglements sollen dergleichen Zerstörungen der Uferwände und Eingriffe in die Substanz der Flußbahn beseitigt sein.

Die Zeiten, wann zur Bewässerung der Wiesen das Wasser aus dem Flusse abgeleitet werden kann, sind nach Anhörung der Interessenten und der Schau-Commission vom Schau-Director zu bestimmen und 4 Wochen vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Schau-Director bestimmt das zur Bewässerung abzugebende Quantum von Wasser. —

Das Einkarren und Einschlemmen von Sand und Erde in die Seitengewässer des Flusses zur Anlage und Planirung von Wiesen-Flächen ist bei 50 Thlr. Strafe untersagt.

Die vorstehenden Bestimmungen sind künftig bei der Constituirung einer Be- oder Entwässerungsgenossenschaft auf Grund der §§. 48 bis 63 des Gesetzes vom 26. Januar 1858 beizubehalten.

§. 15.

Hütung und Nutzung.

An keiner Stelle im Flusse der Vorländer und Dämme ist die Hütung erlaubt. Während der Dauer der Gras-, Heu- oder Grummet- und Obst-Ernte ist nur den Nutzungs-Berechtigten und deren Dienstpersonale der Zugang erlaubt und bleibt die Bestimmung über die Dauer dieser Erlaubniß dem Ortsvorstande als Vorsitzenden der Schau-Commission in jeder Flur (nach den Local- und Witterungs-Verhältnissen) vorbehalten.

Die Hütung des zugehörigen Gespann-Viehs ist auf den Nutzungen auch während dieser Erntezeit nicht gestattet.

Ausnahmsweise kann jedoch von der betreffenden Schau-Commission, aber nur unter Zustimmung des Schau-Directors, eine zeitweise Behütung der Dämme und des Vorlandes durch Schafe gestattet werden, wenn dies zur Beseitigung etwaiger Uebelstände, als z. B. der entstandenen Mäuselöcher 2c. nach sachverständigem Ermessen am zweckmäßigsten erscheint.

§. 16.

Die zur Fluß-Unterhaltung Verpflichteten.

Die Erhaltung und Unterhaltung des Flusses in den einzelnen Fluren und der dazu gehörigen Vorländer und Dämme, sowie der Rückstaudämme der beiderseitigen einmündenden Seitengräben ist eine Gemeindelast. Die betreffenden Gemeinden übernehmen die Unterhaltung und Nutzung der Fluß-Regulirungs-Anlagen mit dem 1. Juli 1864, vorbehaltlich der noch auf Kosten der betreffenden Massen zu bewirkenden Ausführung derjenigen nachträglichen Arbeiten, welche an den Fluß-Anlagen selbst, sowie an den einmündenden Seitengräben zur ordnungsmäßigen Vollendung noch auszuführen sind. Hierzu gehört auch die Einsetzung der im §. 2 bezeichneten Normal-Pfähle. — Die Gemeinde bezieht die Einnahme aus den zu verpachtenden Nutzungen der Flußbahn und Zubehör.

In solchen Fällen, in welchen durch diese Einnahme die Kosten der Unterhaltung nicht gedeckt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, den Zuschuß aufzubringen.

Eine Ausnahme hiervon macht der Wipper-Fluß auf folgenden Strecken:

a. Innerhalb der Flur Großfurra liegt die Unterhaltung des Flusses dem Besitzer des Schloßritterguts Großfurra als angrenzendem Planbesitzer gegen die Nutzung des Ufers ob;

b. Von der Flußstrecke auf der Grenze der Fluren Großfurra und Stockhausen muß die rechte (südliche) Hälfte, welche dem angrenzenden Plane des Schloßritterguts resp. der Flur Großfurra einverleibt wird, bis zur Mitte des Flusses von dem Besitzer des Schloßritterguts Großfurra gegen die Nutzung des rechtsseitigen Dammes, Vorlandes und Ufers unterhalten werden, während die Unterhaltung der linken (nördlichen) Hälfte bis zur Mitte des Flusses der Gemeinde Stockhausen gegen die Nutzung des linksseitigen Dammes, Vorlandes und Ufers obliegt.

c. In der Flur Sondershausen werden die rechtsseitigen Ufer und Dämme entlängs des Fürstlichen Parks vom Fürstlichen Hofmarschallamte erhalten, welches auch die sich ergebenden Nutzungen bezieht, während auf dieser Strecke die Reinigungspflicht des Flußbettes in seiner ganzen Breite der Stadtgemeinde obliegt.

d. Die Unterhaltung der Flußstrecke entlängs des Domainengehöfts von der Parkbrücke bis zur großen Wipper-Brücke liegt bis zur Mitte des Flusses der Fürstlichen Domaine Sondershausen gegen die Nutzung ob.

e. Die Unterhaltung und Benutzung des regulirten Mühlen-Canals in der Flur Berka ist Sache des Besitzers der Wasser-Mühle zu Berka.

§. 17.

Unterhaltungs-Arbeiten.

Zu den Unterhaltungs-Arbeiten werden gerechnet:

1. die Ausbesserung der Fluß-Ufer, deren Einebenung und Bepflanzung mit Weiden oder Erzielung eines dichten Rasenbelags;
2. die Einebenung und Erhaltung der vorschriftsmäßigen Uferkanten (Normale Uferhöhen);
3. die Einebenung der Maulwurfs-Haufen in den Dossirungen, Vorländern und Dämmen;
4. die Vertilgung der Unkräuter auf den Vorländern und Dämmen durch Ausziehen derselben mit den Wurzeln, das Ausziehen und die Entfernung der im Fluß angeschwemmten Gegenstände;
5. die Beseitigung der inselförmigen Aufschwemmungen in der Flußsohle;
6. die Beseitigung der Anschwemmungen an den Dossirungen in den converen Wasserseiten und Ausfüllen der Auskolkungen in den concaven Wasserseiten;
7. die Erhöhung und Einebenung der Fluß-Dämme und Rückstaudämme der Seitengräben;
8. die alljährlichen Räumungen; sie sind maßgebende Vorrichtungen zur ordnungsmäßigen Erhaltung und Unterhaltung der Flußsohle.

§. 18.

Zeit der Ausführung für die Unterhaltungs-Arbeiten.

Die im vorigen §. sub pos. 1. 2. 3. 4. angegebenen Unterhaltungs-Arbeiten sind der steten Aufmerksamkeit der Schau-Commission empfohlen und sollen dieselben jederzeit und überall da ausgeführt werden, wo selbige nothwendig sind und ohne daß eine gleichzeitige Räumung der Flußsohle beabsichtigt oder ausgeführt wird.

§. 19.

Zeit der Ausführung der Fluß-Räumung.

Die Räumungen zerfallen in drei Vorrichtungen:

1. in Auskrautungen, welche bei niedrigen Wasserständen vom 15. August bis 15. September bei warmer Witterung in ortsüblicher Weise geschehen und von der Schau-Commission in jeder Gemeinde angeordnet werden. Während dieser Auskrautungen wird an der Grenze jeder Gemeindeflur quer durch die Flußsohle eine Leiter eingestellt. Die angeschwemmten Geschlinge und Gewächse werden sofort aus dem Fluß-Profile beseitigt und über die Vorländer und Dämme in das Binnenland gebracht, in Haufen ausgesetzt, der Verrottung und Fäulniß überlassen oder in Gruben versenkt, wenn die Adjacenten keinen Gebrauch davon machen wollen.
2. Die gewöhnlichen Räumungen werden zweimal im Jahre und zwar im Frühjahre vom 15. Mai bis zum 15. Juni und im Herbste vom 10. Sept. bis zum 1. Octbr. ausgeführt; sie bestehen in der Hebung der Anhägerungen in der Flußsohle und längs der Dossirungen und Ausfüllung der entstandenen Buchten und Vertiefungen resp. Einebenung der Dossirungen im Flußbette, Erhöhung der versackten Dämme und Ausfüllung der Vertiefungen in den Vorländern mit den aus der Räumung gewonnenen Materialien.
3. Eine Grund-Räumung tritt nur dann ein, wenn die Fluß-Sohle auf langen Strecken aufgeschwemmt ist, und wird das gewonnene Material, wie vorbemerkt, verwendet.

In beiden Fällen pos. 2 und 3 bilden die Normal-Pfähle in der Fluß-Sohle am Fuße der Dossirungen von 100 zu 100 Ruthen Entfernung von einander das Maß für die Tiefe. Bei vorkommenden Grundräumungen sollen noch correspondirende Tiefpunkte zwischen den Normal-Pfählen in der Flußsohle eingerichtet werden.

Die Räumungen beginnen in jeder Flur von unten nach oben.

§. 20.

Schau-Commission.

Zur Leitung und Beaufsichtigung, wie Ausführung der ordnungsmäßigen Unterhaltung und zugehörigen Arbeiten nach den in den vorigen §§. aufgestellten Bestimmungen wird für die Flußstrecke in jeder Flur eine Schau-Commission eingerichtet, welche aus 2 gewählten Mitgliedern der betreffenden Commune und dem Ortsschulzen besteht. Der Ortsvorstand (Schulze) ist der leitende Schau-Beamte. In der Stadt Sondershausen ist der erste Bürgermeister Vorsitzender der Schau-Commission.

In der Flur Großfurra steht jedoch die Aufsicht nur dem Besitzer des Schloßritterguts Großfurra in Verbindung mit dem Schau-Director zu. Auf der Grenze der Fluren Großfurra und Stockhausen wird die Aufsicht von dem

Besitzer des Schloßritterguts Großfurra und der Schau-Commission von Stockhausen gemeinschaftlich besorgt. In gleicher Weise wird die Flußstrecke auf der Flurgrenze zwischen Jecha und Berka von den beiderseitigen Schau-Commissionen gemeinschaftlich beaufsichtigt.

Bezüglich derjenigen Fluren, in welchen Ländereien Fürstlicher Domainen an eine Flußstrecke angrenzen, tritt jedesmal der Pächter der betreffenden Fürstlichen Domaine als Mitglied der Schau-Commission an der Stelle des Einen der gewählten Mitglieder ein.

Als Mitglieder der Schau-Commission dürfen nur Grundbesitzer in der betreffenden Flur erwählt werden.

Wahlberechtigt sind sämmtliche Besitzer von Feldgrundstücken in der Flur.

Die Wahl wird vom Gemeindevorstande nach zuvoriger ortsüblicher Einladung geleitet und dabei nach einfacher Stimmenmehrheit unter protocollarischer Beurkundung verfahren.

Die gewählten Mitglieder der Schau-Commissionen haben das ihnen übertragene Amt 3 Jahr lang zu verwalten, wonächst eine Neuwahl stattfindet.

Wenn Eins von den gewählten Mitgliedern der Schau-Commission während seiner Wahlperiode ausscheidet, so wird an dessen Stelle ein anderes Mitglied gewählt, falls nicht in Hinblick auf die etwanige nur noch kurze Dauer der Wahlperiode die Schau-Commission mit ausdrücklicher Zustimmung des Schau-Directors hiervon abzustehen beschließt.

§. 21.

Schau-Director.

An der Spitze sämmtlicher Schau-Commissionen steht der Landrath des Bezirks als Schau-Director, und ihm zur Seite, so lange die betreffenden Flur-Separationen noch nicht durch Receß-Bestätigung beendigt sind, und bis zu der im §. 56 des Ausführungs-Gesetzes vom 6. Januar 1855 bestimmten Zeit der betreffende Special-Commissarius. Ueberhaupt wird an der Competenz der Auseinandersetzungs-Behörde bis zu dem gedachten Zeitpunkte durch gegenwärtiges Reglement nichts geändert.

Entstehen im Schoße der Schau-Commissionen Streitigkeiten, so entscheidet Stimmen-Mehrheit; bei eintretender Stimmen-Gleichheit giebt die Stimme des Schau-Directors den Ausschlag.

§. 22.

Schau-Zeit.

Alljährlich 2 mal d. h. im Monat April und im Monat August wird von dem Schau-Director eine Fluß-Schau in Begleitung der Schau-Commission in jeder Flur abgehalten, wobei alle erforderlichen Unterhaltungs-Arbeiten aufgezeichnet und nach Verlauf der Schau in ein besonderes Schau-Protocoll flurweise aufgenommen werden, welches von den Mitgliedern der betreffenden Schau-Commission unterzeichnet wird.

Den Mitgliedern der Schau-Commission ist auch die Beiwohnung der Schau in den nachbarlichen Fluren gestattet und haben selbige ihre Wünsche und Beschwerden wegen der Vorfluth anzubringen.

Die Mitglieder der Schau-Commission werden 8 Tage vor der vorzunehmenden Schau von dem Schau-Director zu derselben mittelst Circulars aufgefordert. —

§. 23.

Nach den Schau-Protocollen stellt der Schau-Director die Arbeiten fest und verfügt die Ausführung derselben in bestimmten Terminen an die Schau-Commissionen der betreffenden Fluren. In der Frühjahrs-Schau wird Revision der in vorhergegangener Herbst-Schau angeordneten Arbeiten, in der Herbst-Schau die Revision der in der vorhergegangenen Frühjahrs-Schau angeordneten Arbeiten ausgeführt.

§. 24.

Die betreffenden Unterhaltungs-Kosten werden unter einem besonderen Titel der Gemeinde- resp. Kämmerei-Cassen-Rechnung alljährlich nachgewiesen.

Die Mitglieder der Schau-Commission erhalten keine bestimmten Diäten, da dies als ein Ehrenamt anzusehen ist. Die event. zu liquidirenden Vergütigungen für stattgefundene Versäumniß werden aus der betreffenden Gemeinde-Casse bezahlt.

Bezüglich des Schau-Directors kommt die Bestimmung des §. 87 des Gesetzes vom 27. Januar 1858 zur Anwendung.

§. 25.

Alle schriftlichen Anträge, Anzeigen, Wünsche und Berichte der Schau-Commissionen gehen an den Schau-Director. Zur Berathung und Entscheidung über dieselben bieten die alljährlich 2 mal abgehaltenen Schau-Reisen an Ort und Stelle Gelegenheit dar.

§. 26.

In Ansehung des Berufungsrechts und der Beschwerdeführung, z. B. auch bei etwaigen Differenzen zwischen der Schau-Commission und dem Schau-Director, finden die Bestimmungen im §. 85 des Gesetzes vom 26. Januar 1858 durchgängig analoge Anwendung, und von den Verfügungen und Entscheidungen des Schau-Directors gilt in diesen Beziehungen dasselbe, was im angezogenen §. 85 von den Verfügungen und Entscheidungen der Landräthe gesagt worden ist.

§. 27.

Die Nutzungen im Fluß-Reviere, soweit sie den Gemeinden zustehen, werden zum Besten der Gemeinde-Casse öffentlich und meistbietend verpachtet. Jedes Fluß-Revier steht zunächst unter Aufsicht der Schau-Commission der betreffenden Commune, welche die Flurschützen (Flurwärter) mit dem Wärterdienste beauftragt.

Bei der Verpachtung der Nutzungen ist bei gleichem Gebote den angrenzenden Grundbesitzern der Vorzug vor anderen Personen zu geben, überhaupt sind die Adjacenten möglichst zu berücksichtigen.

§. 28.

Strafbestimmungen.

Insofern in den vorstehenden Paragraphen nicht besondere Strafen festgestellt sind, kommen die Bestimmungen der §§. 74 bis 80 des Gesetzes vom 26. Januar 1858 zur Anwendung.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

12. Stück, vom Jahre 1864.

Nr. 49.

Patent für den Kreisbaumeister Ritter in Trier auf die von ihm erfundene, neue und eigenthümliche Methode zur Aufhängung und Schwingung von Kirchenglocken. — Vom 16. December 1864.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

ertheilen hierdurch dem Kreisbaumeister Ritter zu Trier ein Patent auf die von ihm erfundene, neue und eigenthümliche Methode zur Aufhängung und Schwingung von Kirchenglocken für den Umfang Unseres Fürstenthumes und auf die Dauer von fünf Jahren vom heutigen Tage ab gerechnet dergestalt, daß Niemandem gestattet sein soll, ohne Genehmigung des ꝛc. Ritter die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, eigenthümliche Methode zur Anwendung zu bringen.

Das gegenwärtige Patent erlischt sofort, wenn nachgewiesen werden sollte, daß die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung nicht gegründet gewesen ist (Art. VI. der Convention vom 21. September 1842, Gesetzsammlung von 1843 pag. 14).

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Insiegel.

Sondershausen, den 16. December 1864.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

Keyser.

Nr. 50.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Großherzoglich Badenschen Steuereinnehmerei Weingarten. — Vom 19. December 1864.

Von der Großherzoglich Baden'schen Regierung ist der Steuereinnehmerei Weingarten die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Tabacksfabrikate ertheilt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Sondershausen, den 19. December 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

R. von Wolffersdorff.

Nr. 51.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Aufhebung des Abfahrtsgeldes zwischen den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Ländern Oesterreichs und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. — Vom 23. December c.

Nachstehende Ministerialerklärung:

Die Fürstlich Schwarzb. Sondershausensche Regierung und die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung sind übereingekommen, zwischen dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen einerseits und den nicht zum deutschen Bunde gehörenden Königreichen und Ländern des Oesterreichischen Kaiserstaates andererseits die volle Freizügigkeit des Vermögens in derselben Weise einzuführen, wie selbe zwischen sämmtlichen deutschen Bundesstaaten in Folge des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 besteht.

Es soll demnach von nun an bei dem Abzuge von Vermögenschaften aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen nach irgend einem der Königreiche und Länder des österreichischen Kaiserstaates und umgekehrt, sei es aus Anlaß einer Auswanderung, eines Erbfalls oder einer sonstigen Eigenthumsübertragung keinerlei Abfahrtsgeld oder Nachsteuer erhoben werden. Zu Urkund dessen ist von dem unterzeichneten Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Ministerium die gegenwärtige Erklärung zum